



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2018 bis 30.06.2018

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **83** neue Petitionen erhalten. In **5** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **67** Petitionen abschließend behandelt worden. Von den **67** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **4** Petitionen (**6,0%**) im Sinne und **17** (**25,4%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **44** Petitionen (**65,7%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **1** Petition ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. **1** Petition (**1,5%**) hat sich anderweitig erledigt.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **1** Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein

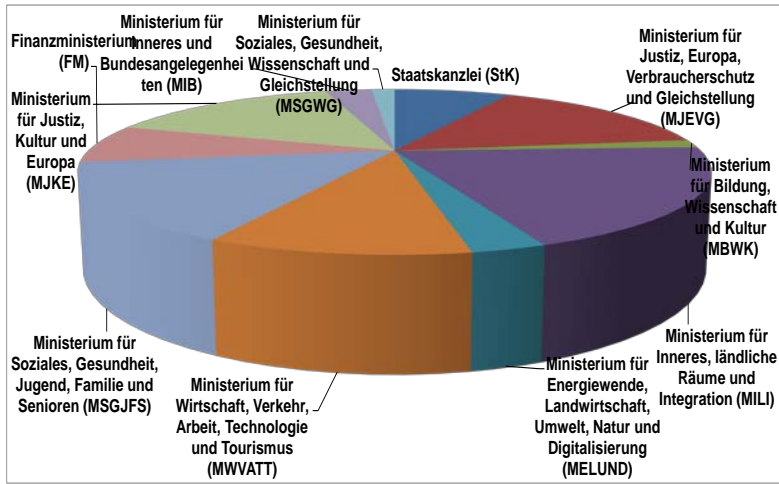
Vorsitzende

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	1
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	5
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	28

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	5	0	0	0	5	0	0
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG)	10	0	0	6	4	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	1	0	0	0	1	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)	13	0	1	1	10	0	1
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	2	0	0	0	2	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	7	0	1	3	3	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	10	0	1	1	8	0	0
Finanzministerium (FM)	5	0	0	3	1	1	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	10	0	0	3	7	0	0
Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)	2	0	0	0	2	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	0	0	0	0	0	0	0

Drucksache 19/977 Schleswig-Holsteinischer Landtag – 19.Wahlperiode

(MWAVT)							
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	1	0	1	0	0	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	67	0	4	17	44	1	1



Diagramm

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Staatskanzlei		
1	L2119-19/106 Steinburg, Medienwesen, Rundfunkbeitrag, Wohngeld	Die Petentin begehrt, dass nicht nur der Bewilligungsbescheid einer Sozialbehörde über entsprechende Sozialleistungen von der Rundfunkbeitragspflicht befreit, sondern ebenfalls der Bezug von Wohngeld, wenn trotz eines geringen Einkommens bewusst auf diese Sozialleistungen verzichtet wird.
	L2119-19/114 L2119-19/395	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt die in ihrem Begehren identischen Petitionen auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte zu einer gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentinnen auszusprechen.</p> <p>Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme aus, dass das Rundfunkwesen in Deutschland vom Grundsatz der Staatsferne bestimmt sei. Nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages sei der Norddeutsche Rundfunk autonom für die Beitragserhebung zuständig, die Staatskanzlei übe lediglich eine Rechtsaufsicht aus.</p> <p>Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Rundfunkstaatsvertrag dürften natürliche Personen von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden, sofern sie dem Beitragsservice einen Nachweis in Form eines schriftlichen Bescheids der zuständigen Sozialbehörde über die Bewilligung von Sozialleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld vorlegen würden.</p> <p>Unabhängig von der Möglichkeit zur Beitragsbefreiung nach § 4 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag könne ein Antrag auf Befreiung aufgrund eines besonderen Härtefalls nach § 4 Absatz 6 Rundfunkstaatsvertrag gestellt werden. Ein besonderer Härtefall liege im Sinne des Staatsvertrages dann vor, wenn keine der genannten Sozialleistungen gewährt würden, weil die Einkünfte der oder des Betroffenen die jeweilige Bedarfsgrenze überschreite, diese Überschreitung jedoch geringer sei als die Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrages. Dies müsse ebenfalls durch einen ablehnenden Bescheid der Sozialbehörde nachgewiesen werden.</p> <p>Lägen keine der genannten Voraussetzungen vor, so könne die oder der Betroffene nicht von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden. Die Nichtberücksichtigung von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld bei der Befreiung vom Rundfunkbeitrag nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 6 Rundfunkstaatsvertrag sei somit sachgerecht.</p> <p>Dies sei dadurch begründet, dass bei Bezug von Wohngeld keine mit den Fällen des § 4 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag vergleichbare Bedürftigkeit angenommen werden könne. Im Gegensatz zu den in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 Rundfunkstaatsvertrag genannten Sozialleistungen werde Wohngeld nicht zur Sicherung des Lebensbedarfs gewährt, sondern nach § 1 Absatz 1 Wohngeldgesetz als Miet- und Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum zur wirtschaftli-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/345 Steinburg, Medienwesen, Fernsehwerbung	<p>chen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.</p> <p>Weiterhin berechne sich das Wohngeld nach § 4 Wohngeldgesetz nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Höhe der Miete oder Belastung sowie am Gesamteinkommen des Haushalts. Eine mit den Fällen des in § 4 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag vergleichbare Bedürftigkeitsprüfung werde nicht durchgeführt. Insbesondere wird das Vermögen nicht in gleicher Weise berücksichtigt. Ein Wohngeldbescheid weise demnach nicht in gleichem Maße die Bedürftigkeit eines Adressaten nach wie ein Sozialleistungsbescheid nach § 4 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag. Aus diesem Grund sei eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht allein aufgrund des Bezugs von Wohngeld staatsvertraglich nicht vorgesehen.</p> <p>Bezüglich des Begehrens der Petentinnen, eine Befreiung von der Beitragspflicht herbeizuführen, wenn bewusst auf Sozialleistungen verzichtet und stattdessen Wohngeld bezogen würde, weist die Staatskanzlei darauf hin, dass es unter bestimmten Voraussetzungen möglich sei, eine Beitragsbefreiung als besonderen Härtefall zu beantragen.</p> <p>Der alleinige Verzicht auf die Beantragung einer der in § 4 Rundfunkstaatsvertrag genannten Leistungen könne nicht als Härtefall angesehen werden. Der oder dem Betroffenen müsste eine Sozialleistung nach § 4 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag durch die zuständige Sozialbehörde bewilligt werden, auf welche wiederum schriftlich verzichtet werden müsse. Dem Beitragsservice seien dann sowohl der Bewilligungsbescheid der Sozialbehörde als auch die schriftliche Erklärung vorzulegen.</p> <p>Den Petentinnen steht dieser Weg offen.</p> <p>Der Petent begehrt, dass schriftliche Fernsehwerbung in lesbarer Größe und für eine angemessene Zeit ausgestrahlt wird. Bisher erscheine sie beinahe immer zu klein und zu kurz, um ihr folgen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Rundfunkwesen vom Grundsatz der Staatsferne bestimmt sei. Gemäß der aus § 5 Grundgesetz folgenden Programmautonomie dürfe die inhaltliche Bestimmung von Rundfunkangeboten keine staatliche Tätigkeit sein. Die Länder hätten deshalb im Bereich des Rundfunks lediglich eine Rechtsaufsicht und seien damit darauf beschränkt, zu überwachen, ob der Rechtsrahmen eingehalten werde.</p> <p>Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gebe es einerseits spezifische Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag, andererseits gelte für ihn und den privaten Rundfunk der allgemeine Rahmen des ersten Abschnitts des Rundfunkstaatsvertrages. Dazu würden nach §§ 7 ff. Rundfunkstaatsvertrag unter anderem Vorschriften zu Werbung gehören. Diese würden insbesondere auch solche Werbegrundsätze, die die Kennzeichnungspflicht für Werbung regeln sowie spezielle Vorschriften zu Sponsoring und Produktplatzierungen umfassen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/350 Berlin, Medienwesen, Verbot von Gewaltdarstellungen	<p>Die inhaltliche Ausgestaltung der Werbung, wozu auch die Schriftgröße und andere Aspekte der Darstellung zählen, obliege der Gestaltungsfreiheit der Rundfunkanbieter. Ein staatlicher Eingriff sei aufgrund des erwähnten Grundsatzes der Staatsferne nicht möglich, sofern nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen werde. Beispielhaft sei das Verbot von Werbung für Tabakerzeugnisse zu nennen.</p> <p>Die von dem Petenten gewünschten Änderungen würden in den Bereich der technischen Umsetzung fallen. Diese könne von der Staatskanzlei weder beurteilt noch beeinflusst werden.</p> <p>Der Petent könne sich mit seinem Anliegen jedoch an den Fernseh- beziehungsweise Rundfunkrat wenden. Hier könne die Thematik diskutiert werden. Sollte sich das Anliegen des Petenten auf die Werbung eines privaten Programms beziehen, so könne er sich an die zuständige Landesmedienanstalt wenden. Für Schleswig-Holstein sei die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) in Norderstedt zuständig (https://www.ma-hsh.de/service/beschwerde.html#tabfernsehen).</p> <p>Der Petitionsausschuss kann vor dem dargestellten Hintergrund keine Gesetzesänderung in Aussicht stellen. Er empfiehlt dem Petenten, sich an die genannten Anstalten zu wenden.</p> <p>Der Petent begehrt, dass der Landtag die Darstellung von Gewalthandlungen sowie von Raucherinnen und Rauchern in Neuproduktionen im öffentlichen-rechtlichen Fernsehen verbietet, da diese die Hemmschwelle von Jugendlichen zur Gewaltanwendung beziehungsweise zum Tabakkonsum senken würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Rundfunkwesen vom Grundsatz der Staatsferne bestimmt sei. Gemäß der aus § 5 Grundgesetz folgenden Programmautonomie dürfe die inhaltliche Bestimmung von Rundfunkangeboten keine staatliche Tätigkeit sein. Die Länder hätten deshalb im Bereich des Rundfunks lediglich eine Rechtsaufsicht und seien damit darauf beschränkt, zu überwachen, ob der Rechtsrahmen eingehalten werde. Für den vom Petenten angesprochenen Problemkreis existiere bereits ein ausdifferenzierter Rechtsrahmen.</p> <p>Der Rundfunkstaatsvertrag enthalte unter anderem Vorschriften zu Werbung und Sponsoring. Schleichwerbung sei danach verboten. Produktplatzierung sei nach § 7 Absatz 7, § 15 und § 44 Rundfunkstaatsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen möglich, müsse aber als solche gekennzeichnet sein. Ansonsten gelte für Rundfunkveranstalter die deutsche Rechtsordnung auch jenseits des Rundfunkrechts, wonach Werbung für Tabakerzeugnisse bereits seit Jahrzehnten verboten sei. Dies sei in §§ 19, 20 und 21 Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse sowie der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

2003 geregelt.

In Bezug auf Gewaltdarstellungen gelte § 131 Strafgesetzbuch, wonach die Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift ein Vergehen darstelle. Ferner sei auf die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen §§ 11 ff. Jugendschutzgesetz und §§ 4 ff. Jugendmedienschutzstaatsvertrag hinzuweisen. Hier seien sowohl Regeln für die absolute Unzulässigkeit von Angeboten unter anderem hinsichtlich von Gewaltdarstellungen enthalten als auch Altersabstufungen hinsichtlich der Zugänglichkeit.

Sollte es sich bei den vom Petenten kritisierten Raucherszenen tatsächlich um Werbung handeln, wäre dies ein Anlass für eine Beschwerde beim jeweiligen ausstrahlenden Sender oder gegebenenfalls bei der zuständigen Rechtsaufsicht. Allerdings lasse es sich nicht vermeiden, dass in filmischen Darstellungen Produkte jedweder Art auftauchen. Soweit das Produkt dabei im Zusammenhang mit der Handlung stehe und nicht zu stark herausgestellt werde, liege keine Werbung vor. Der Werbebegriff helfe dem Anliegen, unabhängig vom konkreten Produkt, Tabakerzeugnisse generell nicht im Fernsehen zu zeigen, nicht weiter. Das eigentliche Anliegen des Petenten sei darauf gerichtet, dass gar keine Raucherszenen mehr ausgestrahlt werden. Somit handele es sich um eine Frage des zulässigen Inhalts einer Sendung.

Der Auftrag, den der öffentlich-rechtliche Rundfunk vom Gesetzgeber erhalten habe und welcher in §§ 11 ff. Rundfunkstaatsvertrag festgeschrieben sei, umfasse neben allgemeinen Programmgrundsätzen und Auftragsinhalten insbesondere die Anzahl und grobe Ausrichtung der Programme. Aufgrund seiner Programmautonomie und des bereits erwähnten Grundsatzes der Staatsferne sei der öffentlich-rechtliche Rundfunk frei, was die konkrete Erfüllung des Programmauftrages angehe. Zwar müsse er sich selbstverständlich der gesellschaftlichen Diskussion stellen, Rechenschaft schulde er allerdings nur den Hörfunk-, Fernseh- beziehungsweise Rundfunkräten.

Auch wenn das Anliegen des Petenten, gesellschaftlich schädliches Verhalten möglichst jeder Vorbildfunktion zu berauben, verständlich sei, werde es letztlich immer um die Frage gehen müssen, ob es sich bei einer Darstellung um fiktionale Abbildung von Lebenswirklichkeiten handele oder eine werbende beziehungsweise gewaltverherrlichende oder verharmlosende Tendenz festzustellen sei. Das Eingreifen in den Inhalt der Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten liege außerhalb rechtlicher Möglichkeiten, sofern nicht gegen den dargestellten Rechtsrahmen verstoßen werde. Gleichwohl könne das Begehren aber innerhalb der mit den Vertretern der Gesellschaft besetzten Gremien der Sender thematisiert werden.

Der Petitionsausschuss misst dem Jugendschutz einen hohen Stellenwert bei. Vor dem dargestellten Hintergrund kommt er zu dem Ergebnis, dass sowohl die Problematik der Darstellung von Gewalthandlungen als auch des Konsums von Tabak durch den geltenden Rechtsrahmen ausreichend berücksichtigt wird. Eine weitere Einflussnahme auf Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist auch ihm aufgrund der grundgesetzlich festgelegten Staatsferne nicht möglich. Es steht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Petenten jedoch frei, sich mit einer entsprechenden Programmbeschwerde an das jeweilige Gremium der betroffenen Rundfunkanstalten zu wenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

- 1 **L2121-18/1065**
Nordrhein-Westfalen, Staatsanwaltschaft, Beschlagnahme

Die Petentin trägt vor, die Tierschutzabteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft habe in zahlreichen Fällen in unverhältnismäßiger und zum Teil rechtswidriger Weise Durchsuchungen und Beschlagnahmen von Tieren durchgeführt. Sie erhebt allgemeine Vorwürfe gegenüber der Staatsanwaltschaft, wonach Notveräußerungen ohne Information der Eigentümer oder des Gerichts durchgeführt worden seien. Beschlagnahme Rinderherden seien ausschließlich bei einem Viehhandel zu erhöhten Unterstellkosten untergebracht worden. Die Petentin selbst sei verurteilt worden, da sie ein Bild einer abgemagerten Hündin online gestellt habe, die sich in der Obhut der Staatsanwaltschaft befunden habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Heranziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung umfassend geprüft und beraten. Darüber hinaus hat der Ausschuss den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein sowie Vertreter des Justizministeriums angehört.

Das Justizministerium trägt vor, dass die bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Verfahren wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Regel aufgrund von Anzeigen der örtlichen Veterinärbehörden, von Amts wegen, aufgrund von Erkenntnissen der Polizei oder infolge von Anzeigen besorgter Bürger eingeleitet wurden. Sobald die Staatsanwaltschaft zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten nach dem Tierschutzgesetz habe, sei sie zur Aufnahme der Ermittlungen verpflichtet. Die Staatsanwaltschaft sei gehalten, jeden Einzelfall konkret zu prüfen. Pauschale Betrachtungsweisen verböten sich. Ob sich strafprozessuale Maßnahmen wie Zeugenvernehmungen, Einschaltung tierärztlicher Sachverständiger oder Durchsuchungen anschließen, könne nur nach einer Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalls beantwortet werden. Durchsuchungen und Beschlagnahmen würden grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft beantragt und nach Prüfung von den Gerichten angeordnet.

Das Ministerium weist darauf hin, dass im Einzelfall, bei Gefahr im Verzug, auch eine Durchsuchung ohne richterlichen Beschluss zulässig sein könne. In diesen Fällen erfolge im Nachhinein eine Prüfung durch die Gerichte. Dass eine Durchsuchung oder Beschlagnahme ohne richterlichen Beschluss oder ohne nachträgliche Überprüfung erfolgt sei, sei dem Ministerium nicht bekannt. Sämtlichen Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen werde nachgegangen und Notveräußerungen würden überprüft. Das abschließende Ergebnis dieser Prüfungen liege noch nicht vor. Aufgrund der in der Petition erhobenen Pauschalvorwürfe und vor dem Hintergrund der noch laufenden Überprüfungen könne derzeit ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht festgestellt werden.

In einer ergänzenden Stellungnahme führt das Ministerium aus, dass der Vorwurf der Petentin, eine Unterbringung be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schlagnamter Rinder sei durch einen Viehhandel zu erhöhten Preisen erfolgt, nicht nachvollzogen werden könne. In Einzelfällen habe die Staatsanwaltschaft Rechnungsposten hinterfragt, woraufhin Beträge gekürzt worden seien. In seiner Sitzung am 24. April 2018 hat der Petitionsausschuss den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, den Staatssekretär im Justizministerium sowie weitere Vertreter des Justizministeriums zu mehreren Petitionen, die staatsanwaltliche Tierbeschlagnahmen betreffen, angehört. Hintergrund der Anhörung ist, dass es nach Kenntnis des Petitionsausschusses in den Jahren 2013 bis 2015 auffallend oft zu Tierbeschlagnahmen durch die zuständige Staatsanwaltschaft gekommen ist.

Auf Nachfrage hat das Justizministerium ausgeführt, welche Konsequenzen es aus der Überprüfung der durchgeführten Ermittlungsverfahren gezogen habe. Bei Notveräußerungen achte man auf die strenge Einhaltung des sogenannten Vier-Augen-Prinzips. Das bedeute, dass die Entscheidung zur Notveräußerung von einer weiteren Person überprüft werden müsse. Zudem habe der Generalstaatsanwalt eine besondere Handreichung herausgegeben, die den Ablauf der Notveräußerung genau beschreibe. Auch habe man ein System zur Warnung bei unregelmäßigen und auffälligen Kosten eingeführt, die insbesondere bei der Unterbringung entstehen könnten. Des Weiteren habe man erkannt, dass die Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden nicht immer optimal verlaufen sei. So hätten die Behörden die Staatsanwaltschaft oftmals erst dann über den Verdacht einer Straftat informiert, wenn die Zustände schon zu prekär gewesen seien. In diesen Fällen habe sich die Staatsanwaltschaft zu einer Entscheidung unter der Annahme von Gefahr im Verzug veranlasst gesehen. Mittlerweile würden die Staatsanwaltschaften von den Ordnungsbehörden frühzeitiger eingebunden.

Das Justizministerium hat sich gegen die Einführung von speziellen Richtlinien für Staatsanwälte bei Tierbeschlagnahmen ausgesprochen. Es sei nicht hilfreich, zu versuchen, immer mehr Einzelfälle zu regeln. Die Strafprozessordnung sei als gesetzliche Grundlage ausreichend.

Der Ausschuss merkt an, dass er, entgegen der Einschätzung des Justizministeriums, die Einführung von Richtlinien für Tierbeschlagnahmen für sinnvoll und sachgerecht hält. Er weist darauf hin, dass es beispielsweise eine entsprechende Richtlinie für die Umsetzung des Betäubungsmittelgesetzes in Schleswig-Holstein gibt. Die Richtlinie für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) reicht offenbar nicht aus, um einigen strukturellen Mängeln zu begegnen. Hier sieht der Petitionsausschuss weiterhin Regelungsbedarf.

Dem Ausschuss ist es ein wichtiges Anliegen, dass künftig bei der Durchsuchung, Beschlagnahme und Notveräußerung von Tieren durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich der Richtervorbehalt beachtet wird, damit der Ausnahmetatbestand der Gefahr im Verzug nicht zum Regelatbestand verkommt und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Beschlagnahme und Notveräußerung größerer Tierherden, da sich diese Maßnahmen als besonders schwere Eingriffe in Grundrechte erweisen.

Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Vor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2120-18/2222 Rendsburg-Eckernförde, Staats- anwaltschaft, Tierbeschlag- nahme	<p>gehen der zuständigen Staatsanwaltschaft strukturelle Mängel aufwies. Diese Mängel haben aber nicht zwangsläufig und in jedem Fall zur Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme und Notveräußerung geführt, was auch durch die Gerichte bestätigt worden ist.</p> <p>Der Petent begehrt die Beschleunigung eines Gerichtsverfahrens, das seit dreieinhalb Jahren ruhe und in dessen Verlauf zwei seiner Pferde beschlagnahmt und veräußert worden seien. Für den Verlust seines Eigentums verlangt er eine Entschädigung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Heranziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die in der Petition angeführten Umstände nicht der Wahrheit entsprechen. Es seien keine Pferde des Petenten beschlagnahmt worden. Soweit bei der Maßnahme am 12. Juni 2013 die Beschlagnahme mehrerer Tiere durchgeführt worden sei, habe es sich dabei um Pferde des Hauptangeklagten im anhängigen Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz gehandelt. Der dort Angeklagte habe Personen aus seinem Umfeld dazu bewegt, wahrheitswidrig ihr Eigentum an Pferden zu behaupten, um so deren Einziehung nach § 19 Tierschutzgesetz zu vereiteln. Auch der Petent habe sich an einem solchen Vorgehen beteiligt.</p> <p>Erst rund zwei Monate nach der Beschlagnahme habe der Petent sein Eigentum an einer Stute geltend gemacht. Die von seinem Verteidiger überreichte Kopie einer Eigentumsurkunde habe keine Hinweise zu seiner Beziehung zu dem Pferd enthalten. Eine entsprechende Eigentumsbehauptung bezüglich des zweiten Tieres sei erst im Januar 2015 erfolgt. Auffällig sei in letzterem Fall, dass das Eigentum an einem der Pferde gemäß Behauptungen des Angeklagten bei einer anderen Person als dem Petenten gelegen habe, bis dies zum Juni 2014 durch Zeugenaussagen habe widerlegt werden können.</p> <p>Auch weitere Pferde seien vom Petenten beansprucht worden, nachdem andere Scheineigentümer ihre Behauptungen zurückgezogen hätten.</p> <p>Zum Stand des Verfahrens führt das Ministerium aus, dass die Staatsanwaltschaft am 21. Mai 2015 Anklage gegen den Petenten wegen Strafvereitelung beim zuständigen Amtsgericht erhoben habe. Darüber hinaus sei darauf hinzuweisen, dass ein Abschluss der Ermittlungen deutlich dadurch erschwert worden sei, dass eine Vielzahl falscher Behauptungen getätigt worden sei.</p> <p>Aus den genannten Gründen sei ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht zu erkennen.</p> <p>In seiner Sitzung am 24. April 2018 hat der Petitionsausschuss den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, den Staatssekretär im Justizministerium sowie weitere Vertreter des Justizministeriums zu mehreren Petitionen, die staatsanwaltliche Tierbeschlagnahmen betreffen, angehört. Hintergrund der Anhörung ist, dass es nach Kenntnis</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Petitionsausschusses in den Jahren 2013 bis 2015 auffallend oft zu Tierbeschlagnahmen durch die zuständige Staatsanwaltschaft gekommen ist.

Auf Nachfrage hat das Justizministerium ausgeführt, welche Konsequenzen es aus der Überprüfung der durchgeführten Ermittlungsverfahren gezogen habe. Bei Notveräußerungen achte man auf die strenge Einhaltung des sogenannten Vier-Augen-Prinzips. Das bedeute, dass die Entscheidung zur Notveräußerung von einer weiteren Person überprüft werden müsse. Zudem habe der Generalstaatsanwalt eine besondere Handreichung herausgegeben, die den Ablauf der Notveräußerung genau beschreibt. Auch habe man ein System zur Warnung bei unregelmäßigen und auffälligen Kosten eingeführt, die insbesondere bei der Unterbringung entstehen könnten. Des Weiteren habe man erkannt, dass die Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden nicht immer optimal verlaufen sei. So hätten die Behörden die Staatsanwaltschaft oftmals erst dann über den Verdacht einer Straftat informiert, wenn die Zustände schon zu prekär gewesen seien. In diesen Fällen habe sich die Staatsanwaltschaft zu einer Entscheidung unter der Annahme von Gefahr im Verzug veranlasst gesehen. Mittlerweile würden die Staatsanwaltschaften von den Ordnungsbehörden frühzeitiger eingebunden.

Des Weiteren hat sich das Justizministerium gegen die Einführung von speziellen Richtlinien für Staatsanwälte bei Tierbeschlagnahmen ausgesprochen. Es sei nicht hilfreich, zu versuchen, immer mehr Einzelfälle zu regeln. Die Strafprozessordnung sei als gesetzliche Grundlage ausreichend.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass er, entgegen der Einschätzung des Justizministeriums, die Einführung von Richtlinien für Tierbeschlagnahmen für sinnvoll und sachgerecht hält. Er weist darauf hin, dass es auch beispielsweise eine entsprechende Richtlinie für die Umsetzung des Betäubungsmittelgesetzes in Schleswig-Holstein gibt. Die Richtlinie für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) reicht offenbar nicht aus, um einigen strukturellen Mängeln zu begegnen. Hier sieht der Petitionsausschuss weiterhin Regelungsbedarf.

Dem Ausschuss ist es ein wichtiges Anliegen, dass künftig bei der Durchsuchung, Beschlagnahme und Notveräußerung von Tieren die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Beschlagnahme und Notveräußerung größerer Tierherden, da sich diese Maßnahmen als besonders schwere Eingriffe in Grundrechte erweisen.

Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Vorgehen der zuständigen Staatsanwaltschaft strukturelle Mängel aufwies. Diese Mängel haben aber nicht zwangsläufig zur Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme und Notveräußerung geführt, was auch durch die Gerichte bestätigt worden ist.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Beurteilung der Strafbarkeit des Verhaltens des Petenten wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung ausschließlich den Gerichten obliegt.

Daher vermag es der Ausschuss auch nicht zu beurteilen, ob die fraglichen Pferde im Eigentum des Petenten standen oder nicht.

Der Ausschuss bittet das Justizministerium, ihn im Nachgang

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-18/2290 Segeberg, Staatsanwaltschaft, Durchsuchung	<p>über den Ausgang des Strafverfahrens gegen den Petenten zu berichten.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft in einem gegen sie geführten Ermittlungsverfahren. Insbesondere bittet sie um Aufklärung der Hintergründe von zwei Durchsuchungen ihrer Wohnräume sowie der Beschlagnahme ihrer drei Hunde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit der Petition befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung herangezogen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss Vertreter des Justizministeriums sowie den Generalstaatsanwalt angehört.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Ausführungen der Petentin zu der ersten Durchsuchung in dem Verfahren wegen Urkundenunterdrückung nicht korrekt seien. Die Strafanzeige eines Rechtsanwaltes habe den Verdacht auf Unterschlagung von falsch adressierter Verfahrenspost ergeben. Aufgrund dieses Verdachts habe das zuständige Amtsgericht die Durchsuchung der Wohnung der Petentin am 1. Februar 2013 angeordnet. Im Rahmen der Vollstreckung dieses Beschlusses seien die gesuchten Briefe gefunden worden. Nach einer Verurteilung in erster Instanz sei die Petentin in zweiter Instanz vom zuständigen Landgericht freigesprochen worden, weil es an der Beweisbarkeit des Vorsatzes gemangelt habe.</p> <p>Der Vorwurf der Petentin, die Durchsuchung sei unverhältnismäßig gewesen, weil die Tatvorwürfe lediglich geringfügig seien, entspreche nicht den Tatsachen. Eine Aufklärung des Sachverhaltes sei auf anderem Wege nicht möglich gewesen. Da während der Durchsuchung am 1. Februar 2013 in der Wohnung ein urinstichiger, penetranter Geruch bemerkt worden und in nahezu jedem Zimmer durch Kot, Urin und Futteranhaftungen verdreckte Hundelager gewesen seien, habe die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen des Verdachts auf einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz eingeleitet.</p> <p>Bei der darauf folgenden Durchsuchung habe der zuständige Amtstierarzt festgestellt, dass den Hunden durch extreme Unterernährung, die Einschränkung der artgerechten Bewegung und die Haltung in unhygienischen und verletzungsträchtigen Räumen erhebliche und länger anhaltende Leiden und Schäden zugefügt worden seien. Da laut Aussage der Petentin bereits zwei Hunde in ihrer Obhut verstorben seien, habe man die Tiere beschlagnahmt.</p> <p>In der staatsanwaltlichen Obhut sei einer der Hunde aufgrund massiver Unterernährung und eines unbehandelten Herzfehlers gestorben. Die anderen beiden Tiere seien gesundheitlich stabilisiert worden.</p> <p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit habe das zuständige Landgericht verfügt, dass einer der Hunde zur Pflege an eine der Petentin bekannte Frau herauszugeben gewesen sei. Diese habe jedoch trotz gegenteiliger Versicherungen dem Amtstierarzt die Begutachtung des Tieres verweigert. Die Staatsanwaltschaft habe deshalb die sorgfältige Versorgung nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mehr gewährleisten können. Nachdem die Pflegerin am 18. September 2014 die weitere Unterbringung verweigert und das zuständige Amtsgericht der Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Unterbringung übertragen habe, sei der Hund kurz darauf wieder abgeholt worden. In der Obhut der alten Pflegestelle sei er kurz darauf gestorben.

Am 7. Juni 2013 habe die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die Petentin erhoben. In der Hauptverhandlung seien Einsatzkräfte der Polizei, Mitarbeiter des Veterinäramtes und mehrere Tierärzte vernommen worden. Der Haustierarzt habe dabei eingeräumt, dass das Haus der Petentin auch für ihn in einem unwohnlichen Zustand gewesen sei. Trotz entgegenstehender Überzeugung der Staatsanwaltschaft habe das Gericht ein Augenblicksversagen der Petentin nicht ausgeschlossen. Eine Verurteilung wegen vorsätzlichen Verstoßes sei deshalb abgelehnt und die Petentin lediglich zu einer Geldbuße verurteilt worden. Über die von Staatsanwaltschaft und Petentin eingelegte Berufung sei bislang nicht entschieden worden.

Auch der Vorwurf einer medialen Rufmordkampagne sei zurückzuweisen. Die Petentin selbst habe intensiv die Öffentlichkeit gesucht. Dabei habe sie auch teils unwahre Behauptungen aufgestellt. Als Folge dieses Vorgehens sei sie mit Richtigstellungen und sachlichen Gegendarstellungen konfrontiert worden. Hinzuweisen sei insbesondere auch auf irreführende Angaben gegenüber dem Petitionsausschuss durch dritte Personen.

Das Ministerium weist Vorwürfe der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigung der Petentin zurück. Eigenen Aussagen zufolge habe die Petentin im März 2014 keine konstanten Einnahmen gehabt. Da ihre Hunde seit 2011 erhebliche gesundheitliche Probleme gehabt und rund um die Uhr überwacht worden seien, könne infrage gestellt werden, ob die Petentin ihren Beruf noch sachgerecht habe ausüben können. Dies sei auch vor dem zuständigen Amtsgericht festgestellt worden. In seiner Sitzung am 24. April 2018 hat der Petitionsausschuss den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, den Staatssekretär im Justizministerium sowie weitere Vertreter des Justizministeriums zu mehreren Petitionen, die staatsanwaltliche Tierbeschlagnahmen betreffen, angehört. Hintergrund der Anhörung ist, dass es nach Kenntnis des Petitionsausschusses in den Jahren 2013 bis 2015 auffallend oft zu Tierbeschlagnahmen durch die zuständige Staatsanwaltschaft gekommen ist.

Auch der Sachverhalt, der dieser Petition zugrunde liegt, sei überprüft worden. Dieses konkrete Verfahren sei jedoch nach § 154 Strafprozessordnung eingestellt worden.

Auf Nachfrage hat das Justizministerium ausgeführt, welche Konsequenzen es aus der Überprüfung der durchgeführten Ermittlungsverfahren gezogen habe. Man habe erkannt, dass die Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden nicht immer optimal verlaufen sei. So hätten die Behörden die Staatsanwaltschaft oftmals erst dann über den Verdacht einer Straftat informiert, wenn die Zustände schon zu prekär gewesen seien. In diesen Fällen habe sich die Staatsanwaltschaft zu einer Entscheidung unter der Annahme von Gefahr im Verzug veranlasst gesehen. Mittlerweile würden die Staatsanwaltschaften von den Ordnungsbehörden frühzeitiger eingebunden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2120-18/2309 Segeberg, Staatsanwaltschaft, Kreistierärztin, Tierbeschlag- nahme	<p>Auf Nachfrage hat sich das Justizministerium gegen die Einführung von speziellen Richtlinien für Staatsanwälte bei Tierbeschlagnahmen ausgesprochen. Es sei nicht hilfreich, zu versuchen, immer mehr Einzelfälle zu regeln. Die Strafprozessordnung sei als gesetzliche Grundlage ausreichend.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat erhebliche Zweifel an dem Vorgehen der Staatsanwaltschaft im Rahmen des gegen die Petentin geführten Ermittlungsverfahrens. Der Ausschuss stellt fest, dass zwischen den beiden Durchsuchungsmaßnahmen ein Zeitraum von zwei Monaten lag. Angesichts dieses Umstandes erscheint es wenig überzeugend, dass eine so prekäre tierschutzrechtliche Lage vorgelegen haben soll, die eine Wegnahme der drei Hunde zwingend erforderlich gemacht hätte. Es ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar, dass die Staatsanwaltschaft keine anderen Maßnahmen erwogen hat, um eventuelle weitere tierschutzrechtliche Verstöße zu verhindern. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Tierarzt der Petentin, der die Tiere nach eigener Aussage kannte und bereits längere Zeit behandelt hat, ausdrücklich vor einer Wegnahme der Tiere gewarnt hat.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass er, entgegen der Einschätzung des Justizministeriums, die Einführung von Richtlinien für Tierbeschlagnahmen für sinnvoll und sachgerecht hält. Er weist darauf hin, dass es auch beispielsweise eine entsprechende Richtlinie für die Umsetzung des Betäubungsmittelgesetzes in Schleswig-Holstein gibt. Die Richtlinie für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) reicht offenbar nicht aus, um einigen strukturellen Mängeln zu begegnen. Hier sieht der Petitionsausschuss weiterhin Regelungsbedarf. Das Tierschutzgesetz sieht ausdrücklich verwaltungsrechtliche Ordnungsmaßnahmen vor. Ob für die Verbesserung der Situation der Hunde eine im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erfolgte Beschlagnahme anstatt weniger einschneidenden Auflagen an die Haltung durch das Veterinäramt erforderlich war, muss infrage gestellt werden.</p> <p>Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Vorgehen der zuständigen Staatsanwaltschaft in mehreren Fällen strukturelle Mängel aufwies. Diese Mängel haben aber nicht zwangsläufig zur Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme und Notveräußerung geführt, was auch durch die Gerichte bestätigt worden ist.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Durchsuchungen der Wohnräume der Petentin und die Beschlagnahme ihrer Hunde sehr belastend für die Petentin gewesen sind. Nichtsdestotrotz stellt er nach Würdigung des Sachverhalts fest, dass der Petentin Fehler bei der Hundehaltung unterlaufen sind.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Durchsuchung seines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Staatsanwaltschaft Kiel und die Beschlagnahme seiner Rinder.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit der Petition befasst. Zur Entscheidungsfindung wurden mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lung herangezogen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss Vertreter des Justizministeriums sowie den Generalstaatsanwalt angehört.

Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass gegen den Petenten am 10. Januar 2014 ein Ermittlungsverfahren wegen quälerischer Tiermisshandlung eingeleitet worden sei. Es habe der Verdacht bestanden, dass der Petent einem Großteil der von ihm gehaltenen Rinder durch Unterlassen der erforderlichen Versorgung und Pflege länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden im Sinne des § 17 Nummer 2 b Tierschutzgesetz zugefügt habe. Nach einer amtstierärztlichen Kontrolle am 10. Januar 2014 habe die zuständige Staatsanwaltschaft am selben Tag eine Durchsuchung wegen Gefahr im Verzug angeordnet. Im Rahmen der Durchsuchung habe sie eine Vielzahl lebender Rinder wegen Gefahr im Verzug beschlagnahmt. Das zuständige Amtsgericht habe mit Beschlüssen vom 24. Januar 2014 die Beschlagnahme der Rinder als Beweismittel und Einziehungsgegenstände bestätigt und gegen den Petenten ein vorläufiges Tierhaltungsverbot verhängt. Der Petent habe gegen die Beschlüsse Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde gegen das Tierhaltungsverbot habe er dann jedoch wieder zurückgezogen. Die Beschwerde gegen die Beschlagnahmebestätigung sei durch Beschluss des zuständigen Landgerichts vom 2. April 2014 als unbegründet verworfen worden.

Da die Kosten für die Unterbringung den Wert der Rinder bereits überschritten hätten, sei die Notveräußerung mit Verfügung vom 24. Juni 2014 durch die zuständige Staatsanwaltschaft angeordnet worden. Zuvor habe der Verteidiger des Petenten Gelegenheit erhalten, den Wert der Rinder durch eine eigene Sachverständige zu ermitteln.

Im Rahmen eines Erörterungstermins beim zuständigen Amtsgericht am 29. Juli 2014 sei dem Petenten und seinem Verteidiger Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich der Notveräußerung gegeben worden. Mit Beschluss am 29. Juli 2014 habe das Amtsgericht die staatsanwaltliche Notveräußerungsanordnung bestätigt. Die Beschwerde des Petenten hiergegen sei erfolglos geblieben.

Die Tiere seien im Wege der freihändigen Veräußerung durch den Obergerichtsvollzieher an den einen Viehhandel veräußert worden.

Die Anklage sei am 11. Mai 2015 zur Hauptverhandlung zugelassen worden. Im Hauptverhandlungstermin am 28. Juli 2015 habe das Gericht das Verfahren ausgesetzt, um ein Sachverständigengutachten zur Frage der erheblichen Schmerzen und Leiden einzuholen. Erst am 6. Mai 2016 habe der Sachverständige eine vorläufige Einschätzung eingereicht. Hierin habe er mitgeteilt, dass sich der Verdacht der erheblichen Schmerzen und des Leidens der Tiere aus seiner Sicht bestätigt habe.

Die zuständige Staatsanwaltschaft habe am 5. Februar 2017 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beantragt, das vorläufige Tierhaltungsverbot aufzuheben. Das Amtsgericht habe daraufhin am 23. März 2017 das vorläufige Tierhaltungsverbot aufgehoben. Anzumerken sei, dass der Petent gegen das vorläufige Tierhaltungsverbot seit der Rücknahme seiner Beschwerde im Frühjahr 2014 nicht vorgegangen sei. Ein neuer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Verhandlungstermin sei bislang nicht anberaumt worden.

Das Justizministerium erklärt, es könne insgesamt kein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten erkennen.

Zu den ordnungsrechtlichen Kontrollen und Maßnahmen gegen den Petenten verweist das Justizministerium auf eine Stellungnahme des zuständigen Kreises. Von 2009 bis 2011 habe es diverse tierschutzrechtliche Beanstandungen und Verfügungen gegeben. Bei den Kontrollen seien unter anderem die unzureichende Entmistung, der Rückstau von Gülle auf die Spaltenböden, die unzureichende Trinkwasserversorgung, die überlangen pflegebedürftigen Klauen sowie die fehlende tierärztliche Behandlung einiger Rinder beanstandet worden. Durch Verfügungen seien Auflagen gegen den Petenten ergangen, die Mängel zu beseitigen. Den Auflagen sei der Petent nicht oder nur zum Teil nachgekommen.

Am 14. Oktober 2010 sei dann eine Verfügung des zuständigen Amtes zur Bestandsreduzierung ergangen. Diese sei vom Verwaltungsgericht Schleswig bestätigt worden. Der Petent sei der Aufgabe zur Bestandsreduzierung nachgekommen.

2014 sei bei einer Überprüfung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) festgestellt worden, dass der Petent mehr als erlaubte Rinder gemeldet habe. Daraufhin sei es zur Kontrolle am 10. Januar 2014 und zur Einschaltung der zuständigen Staatsanwaltschaft gekommen.

In seiner Sitzung am 24. April 2018 hat der Petitionsausschuss den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, den Staatssekretär im Justizministerium sowie weitere Vertreter des Justizministeriums zu mehreren Petitionen, die staatsanwaltliche Tierbeschlagnahmen betreffen, angehört.

Hintergrund der Anhörung ist, dass es nach Kenntnis des Petitionsausschusses in den Jahren 2013 bis 2015 auffallend oft zu Tierbeschlagnahmen durch die zuständige Staatsanwaltschaft gekommen ist. Vielfach wurden Durchsuchungen und Beschlagnahmen ohne richterlichen Beschluss durchgeführt mit der Begründung, es habe Gefahr im Verzug vorgelegen.

Auch der Sachverhalt, der dieser Petition zugrunde liegt, sei überprüft worden. Dieses konkrete Verfahren sei jedoch nach § 154 Strafprozessordnung eingestellt worden.

Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass ein gerichtlicher Beschluss, der Mängel bei der Durchsuchung und Beschlagnahme konstatiere, nicht zwangsläufig zu der Einschätzung durch das Justizministerium führen würde, es habe ein Fehlverhalten vorgelegen. Bei juristischen Entscheidungen gehe es schließlich darum, eine vertretbare Lösung zu finden. Wenn ein Gericht anderer Auffassung als die Staatsanwaltschaft sei, so bedeute dies nicht zwangsläufig ein Fehlverhalten des zuständigen Staatsanwaltes.

Auf Nachfrage hat das Justizministerium ausgeführt, welche Konsequenzen es aus der Überprüfung der durchgeführten Ermittlungsverfahren gezogen habe. Bei Notveräußerungen achte man auf die strenge Einhaltung des sogenannten Vier-Augen-Prinzips. Das bedeute, dass die Entscheidung zur Notveräußerung von einer weiteren Person überprüft werden müsse. Zudem habe der Generalstaatsanwalt eine besondere Handreichung herausgegeben, die den Ablauf der Notveräußerung genau beschreibe. Auch habe man ein System zur

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Warnung bei unregelmäßigen und auffälligen Kosten eingeführt, die insbesondere bei der Unterbringung von Tieren entstehen könnten. Des Weiteren habe man erkannt, dass die Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden nicht immer optimal verlaufen sei. So hätten die Behörden die Staatsanwaltschaft oftmals erst dann über den Verdacht einer Straftat informiert, wenn die Zustände schon zu prekär gewesen seien. In diesen Fällen habe sich die Staatsanwaltschaft, wie auch bei der vorliegenden Petition, zu einer Entscheidung unter der Annahme von Gefahr im Verzug veranlasst gesehen. Mittlerweile würden die Staatsanwaltschaften von den Ordnungsbehörden frühzeitiger eingebunden.

Das Justizministerium hat sich gegen die Einführung von speziellen Richtlinien für Staatsanwälte bei Tierbeschlagnahmen ausgesprochen. Es sei nicht hilfreich, zu versuchen, immer mehr Einzelfälle zu regeln. Die Strafprozessordnung sei als gesetzliche Grundlage ausreichend.

Hinsichtlich der langen Strafverfahrensdauer gegen den Petenten hat das Justizministerium darauf hingewiesen, dass die Verzögerungen auch auf das Verhalten des Petenten und seines Anwaltes selbst zurückzuführen sei.

Nach alledem kommt der Petitionsausschuss nicht umhin, festzustellen, dass das Vorgehen der zuständigen Staatsanwaltschaft in mehreren Fällen strukturelle Mängel aufwies. Diese Mängel haben aber nicht zwangsläufig und in jedem Fall zur Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme und Notveräußerung geführt, was auch durch die Gerichte bestätigt worden ist. Die vorliegende Petition zeigt die Unzulänglichkeiten in der Absprache mit den Veterinärbehörden besonders deutlich auf. Diesen war seit dem Jahr 2009 bekannt, dass die Viehhaltung des Petenten unzureichend war.

Die zuständige Staatsanwaltschaft wurde erst fünf Jahre später eingeschaltet. Dort sah man sich zur unverzüglichen Durchsuchung und Beschlagnahme veranlasst. In diesem Zusammenhang hat das zuständige Landgericht in seinem Beschluss vom 2. April 2014 bemängelt, dass vor der Durchsuchung kein Versuch unternommen worden sei, den zuständigen Ermittlungsrichter zu erreichen. Auch wenn das Landgericht die Beschlagnahme im Ergebnis bestätigt hat, so hat es doch Mängel bei der Annahme von Gefahr im Verzug konstatiert. Insbesondere wird beanstandet, dass keinerlei Dokumentation in Bezug auf die Inanspruchnahme der Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss die Einschätzung des Ministeriums, dass keinerlei staatsanwaltliches Fehlverhalten erkennbar sei, nicht nachvollziehen.

Der Ausschuss merkt an, dass er, entgegen der Einschätzung des Justizministeriums, die Einführung von Richtlinien für Tierbeschlagnahmen für sinnvoll und sachgerecht hält. Er weist darauf hin, dass es auch beispielsweise eine entsprechende Richtlinie für die Umsetzung des Betäubungsmittelgesetzes in Schleswig-Holstein gibt. Die Richtlinie für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) reicht offenbar nicht aus, um einigen strukturellen Mängeln zu begegnen. Hier sieht der Petitionsausschuss weiterhin Regelungsbedarf. Dem Ausschuss ist es ein wichtiges Anliegen, dass zukünftig bei der Durchsuchung, Beschlagnahme und Notveräußerung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/56 Neumünster, Strafvollzug, Haftbedingungen	<p>von Tieren durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich der Richtervorbehalt beachtet wird, damit der Ausnahmetatbestand der Gefahr im Verzug nicht zum Regelatbestand wird und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Beschlagnahme und Notveräußerung größerer Tierherden, da diese häufig die Grundlage der beruflichen Existenz darstellen und sich diese Maßnahmen daher als besondere schwere Eingriffe in Grundrechte erweisen.</p> <p>Nichtsdestotrotz möchte der Ausschuss nach Würdigung des Sachverhaltes betonen, dass ihm die Eignung des Petenten für die Tierhaltung zweifelhaft erscheint. Die Tierhaltung des Petenten wurde bereits in den Jahren vor der Beschlagnahme ordnungsrechtlich mehrfach beanstandet. Den Auflagen ist der Petent nicht oder nur unzureichend nachgekommen. Unabhängig von dem Ausgang des Strafverfahrens, dessen Beurteilung allein bei den Gerichten liegt, deutet dies darauf hin, dass auch durch den Petenten erhebliche Fehler bei der Tierhaltung gemacht wurden.</p> <p>Der Petitionsausschuss setzt darauf, dass das Strafverfahren gegen den Petenten baldmöglichst abgeschlossen werden kann, damit für alle Beteiligten Rechtsklarheit herrscht. Er bittet das Justizministerium, ihn im Nachgang über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er beschwert sich auch im Namen von 31 weiteren Unterzeichnern der Petition über eine veränderte organisatorische Besuchsregelung. Die neue Regelung stelle eine Verschlechterung dar. Hierdurch würden die vom Gesetz vorgesehene Förderung der sozialen Kontakte zur Familie und die Resozialisierung sehr erschwert. Der Petent möchte eine Rückkehr zur alten Regelung erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Das Justizministerium stellt fest, dass die im neuen Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein getroffene Regelung, die Besuchsdauer für Angehörige zu erhöhen, die Notwendigkeit nach sich gezogen habe, zur Bewältigung des Besuchsaufkommens die Einlasszeiten stärker zu reglementieren. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der Strafvollzugsanstalt Neumünster aus organisatorischen Gründen und zur Erhöhung der Sicherheit nunmehr feste Termine vergeben würden und die im Besuchsraum vorgehaltenen Tische reduziert worden seien. Besucher könnten nicht mehr wie bisher frei entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie an den Besuchstagen kommen wollen.</p> <p>Es sei notwendig, dass die jeweiligen Besucher 30 Minuten vor dem festgelegten Termin an der Pforte der Vollzugsanstalt erscheinen. Da die organisatorischen Abläufe vor und nach den einzelnen Besuchen ohnehin die Präsenz eines Bediensteten an der Pforte erforderten und sich bis zu 20 Minuten hinziehen könnten, würden aus Kulanzgründen in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

diesem Zeitraum verspätet eintreffende Besucher noch zum Besuch geführt. Danach eintreffende Besucher könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Entgegen der Auffassung des Petenten würde das von dem Gefangenen wegen verspäteten Erscheinens seiner Besucher nicht in Anspruch genommene Besuchskontingent nicht ersatzlos gestrichen. Der Besuch könne zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden, es sei denn, der Termin liege am Ende eines Monats und ein Ersatztermin könne nicht vor Monatsende gefunden werden. Eine Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Besuchszeiten komme in den Fällen, in denen der Grund für den Ausfall in der Person eines Besuchers oder des Gefangenen liege, nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Justizministerium zu, dass eine Rückkehr zur bisherigen Besuchsregelung ohne Terminvergabe angesichts der Erhöhung der möglichen Besuchstermine für alle Gefangenen nicht möglich ist.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Anstalt nach einer dreimonatigen Laufzeit der neuen Regelung geprüft habe, welche Änderungen möglich seien, um Gefangenen und ihren Besuchern das Genehmigungsverfahren und das Zustandekommen von Besuchen zu erleichtern.

Seit November 2017 gebe es die Möglichkeit für Gefangene, an Wochenenden monatlich viermal statt bisher zweimal Besuche von 30 Minuten Dauer zu erhalten. Hier müssten auch die weniger begehrten Termine am Vormittag vergeben werden.

Besucher und Gefangene könnten montags, mittwochs und freitags während eines Besuchs mit den Besuchsbediensteten im Besuchsraum einen Folgetermin vereinbaren. Das übliche schriftliche Antragsverfahren unterbleibe in diesen Fällen.

Für einen dreimonatigen Zeitraum wolle die Vollzugsanstalt probeweise auf die Ausstellung von Besuchsscheinen verzichten. Auf Antrag zu einem Termin zugelassene Besucher könnten nach telefonischer Information durch den Gefangenen am Besuchstag ohne Vorlage eines Besuchsscheins zum Besuch eingelassen werden. Hierdurch solle vermieden werden, dass Besuche wegen nicht rechtzeitig überstellter Besuchsscheine nicht stattfinden könnten. Eine Fortführung dieser Praxis nach dem Probezeitraum hänge davon ab, ob Besucher rechtzeitig zu genehmigten Besuchen erscheinen. Der Gefangene müsse seine Besucher über die notwendigen Formalien, insbesondere über die Notwendigkeit des rechtzeitigen Erscheinens 30 Minuten vor dem vereinbarten Termin informieren. Diese seien bislang über die Rückseite des zugesandten Besuchsscheins bekannt gemacht worden.

Das Justizministerium hat zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt, dass sich im Ergebnis trotz einer Verlängerung der Erprobungsphase der Versuch, auf die Ausstellung von Besuchsscheinen zu verzichten, nicht bewährt habe. Besucher und Gefangene hätten Termine vergessen, sodass kein Besuch stattfinden könne. Ab dem 1. Juni 2018 würden wieder Besuchsscheine ausgegeben.

Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass der Petent zwischenzeitlich entlassen worden sei. Daher sei einem weiteren Unterzeichner stellvertretend die Änderungen erläutert worden. Dieser habe darin eine Verbesserung der Besuchssi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-19/67 Neumünster, Strafvollzug, Haftbedingungen, Landesstrafvollzugsgesetz	<p>tuation gesehen und angeboten, die anderen Gefangenen seines Haftbereiches darüber zu informieren. Andere Haftbereiche seien durch Aushang auf der jeweiligen Abteilung über die Änderungen informiert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat beschlossen, sich im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens mit den Haft- und Arbeitsbedingungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein auseinanderzusetzen. Hierbei wird er sich über dieses Petitionsverfahren hinaus auch mit den Besuchsregelungen beschäftigen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er führt Beschwerde gegen die neue Besuchsregelung. Darüber hinaus wendet er sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Aussetzung des Strafrestes nach Verbüßung von zwei Drittel der verhängten Strafe. Auch würden ihm keine Lockerungen gewährt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung sowie der Interessenvertretung der Gefangenen beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Beschwerden auch direkt an das Justizministerium gerichtet hat. Dieses hat ihm in einem Schreiben, das auch dem Petitionsausschuss vorliegt, mitgeteilt, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung gemäß § 57 Strafgesetzbuch bei der Strafvollstreckungskammer am Landgericht liege. Gegen deren Entscheidung könne der Petent Beschwerde beim Oberlandesgericht einlegen. Er wurde darauf hingewiesen, dass ein ablehnender Beschluss der Strafvollstreckungskammer am Ende eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthalte. Sollte er sich lediglich gegen die vollzugliche Planung der Vollzugsanstalt im Hinblick auf den Entlassungszeitpunkt beschweren, wäre dieses Anliegen als Dienstaufsichtsbeschwerde an die Anstaltsleitung zu richten. Inwieweit der Petent von den dargestellten Rechtsmitteln Gebrauch gemacht hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt.</p> <p>Die vom Petenten vorgetragenen Beschwerden bezüglich der Besuchsregelung sowie der nicht gewährten Vollzugslockerungen wurden an die Justizvollzugsanstalt Neumünster weitergeleitet. Diese hat in einem dem Petitionsausschuss ebenfalls vorliegenden Schreiben an den Petenten darauf hingewiesen, dass die monierten Sachverhalte bereits im August 2017 Gegenstand eines ausführlichen Gesprächs mit dem stellvertretenden Anstaltsleiter im Beisein des zuständigen Vollzugsabteilungsleiters gewesen seien.</p> <p>Auch der Anwalt des Petenten habe sich mit gleichem Beschwerdegrund an die Vollzugsanstalt gewandt. Das entsprechende Antwortschreiben der Vollzugsanstalt liegt dem Ausschuss vor. Dem Anwalt ist die geltende Besuchsregel ausführlich erklärt und begründet worden. Unter anderem wurde er darauf hingewiesen, dass die Regelung, dass die Besuchszeit am Wochenende 30 Minuten beträgt, bereits seit vielen Jahren gelte. Die Inanspruchnahme des gesamten monatlichen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2120-19/118 Kiel, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsverfahren, Behandlung von Strafanzeigen	<p>Kontingents an einem Wochenende sei nicht möglich. Auch den anderen Gefangenen müsse am Wochenende Besuch ermöglicht werden können. Die Anstalt weist in ihrem Schreiben darauf hin, dass auf Wunsch des Petenten hin mehrere Besuchstermine unbürokratisch und kurzfristig geändert worden seien. Diese seien trotzdem nicht wahrgenommen worden.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Vollzugs- und Lockerungsplanung wird ausdrücklich betont, dass eine therapeutische Aufarbeitung der begangenen Delikte ein wesentliches Element einer Rückfallminimierung darstelle. Es sei außerordentlich erfreulich, dass sich der Petent entschlossen habe, eine solche Therapie im Vollzug zu beginnen.</p> <p>Auch der Ausschuss begrüßt diesen Schritt. Er ist darüber informiert, dass der Petent nach dem oben genannten Gespräch den anwesenden Personen erklärt habe, dass er seine Beschwerde als erledigt betrachte. Ebenso wie die Anstaltsleitung und das Justizministerium erkennt er keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit dienstaufsichtsrechtlicher Schritte.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Interessenvertretung der Gefangenen für die ausführliche Stellungnahme. Dieser sind Aspekte und Verbesserungsvorschläge zu entnehmen, die Eingang finden werden in das vom Ausschuss beschlossene Selbstbefassungsverfahren zu den Haft- und Arbeitsbedingungen in den Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petent erhebt Vorwürfe gegen die zuständige Staatsanwaltschaft. Diese leite trotz der von ihm eingereichten Anzeigen keine Ermittlungen ein. Die Anzeigen habe er im Zusammenhang mit einer gescheiterten Sicherheitsüberprüfung durch das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesamt für Verfassungsschutz gestellt. Die fehlende Sicherheitsüberprüfung sei von seinem damaligen Arbeitgeber als Vorwand genutzt worden, ihm zu kündigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass die Überprüfung des chilenischen Lebenspartners des Petenten aufgrund mangelnder Kooperation der chilenischen Behörden nicht möglich gewesen sei. Hintergrund sei, dass eine eigene Verbindung des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum chilenischen Nachrichtendienst nicht bestehe und der chilenische Nachrichtendienst keine Auskünfte mehr zu eigenen Staatsangehörigen erteile. Selbst wenn dennoch eine dahin gehende Anfrage an den chilenischen Nachrichtendienst gestellt worden wäre, hätte die hiermit verbundene lange Bearbeitungszeit einer Sicherheitsüberprüfung einer Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses bei einer Firma entgegenstanden.</p> <p>Hinsichtlich der Vorwürfe gegen Mitarbeiter des Bundeswirtschaftsministeriums sei ein gesonderter Vorgang abgetrennt und zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Berlin</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2120-19/127 Pinneberg, Staatsanwaltschaft, Unfallflucht, Entziehung Fahrer- laubnis	<p>abgegeben worden.</p> <p>Am 4. September 2017 sei gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung mangels Anfangsverdachts von der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abgesehen worden. Daraufhin habe der Petent Beschwerde gegen die Nichteinleitung eingelegt. Der Generalstaatsanwalt habe die Nichteinleitung mit Bescheid vom 23. März 2018 bestätigt.</p> <p>Der Generalstaatsanwalt führt in diesem Bescheid aus, es gebe keine Hinweise darauf, man habe seitens der betreffenden Firma eine Einstellung des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens gezielt veranlasst, um einen Kündigungsgrund vorzutäuschen. Es seien im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch keine bewussten Falschaussagen gemäß § 153 Strafgesetzbuch von einem Mitarbeiter der Firma gemacht worden.</p> <p>Weiterhin fehle es an Anhaltspunkten für die Gewährung eines Vorteils durch die Firma an Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Diese sogenannte Unrechtsvereinbarung sei jedoch Voraussetzung für die zur Anzeige gebrachten Korruptionstatbestände.</p> <p>Ein Anfangsverdacht für eine Erpressung, Bedrohung oder Nötigung seitens eines weiteren Mitarbeiters der betreffenden Firma habe sich ebenfalls nicht ergeben. Vielmehr habe man bei der Firma mit Blick auf die undurchführbare Sicherheitsüberprüfung versucht, eine Weiterbeschäftigung des Petenten zu ermöglichen.</p> <p>Auch für sonstige Vorwürfe von Straftaten nach § 37 Sicherheitsüberprüfungsgesetz gebe es keine tatsächlichen Anhaltspunkte.</p> <p>Nach alledem könne das Justizministerium kein staatsanwaltliches Fehlverhalten erkennen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert es, dass der Petent seinen Arbeitsplatz verloren hat. Er erachtet es als unglücklich, dass dies dem Umstand geschuldet war, dass der Lebenspartner des Petenten mangels Kooperation der chilenischen Behörden nicht überprüft werden konnte.</p> <p>Ob in diesem Zusammenhang Straftaten begangen wurden, ist jedoch eine andere Frage, deren Beantwortung in den Zuständigkeitsbereich der Strafjustiz fällt. Insofern kann der Petitionsausschuss die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, keine Ermittlungen aufzunehmen, nicht beanstanden. Im Übrigen schließt er sich den Ausführungen des Justizministeriums an.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis durch die Polizei beziehungsweise den Kreis Pinneberg.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gegen den Petenten führe. Ihm werde</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2120-19/179 Kiel, Gerichtswesen, Verfahrensdauer Sozialgerichte	<p>vorgeworfen, am 31. Juli 2017 ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehr gelenkt und sich nach einem Unfall gegen 8:05 Uhr mit einem Sachschaden von 3.453,75 € unbefugt von der Unfallstelle entfernt zu haben. Das zuständige Amtsgericht habe mit Beschluss vom 9. August 2017 antragsgemäß die Fahrerlaubnis des Petenten vorläufig gemäß § 111 a Strafprozessordnung entzogen. Die darauf angebrachte Beschwerde vom 22. August 2017 sei mit Verfügung vom 13. September 2017 dem Amtsgericht gemäß § 306 StPO zur Prüfung einer Abhilfe vorgelegt worden. Nachdem das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen habe, sei der Vorgang dem zuständigen Landgericht zur Entscheidung zugeleitet worden. Dieser Verfahrenshergang sei dem Petenten von der zuständigen Dezernentin vorab mündlich erläutert worden. Das Landgericht habe die Beschwerde des Petenten zwischenzeitlich verworfen.</p> <p>Zu dem Vorwurf, der Verteidiger des Petenten habe bisher keine Einsicht in die Ermittlungsakten gehabt, führt das Ministerium aus, dass dem Verteidiger des Petenten die Akten am 10. Oktober 2017 zur Einsicht und etwaigen Stellungnahme zugeleitet worden seien. Eine ebenfalls eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde sei im Ministerium geprüft und mit Bescheid vom 4. Oktober 2017 als unbegründet zurückgewiesen worden. Das Ministerium vertritt die Auffassung, dass ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht erkennbar sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent aufgrund seiner körperlichen Einschränkung auf die Nutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist. Der Ausschuss schließt sich jedoch der Auffassung des Ministeriums an, dass die Durchführung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, soweit dies der Petent beklagt, keinen Anlass für eine Beanstandung gibt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass er als Einrichtung des Landesparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung gehindert ist, in laufende gerichtliche Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren.</p> <p>Der Ausschuss weist den Petenten darauf hin, dass es sich bei dem Beschluss des zuständigen Amtsgerichts lediglich um eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis handelt. Die weiteren Maßnahmen hängen von dem Urteil des zuständigen Gerichts ab. Dieses wird auch darüber zu entscheiden haben, ob der Petent sich unbefugt von der Unfallstelle entfernt hat.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die lange Verfahrensdauer bei den Sozialgerichten, insbesondere bei Streitigkeiten mit den Jobcentern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landessozialgerichts in Schleswig aus, dass die Klage des Petenten am 8. Juni 2009 beim Sozialgericht eingegangen sei. Das Sozialgericht habe dem Beteiligten mit Verfügung vom 16. Juli 2009 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, der von dem Petenten abgelehnt worden sei. Wegen weiterer Klageverfahren des Klägers beim Sozialgericht Kiel sei die Akte mit einem weiteren verbundenen Klageverfahren am 13. Januar 2010 an das Sozialgericht Kiel zur Kenntnisnahme übersandt worden. Mit Schreiben vom 18. August 2011 habe die vorsitzende Richterin unter Darstellung ihrer rechtlichen Einschätzung dem Beteiligten erneut einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, der abgelehnt worden sei. Der zuständige Vorsitzende habe am 18. September 2012 zum Verhandlungstermin am 22. November 2012 geladen und mit Urteil vom 22. November 2012 der Klage des Petenten stattgegeben.

Zu der von dem Petenten gewünschten Entschädigung führt das Justizministerium aus, dass ein solcher Entschädigungsanspruch seine Grundlage in § 198 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 198 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz habe. Voraussetzung für einen solchen Anspruch sei, dass eine wirksame Verzögerungsrüge erhoben werde. Eine solche Verzögerungsrüge habe der Petent nicht erhoben. Damit könne er eine im Verfahren vor dem Sozialgericht mögliche eingetretene Verzögerung nicht mehr wirksam geltend machen. Soweit der Petent die generelle Dauer seines Verfahrens und die anderer Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit beanstande, sei zu beachten, dass das Ziel eines gerichtlichen Verfahrens im Rahmen der Rechtsweggarantie des Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz nicht allein das schnelle Herbeiführen einer Entscheidung sei, sondern vorrangig das Herbeiführen einer sachgerechten und rechtskonformen Entscheidung. Die zügige Erledigung eines Rechtsstreits sei kein Selbstzweck. Dies verlange in jedem Verfahren eine umfassende, tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstandes durch das dazu berufene Gericht. Hierbei sei ihm ausreichend Vorbereitungs- und Bedenkzeit einzuräumen, die im Umfang von bis zu 12 Monaten je Instanz regelmäßig als angemessen anzusehen sei. Angemessen bleibe die Verfahrensdauer regelmäßig zudem dann, wenn sie 12 Monate überschreite, aber insoweit auf vertretbare aktive Verfahrensgestaltung des Gerichts beruhe oder durch Verhalten des Klägers oder Dritter verursacht werde.

Die 6. Kammer des Sozialgerichts Schleswig habe den Beteiligten 2009 und 2011 zwei konstruktive Vergleichsvorschläge mit ausführlichen rechtlichen Hinweisen unterbreitet und damit versucht, das insgesamt 37 Monate währende Verfahren zügig und außerhalb eines regulären Verhandlungstermins zu erledigen. Die Beteiligten hätten dem nicht zugestimmt. Bei der Terminierung des Verfahrens im September 2012 habe die Kammer berücksichtigt, dass es bei der Abarbeitung von Klage und Berufungsverfahren, die in der Sozialgerichtsbarkeit im Regelfall existenzsichernde Leistungen betreffen, der ordnungsgemäßen Führung von Dienstgeschäften entspreche, wenn ältere Verfahren vor den später eingegangenen Verfahren bearbeitet würden. Gerade in der Zeit zwischen 2009 und 2012 sei die Belastungsspitze der Sozialgerichte durch Ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2120-19/286 Nordrhein-Westfalen, Staatsanwaltschaft, Obduktion, Besorgnis der Befangenheit	<p>fahren aus dem Bereich des Sozialgesetzbuchs II und Sozialgesetzbuchs VII besonders hoch gewesen. Eine längere Bearbeitungszeit sei nicht vermeidbar gewesen. Seitdem sei es dem Sozialgericht Schleswig gelungen, seinen Altbestand deutlich zu reduzieren und Verfahren zügiger zu bearbeiten. Der Petitionsausschuss äußert sein Verständnis für das Anliegen des Petenten. Er kann nachvollziehen, dass ein gerichtliches Verfahren, insbesondere wenn es um existenzsichernde Leistungen geht, oftmals zermürend sein kann. Er begrüßt in diesem Zusammenhang die seitens des Ministeriums geschilderte Entwicklung, dass das Sozialgericht Schleswig seine Altbestände deutlich reduziert hat und somit Verfahren nunmehr zügiger bearbeitet werden können.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich jedoch insoweit der Auffassung des Justizministeriums an, dass die oftmals sehr komplexen Verfahren vor den Sozialgerichten einer umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Prüfung bedürfen, die Zeit in Anspruch nimmt.</p> <p>Weiterer parlamentarischer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.</p> <p>Der Petent bemängelt die Durchführung der Obduktion seiner Tochter durch einen seiner Ansicht nach befangenen Arzt. Er bittet um eine Aufklärung der konkreten Umstände, die zu ihrem Tod geführt haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Berücksichtigung der von dem Petenten hervorgebrachten Gesichtspunkte und unter Heranziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass gemäß den Vorschriften der Strafprozessordnung (§ 87 Absatz 2) die Leichenöffnung durch einen weiteren Arzt sowie weitere Angestellte der Rechtsmedizin durchgeführt worden seien. Anhaltspunkte für eine Befangenheit des nach Ansicht des Petenten befangenen Arztes seien damals nicht gesehen worden und würden auch heute nicht gesehen. Ein staatsanwaltliches Fehlverhalten sei demnach nicht zu erkennen.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass für den Petenten die Ungewissheit über die Todesumstände seiner Tochter bis heute schwer zu ertragen ist.</p> <p>Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass verschiedene Gerichte die Ermittlungsverfahren überprüft und Klageerzwingungsverfahren zurückgewiesen haben. Die hiergegen eingelegten Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit entzieht sich die gerichtliche Bewertung der durchgeführten Ermittlungen einer Kontrolle durch den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die Durchführung der Obduktion schließt der Ausschuss sich den Ausführungen des Ministeriums an. Der betreffende Arzt hat seine familiären Verhältnisse vor der Leichenöffnung offengelegt. Die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, dass der vom Peten-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten als befangen erklärte Arzt die erforderliche Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit eingehalten habe, ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Anhaltspunkte für ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten sieht der Ausschuss nicht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur1 **L2119-19/367****Kiel, Schulwesen, Fördermaßnahmen für Kinder mit Dyskalkulie und Legasthenie während der Schulzeit**

Die Petentin begehrt an fünf Tagen in der Woche Deutsch- und Mathematikunterricht durch spezielle Fachkräfte für Legasthenie und Dyskalkulie während der Unterrichtszeiten, um eine angemessene Förderung und Chancengleichheit für betroffene Kinder herzustellen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.

Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es im schulischen Kontext bei der Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) darum gehe, zu prüfen, welche Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten in der Rechtschreibung die geforderten Kriterien für einen Notenschutz erfüllen. Diese Kriterien seien im Erlass zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 3. Juni 2013 festgehalten. Hiernach werde die gesamte schulische Leistungsentwicklung zugrunde gelegt. Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche liege dann vor, wenn bei mindestens durchschnittlicher Intelligenz mangelhafte Leistungen im Lesen oder in der Rechtschreibung aufträten, wenn also in der Regel neben dem partiellen Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung überwiegend befriedigende Leistungen in den Hauptfächern erzielt würden. Die Kriterien einer Rechenschwäche seien im Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (Rechenschwäche)“ vom 19. März 2012 festgelegt. So handele es sich um eine Rechenschwäche in diesem Sinne, wenn sich nach Durchführung standardisierter oder informeller Verfahren ergebe, dass die mathematischen Grundvorstellungen und Lösungsstrategien der betroffenen Schülerin oder des Schülers erheblich unter dem Niveau lägen, das für ihre beziehungsweise seine Jahrgangsstufe maßgeblich sei. Dasselbe gelte, wenn die Ergebnisse von standardisierten Tests negativ ausfallen würden.

Bezüglich der Förderung von Kindern mit Legasthenie oder Dyskalkulie weist das Bildungsministerium darauf hin, dass laut § 5 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen sei. In § 5 Absatz 1 Grundschulverordnung sei festgelegt, dass sich die Unterrichtsgestaltung an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler orientieren und sie in ihrer individuellen Entwicklung fördern solle. Soweit erforderlich würden die Förderzentren die Lehrkräfte der Grundschulen dabei beraten und insbesondere in der Eingangsphase im Rahmen von präventiven Maßnahmen unterstützen. Eine individuelle Förderung erfolge somit im täglichen Unterricht. Eine Therapie sei nicht die Aufgabe von Schule.

Der Schulpsychologische Dienst des Landes Schleswig-Holstein biete für Lehrkräfte jährlich regionale Fortbildungsveranstaltungen zur LRS-Fachkraft an. An allen allgemein

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bildenden Schulen gebe es ein oder zwei ausgebildete LRS-Fachlehrkräfte, die für die Diagnostik, Förderung und Beratung zuständig seien. Die Schule fördere Schülerinnen und Schüler mit einer anerkannten Lese-Rechtschreib-Schwäche. Dies geschehe entweder individuell im Rahmen des Unterrichts, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die LRS-Fachlehrkräfte in dafür vorgesehenen Stunden klassen- und jahrgangsübergreifend oder in anderen organisatorischen Einheiten, beispielsweise in schulübergreifenden Intensivkursen. Daneben bestehe die Möglichkeit, einen differenzierten Lernplan zu erstellen, in dem neben den Fördermaßnahmen auch weitere pädagogische Maßnahmen im Rahmen der individuellen Förderung sowie Maßnahmen bezüglich der Beurteilung von Klassenarbeiten oder sonstigen Lernstandserhebungen schriftlich dokumentiert würden.

Gemäß dem Lehrplan Deutsch sei ständiges Üben zur Steigerung und Sicherung der Rechtschreibfertigkeiten in vielfältigen Schreibanlässen erforderlich. Die Schülerinnen und Schüler sollten sich selbstverständlich und jederzeit aller erforderlichen Hilfsmittel bedienen. Das reiche vom Gebrauch der Wörterliste, des Wörterbuchs bis hin zur Bereitschaft, die richtige Schreibweise zu erfragen. Die Beachtung unter anderem dieser Prinzipien bilde den Kern einer Rechtschreiberziehung. Die unterschiedlichen vorschulischen Erfahrungen der Kinder sowie die für jedes Kind charakteristische Zugriffsweise würden eine sorgfältige Differenzierung der Lernangebote und der Lerngeschwindigkeiten erfordern. Durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) würden regelmäßig Fortbildungen für Lehrkräfte bezüglich der Förderung von Schülerinnen und Schülern im Bereich Lese-Rechtschreib-Schwäche angeboten.

Für das Fach Mathematik sei im Lehrplan festgelegt, dass eine lernprozessbegleitende Unterrichtsbeobachtung der Ermittlung des Lernstandes und der gezielten Förderung des Lernfortschritts diene. Eine Unterrichtsgestaltung mit Phasen freier Arbeit, mit aktiv-entdeckenden und sozialen Arbeitsformen biete der Lehrkraft vielfältige Möglichkeiten, über das Lösungsverhalten die Leistungen der Schülerinnen und Schüler einzuschätzen und zu beschreiben. Im Fach Mathematik biete das IQSH verschiedene Fortbildungsprogramme zum Thema Rechenschwäche oder Probleme im Fach Mathematik an.

Seit Beginn des Schuljahres 2014/15 würden sich 100 Grundschulen an dem Projekt „Niemanden zurücklassen - Lesen macht stark und Mathe macht stark“ beteiligen, sodass Schülerinnen und Schüler auch im Rahmen dieses Projektes frühzeitig präventiv gefördert würden.

Eine Förderung an fünf Tagen in der Woche durch die LRS-Fachlehrkräfte sei nicht möglich. Die tägliche Förderung erfolge aber im Rahmen des Unterrichts durch die Lehrkräfte der Klasse. Eine außerschulische Förderung werde von der Schule nicht erwartet oder verlangt. Sollten Erziehungsbeauftragte eine solche wünschen, könnten sie diese mit einer außerschulischen Legasthenie- oder Dyskalkulie-Diagnose bei ihrem zuständigen Jugendamt beantragen. Diese Förderung werde dann bei dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bezahlt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L2122-19/82
Lübeck, Flüchtlinge, Erlass des Innenministeriums zur Umverteilung | <p>Mit der Petition wird die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Rücknahme des Erlasses vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 28. Juli 2017 über das landesinterne Umverteilungsverfahren von Asylbewerbern zur Annahme eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes begehrt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent den Anwendungsbereich des Umverteilungserlasses und des § 43 Aufenthaltsgesetz verkenne. Der Umverteilungserlass vom 28. Juli 2017 beziehe sich nur auf solche Personen, welche sich noch in einem laufenden Asylverfahren befänden. Im Falle eines abgeschlossenen Asylverfahrens mit erteiltem Ablehnungsbescheid sei bei Vorliegen einer Duldung nach § 61 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz nur ein Antrag auf länderübergreifende Umverteilung möglich.</p> <p>Regelungsbereich des § 43 Aufenthaltsgesetz sei der Zugang zu Integrationskursen. Die Norm entfalte keine Regelungskraft für Integrationsmaßnahmen insgesamt. Der Umkehrschluss aus dieser Einzelnorm, Integrationsmaßnahmen für Asylbewerber im laufenden Verfahren seien generell rechtswidrig, sei nicht richtig. Das ergebe sich schon alleine daraus, dass im Integrationsgesetz von 2016 spezifische Integrationsmaßnahmen für Asylsuchende mit offener Bleibeperspektive festgesetzt wurden, wie beispielsweise die Neuerschaffung des § 5a Asylbewerberleistungsgesetz, welcher Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen regelt.</p> <p>Bisher habe eine Regelungslücke bestanden, welche durch den Erlass geschlossen werden konnte. Eine landesinterne Umverteilung für Asylsuchende bei Bestehen einer Ausbildungsmöglichkeit, eines Studienplatzes oder einer Erwerbstätigkeit werde dadurch möglich.</p> <p>Der Umverteilungserlass betreffe nur Asylbewerber im laufenden Verfahren und sei strikt von Maßnahmen des integrierten Rückkehrmanagements für freiwillige Rückkehrer und der Rückführung abgelehnter Asylbewerber zu trennen. Diese Maßnahmen würden grundsätzlich auch für Personen aus Afghanistan gelten.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Innenministeriums an. Der Erlass ist nach Auffassung des Ausschusses im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ergangen.</p> <p>Der Ausschuss sieht keine sachliche Notwendigkeit für eine Abänderung oder Rücknahme des Erlasses.</p> |
| 2 | L2122-19/162 | <p>Der Petent fordert einheitliche Regelungen für die Höhe von</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Sachsen, Bauwesen, Brüstungen in Jugendeinrichtungen	Brüstungen und Umwehungen in Jugendeinrichtungen und für Brüstungen und Umwehungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass die Landesbauordnung Schleswig-Holstein sich in Bezug auf die Mindesthöhe von Fensterbrüstungen und Umwehungen an der Musterbauordnung orientiere. Gemäß § 39 Absatz 3 Landesbauordnung müssten Fensterbrüstungen bei einer Absturzhöhe von bis zu 12 Metern mindestens 0,8 Meter hoch sein.</p> <p>Die Schulbaurichtlinie weiche als Sonderbauvorschrift lediglich in Bezug auf Umwehungen von den Vorgaben der Landesbauordnung ab, indem die Mindesthöhe von Geländern und Umwehungen auf 1,10 Meter festgelegt sei. Die Mindesthöhe von Fensterbrüstungen richte sich auch hier nach der Landesbauordnung. Hierzu erläutert das Innenministerium, dass Fensterbrüstungen Teil von Gebäudeaußenwänden seien, die sich zwischen dem Fußboden und den unteren Kanten der Fenster befänden. Fensterbrüstungen würden regelmäßig eine waagerechte Fläche aufweisen. Der Schwerpunkt von Personen beim Hinauslehnen aus dem Fenster sei somit regelmäßig günstiger als bei anderen notwendigen Umwehungen. Daher lasse die Landesbauordnung seit jeher geringere Höhen für Fensterbrüstungen als für andere notwendige Umwehungen zu.</p> <p>Sofern mit der Anwesenheit von Kindern zu rechnen sei, sei insbesondere darauf zu achten, dass in Kombination mit niedrigen Fensterbänken keine besteigbaren Flächen entstünden. Entstehe dennoch eine besteigbare Fläche, so sei die erforderliche Brüstungshöhe ab dieser Höhe zu messen.</p> <p>Bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe handele es sich um Sonderbauten gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 10 Landesbauordnung. An diese Einrichtungen würden wegen der besonderen Schutzwürdigkeit, die die dauerhafte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie mit sich bringe, bereits jetzt hohe gesetzliche Anforderungen gestellt. Aufgrund der Sonderbaueigenschaft könnten durch die Bauaufsichtsbehörden zusätzliche Anforderungen erhoben werden, aber auch Erleichterungen zugelassen werden. Eine Entscheidung hierüber könne die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 Landesbauordnung im konkreten Einzelfall treffen.</p> <p>Der Entwurf der Anlage erfordere grundsätzlich ein erhöhtes Maß an Verantwortlichkeit des Entwurfverfassers. Damit seien die rechtlichen Möglichkeiten gegeben, im Einzelfall höhere Fensterbrüstungen bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zuzulassen.</p> <p>Das Sozialministerium nimmt zur Heimaufsicht über Kinder- und Jugendeinrichtungen Stellung. Soweit baurechtlich und unfallversicherungsrechtlich keine baulichen Bedenken bestünden, werde im Regelfall auch die Heimaufsicht keinen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/168 Kiel, Kunst und Kultur, Kultur- zentrum	<p>eigenen Handlungsspielraum auf der Grundlage von § 45 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder und Jugendhilfe - ausüben können. Auflagen und Nebenbestimmungen der Heimaufsicht im Wege der Gefahrenabwehr könnten hier im Regelfall nicht greifen, da baurechtlich und unfallversicherungsrechtlich bereits entsprechende Gefahrenpotenziale geprüft worden seien.</p> <p>Das Innenministerium und das Sozialministerium sehen aus den genannten Gründen keine Notwendigkeit einer Gesetzesänderung.</p> <p>Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass sich die Höhe von Fensterbrüstungen in allgemein- und berufsbildenden Schulen ebenfalls nach der Landesbauordnung richtet und daher auch hier eine Höhe von 0,8 Metern grundsätzlich zulässig ist. Soweit sich der Petent auf Fensterstürze aus Kinder- und Jugendeinrichtungen bezieht, hätte demnach in Bezug auf die Höhe von Fensterbrüstungen für eine allgemeinbildende Schule keine andere Gesetzeslage bestanden.</p> <p>Nichtsdestotrotz hat der Ausschuss Verständnis für das Anliegen des Petenten. Insbesondere kann er die Auffassung des Petenten, wonach eine Brüstungshöhe von 0,8 Metern sowohl in Schulen als auch in Kinder- und Jugendeinrichtungen zu niedrig sei, nachvollziehen.</p> <p>Der Ausschuss bittet das Innenministerium daher erneut, zu prüfen, ob eine Änderung der Schulbaurichtlinie und die entsprechende Einführung einer Richtlinie für Kinder- und Jugendeinrichtungen in Aussicht gestellt werden kann. Anders als das Ministerium erachtet der Ausschuss die Regelung in § 51 Absatz 2 Nummer 10 beziehungsweise Nummer 12 Landesbauordnung nicht für ausreichend. Hierdurch wird keine konkrete Mindesthöhe festgelegt, was die Gefahr einer zu niedrigen Festlegung im Einzelfall erhöht. Soweit es um die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen geht, sollten die Mindesthöhen vom Innenministerium durch Richtlinien festgelegt werden und nicht ins Ermessen der Bauaufsichtsbehörde gestellt werden. In diesem Zusammenhang regt der Petitionsausschuss an, gegebenenfalls Studien zu Fensterstürzen an Schulen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zu prüfen.</p> <p>Der Ausschuss bittet das Innenministerium, ihm im Nachgang über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.</p> <p>Der Petent äußert den Vorwurf, dass die Politik und die Verwaltung dem Rassismus zu wenig entgegenzusetzen, während ein signifikant größerer Beitrag von Bürgern geleistet wird. Er weist insbesondere auf eine Zunahme von rechtsorientierten Handlungen und Orientierungen innerhalb der russischsprachigen Community hin. Er bittet um eine klare und sichtbare Abgrenzung vom Rassismus sowie um mehr praktische Unterstützung für demokratisch orientierte Einrichtungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hebt in seiner Stellungnahme hervor,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-19/201 Dithmarschen, Wohnungswe- sen/Städtebauförderung, Bear- beitung eines Antrages	<p>dass Schleswig-Holstein jede Form von Rassismus entschieden ablehne. Das Land sei bereits seit Jahren in der Bekämpfung des Rassismus aktiv und habe zurückliegend durch verschiedene Fördermöglichkeiten sowohl Einzelprojekte als auch landesweite Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure unterstützt.</p> <p>Dabei seien jüngst auch Projekte des vom Petenten verantworteten Kulturzentrums finanziell durch den Landesbeauftragten für politische Bildung und durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gemeinsam gefördert worden.</p> <p>Aktuell sei der Mitteleinsatz für das Landesprogramm für Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung um weitere 160.000 € erhöht worden. Es würden auch zukünftig die Anstrengungen gegen Rassismus in Schleswig-Holstein weiter verstärkt. Gesellschaftliche Entwicklungen und aktuelle Studien würden deutlich zeigen, dass dies dringend notwendig sei.</p> <p>Der Petent sei selbst seit Jahren Mitglied im Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus. Es bestehe seitens des Innenministeriums auch weiter das hohe Interesse, die Unterstützung des Petenten in der Entwicklung von Bekämpfungsansätzen zu erhalten.</p> <p>Es ist die Überzeugung des Petitionsausschusses, dass Rassismus in der Gesellschaft nur durch alle gesellschaftlichen Kräfte gemeinsam erfolgreich bekämpft werden kann. Er verurteilt ausdrücklich jede Form von politischem Extremismus und dankt dem Petenten für sein Engagement.</p> <p>Der Petent beschwert sich, dass die Stadt Meldorf seit mehreren Jahren nicht über eine Förderung der Sanierung seines Hauses aus Mitteln der Städtebauförderung entschieden habe. Er bittet um eine Beschleunigung des Verfahrens und die Beantwortung der Frage, ob eine Förderung auch nach Abschluss der Arbeiten möglich ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vortragenen Gesichtspunkte und unter Heranziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass dem für Städtebauförderung zuständigen Referat kein Antrag des Petenten bekannt sei.</p> <p>Das Gebiet, in dem der Petent lebe, sei 2015 in das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen worden. Mit dem ersten Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Schleswig-Holstein am 22. Oktober 2015 habe die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben der Stadt Meldorf begonnen. Dabei seien die Mittel für die Finanzierung der vorbereitenden städtebaulichen Planung der Gesamtmaßnahme bestimmt gewesen. Erst nach einem Beschluss zur Umsetzung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und der Festlegung des Fördergebietes stehe fest, welche konkreten baulichen Maßnahmen finanziert werden könnten. Hierzu erfolge derzeit eine Abstimmung zwischen der Stadt Meldorf und dem Städtebauförde-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2122-19/218 Stormarn, Pass- und Meldewesen, Antragsvoraussetzungen für einen Personalausweis	<p>rungsreferat. In Bezug auf die Förderungsfähigkeit der Sanierung am Haus des Petenten müsse diese Entscheidung erst abgewartet werden.</p> <p>Eine nachträgliche Förderung einer bereits durchgeführten Baumaßnahme sei nach dem Zuwendungsrecht nicht möglich. Der Ausschuss hat Verständnis für die Situation des Petenten, in der die Unsicherheit über die Förderungsfähigkeit seiner Sanierung eine umgehende Erledigung erschwert. Er weist dennoch darauf hin, dass nachträgliche Projektförderungen nicht möglich sind, da eine Bewertung der vor Sanierung gegebenen Umstände nicht mehr möglich ist. Insgesamt schließt er sich den Ausführungen des Ministeriums an. Der Beschluss der Stadt Meldorf, in dem die Förderungsfähigkeit von Bauvorhaben definiert wird, ist zunächst abzuwarten. Darüber hinaus besteht kein parlamentarischer Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass er für den Antrag eines neuen Personalausweises bei der Stadt Bad Oldesloe eine Geburtsurkunde oder ein vergleichbares Dokument vorlegen müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass seit dem 1. November 2012 im Melde-, Pass- und Personalausweiswesen der bundeseinheitliche Zeichensatz „String.Latin“ verbindlich eingeführt worden sei. Bis dahin hätten in den Registern der Behörden die sogenannten diakritischen Zeichen (zum Beispiel Ø; æ; ç und so weiter), die nun vollständig im Zeichensatz „String.Latin“ enthalten seien, nicht gespeichert oder gedruckt werden können. Dies habe bei den betroffenen Personen für verständlichen Unmut gesorgt.</p> <p>Die Vorlage einer Personenstandsurkunde sei bei der Ausstellung eines Personalausweises erforderlich, um sicherzustellen, dass der bislang im Melde-, Pass- und Personalausweisregister gespeicherte Name vollständig identisch ist mit dem tatsächlichen personenstandsrechtlichen Namen der Person. Im Personenstandswesen sei die Darstellung des Namens mit den diakritischen Zeichen bereits vor dem 1. November 2012 möglich gewesen.</p> <p>Aus diesem Grund würden nur personenstandsrechtliche Urkunden die ausreichende Gewähr für den Nachweis der Richtigkeit der Schreibweise des Namens der Person bieten. Die Vorlage des bisherigen Ausweisdokuments sei lediglich zur Identifikation der Person ausreichend.</p> <p>Da die Personalausweisbehörden verpflichtet seien, die Register vollständig und richtig zu führen, jedoch nicht wissen könnten, ob in dem Namen der Person ein diakritisches Zeichen vorhanden sei oder nicht, sei ein Nachweis der Richtigkeit der Schreibweise unumgänglich.</p> <p>Das Innenministerium weist auf die Zuständigkeit der Länder für den Aufgabenvollzug im Melde-, Pass- und Personalausweiswesen hin. Hinweise auf dem Portal des Bundesinnenministeriums böten nicht die ausreichende Gewähr für die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2122-19/219 Plön, Wahlrecht, Wahlprüfungs- verfahren	<p>Handhabung des Aufgabenvollzuges in den Ländern. Im Zuständigkeitsfinder für Schleswig-Holstein (ZuFiSH) sei unter der Rubrik „Welche Unterlagen werden benötigt?“ ersichtlich, dass eine Urkunde mit aktueller Namensführung (Geburts-, Heiratsurkunde und so weiter) vorzulegen sei. Zudem könne die Vorlage der Urkunde auch bei der Abholung des Personalausweises erfolgen, sodass die antragstellenden Personen nicht unverrichteter Dinge die Personalausweisbehörde verlassen müssten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich auf dem Internetportal des Bundesinnenministeriums keine Hinweise finden, bei welcher Behörde der Antrag für einen neuen Personalausweis zu stellen ist und welche Dokumente vorzulegen sind. Insbesondere enthält die Internetseite keine irreführenden Informationen, wonach die Vorlage einer Personenstandsurkunde nicht erforderlich sei. Offenbar hat der Petent aus dem Umstand, dass die Seite hierzu keine Informationen erteilt, geschlossen, er brauche zur Antragstellung keine besonderen Dokumente.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Pflicht zur Vorlage einer Personenstandsurkunde auch in anderen Bundesländern besteht. Die Gründe hierfür hat das Innenministerium in seiner Stellungnahme genannt.</p> <p>Sofern der Petent mit seiner Petition auch darauf aufmerksam machen möchte, dass bei den Hinweisen auf der Internetseite des Bundesinnenministeriums Verbesserungsbedarf besteht, steht es ihm frei, sich an den Petitionsausschuss des Bundestages zu wenden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat insoweit keine Einflussmöglichkeiten.</p> <p>Im Übrigen schließt sich der Petitionsausschuss den Ausführungen des Innenministeriums an.</p> <p>Der Petent regt verschiedene Reformen des schleswig-holsteinischen Wahlprüfungsverfahrens an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter den vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkten und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass die gesetzlichen Regelungen zur Landtagswahl in Schleswig-Holstein denen des Bundes und der meisten anderen Länder entsprächen. Es sei richtig, dass erstinstanzlich die Volksvertretungen, also auch der Landtag über seine eigene Legitimation und Existenz entscheide. Gegen diese Entscheidung sei jedoch die Beschwerde beim Landesverfassungsgericht möglich, sodass gegen das Verfahren keine Bedenken bestünden. Das Innenministerium verweist diesbezüglich auf die Kommentierung zum entsprechenden Bundeswahlgesetz, wonach es dem Grundgedanken des Artikels 41 Grundgesetz entspreche, dass das Wahlprüfungsverfahren die allgemeinen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel verdränge. Die Wahlprüfung diene in erster Linie nicht dem persönlichen Rechtsschutz des Einzelnen, sondern dem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-19/237 Berlin, Polizei, Aufklärung	<p>öffentlichen Interesse an der Gewährleistung eines gesetzmäßigen Ablaufs der Wahl.</p> <p>Auch die Zuständigkeit der Landesregierung zur Ernennung des Landeswahlleiters auf unbestimmte Zeit und eine mögliche Abberufung entspreche den Regelungen auf Bundesebene und in den anderen Ländern. Das Ministerium führt aus, dass der Landeswahlleiter ein unabhängiges Wahlorgan sei, dem Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von Landtags-, Bundestags- und Europawahlen zukommen. Im Wahlprüfungsverfahren seien die Handlungen des Landeswahlleiters vollumfänglich nachprüfbar, sodass eine Einflussnahme der Landesregierung durch die landesverfassungsgerichtliche Kontrollmöglichkeit ausgeschlossen werden könne. Da der Landeswahlleiter ein unabhängiges und weisungsungebundenes Selbstverwaltungsorgan und keine Behörde oder öffentliche Stelle sei, könne er nicht innerhalb der Behördenorganisation oder durch ordentliche Gerichte überprüft werden. Darüber hinaus sei darauf hinzuweisen, dass die Herbeiführung eines unrichtigen Wahlergebnisses durch die Strafgerichte verfolgt werde.</p> <p>Der Ausschuss bedankt sich bei dem Petenten für die Anregungen zu Änderungen im Landeswahlgesetz. Er betont, dass die Gewährleistung des gesetzmäßigen Ablaufs von Wahlen und das rechtmäßige Zustandekommen von Volksvertretungen von fundamentaler Bedeutung für einen demokratischen Staat sind.</p> <p>Im Ergebnis schließt er sich den Ausführungen des Ministeriums an. Die nach aktueller Gesetzeslage bestehenden Instrumente stellen die effektive Überprüfung des Wahlverfahrens ausreichend sicher. Dies gilt ebenso für die Unabhängigkeit des Landeswahlleiters. Es besteht kein parlamentarischer Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent fordert eine größere Transparenz und Aufarbeitung bei rechtsradikal oder sexistisch motivierten Straftaten innerhalb der Polizei und der Bundeswehr. Er begehrt Auskünfte darüber, in welchem Umfang welche Taten bekannt geworden seien und was man bisher unternommen habe. Darüber hinaus beklagt er den Personalmangel und schlechte Arbeitsbedingungen bei der Polizei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass in Fällen des Bekanntwerdens von Sachverhalten mit rechtsradikalem oder sexuell belästigendem Hintergrund in der Landespolizei ausnahmslos geprüft werde, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Einleitung disziplinarrechtlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen bestünden.</p> <p>Eine statistische Erfassung der Delikte erfolge im Rahmen der Disziplinarverfahren nicht, im Strafverfahren müsse eine solche Auswertung nach bundeseinheitlichem Muster vorgenommen werden. Eine Beantwortung der Frage nach rechtsradikal oder sexuell motivierten Motiven mit landespolizeili-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-19/272 Plön, Bauwesen, Nutzungsverbot eines Gemeinschaftsschorn- steins	<p>chem Bezug sei deshalb nicht möglich. Insgesamt seien Mängel in der Aufarbeitung nicht erkennbar.</p> <p>In Bezug auf Personal- und Ausrüstungsmängel der Polizei führt das Ministerium aus, dass in den kommenden Jahren geplant sei, 500 zusätzliche Polizistinnen und Polizisten einzustellen. Alle Vorgesetzten seien stets gehalten, hinsichtlich der Ausrüstung der Beamten mögliche Optimierungsbedarfe zu erkennen. Nach den von der Polizeiführung erlassenen Leitlinien für die Beschaffung der neuen Ausrüstungsgegenstände sei es polizeilicher Grundsatz, stets alles zur Verfügung zu stellen, was die Beamten zu ihrem Schutz benötigen. Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an. Zudem weist er auf die Beschwerdemöglichkeit bei der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein hin, welche auch für Polizeibeamte besteht (http://www.landtag.ltsch.de/beauftragte/lbpol/). Straftaten mit sexuellem oder rechtsradikalem Hintergrund verurteilt der Ausschuss entschieden. Ein Verdacht, dass solche in der Polizei verstärkt auftreten, besteht jedoch nicht. Der Personalmangel in den Landesbehörden ist bekannt. Es werden bereits Wege gesucht, um diese Problematik zu lösen.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen das Verbot der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön, einen in den 50er-Jahren auf einem Gemeinschaftsgrundstück errichteten Schornstein weiterhin zu nutzen. Sie begehrt die Erlaubnis zur weiteren Nutzung des Schornsteins und einer angeschlossenen Feuerstelle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, im Rahmen seiner Ermittlungen ebenfalls eine Stellungnahme der Landrätin des Kreises Plön als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde eingeholt zu haben. Bezüglich der Rechtslage wird darauf hingewiesen, dass eine Feuerungsanlage immer eine funktionelle Einheit darstelle, die nach § 43 Landesbauordnung aus den Bauprodukten Feuerstätte und Abgasanlage bestehe. Die Abgasanlage bestehe im Regelfall aus einem Verbindungsstück wie einem Ofenrohr und dem Schornstein als Abgasleitung. Wenn ein Teil dieser funktionellen Einheit durch ein anderes Bauprodukt ausgetauscht werde, entstehe eine neue funktionelle Einheit. Diese neue Einheit müsse wiederum alle zu diesem Zeitpunkt geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllen und werde wie eine neue Anlage behandelt. Dazu zähle auch, dass deren sichere Funktion nachgewiesen werden müsse.</p> <p>Mit dem Ausbau des feststoffbeheizten Waschkessels und dem Einbau des feststoffbeheizten Saunaofens 1994 sei somit eine neue Feuerungsanlage geschaffen worden. Die Feuerstelle sei 1953 nach damaligem Bauordnungsrecht zulässig gewesen, zum Zeitpunkt des Austausches hätte jedoch das dann geltende Bauordnungsrecht beachtet werden müssen. Danach seien für Abgasanlagen und Feuerstellen zwar keine Genehmigungsverfahren notwendig, es seien allerdings durch die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2126-19/311 Flensburg, Bauwesen, Erneuerung des Flensburger Hafens	<p>Bauherrschaft Bescheinigungen beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger einzuholen. Darüber hinaus seien nach dem seit 1994 geltenden Bauordnungsrecht Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume mit Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe direkt an der Grundstücksgrenze nicht mehr zulässig. Der Saunaofen hätte 1994 nicht in Betrieb genommen werden dürfen.</p> <p>Bezüglich der durch die Petentin vorgelegten Konformitätserklärung für den verwendeten holzbeheizten Saunaofen weist das Innenministerium darauf hin, dass diese am 28. Juni 2013 ausgestellt worden sei. Handele es sich bei der in Rede stehenden Feuerstätte um den 1994 eingebauten Saunaofen, gelte die Konformitätserklärung von 2013 nicht und der Ofen müsse nach § 26 Absatz 2 Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) am 31. Dezember 2020 im Rahmen der Übergangsregelung für alte Feuerstätten außer Betrieb genommen werden. Sollte der Saunaofen nach 2010 erneuert worden sein, hätte er nicht in Betrieb genommen werden dürfen, da er die Anforderungen der genannten Verordnung nicht erfülle.</p> <p>Ferner sei bereits das Stallgebäude, in dem die Feuerstelle untergebracht worden sei, 1953 abweichend von der Baugenehmigung errichtet worden. Nach der Baugenehmigung und den dazugehörigen Zeichnungen hätte zu jedem Doppelhaus ein gemeinsames Stallgebäude weit entfernt von der Grundstücksgrenze gehört. Stattdessen sei in diesem Fall für zwei Doppelhäuser ein gemeinsames Stallgebäude auf dem Grenzpunkt der vier Doppelhausgrundstücke errichtet worden. Der Petitionsausschuss stellt vor dem dargestellten Hintergrund fest, dass das Verbot der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Landrätin des Kreises Plön nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Petent beschwert sich über den geplanten Steuermittel-einsatz in Höhe von 14 Millionen Euro zur Erneuerung der Kaianlage am Westufer des Flensburger Hafens und zum Brückenbau in diesem Bereich. Zudem problematisiert er die Standortauswahl der Maßnahme.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt dazu aus, dass die Stadt Flensburg die Maßnahme „Fördepromenade und Kaimauersanierung Hafen West einschließlich Norderkaipplatz und Platz am Wasser“ seit einigen Jahren vorbereite. Finanzielle Mittel kämen aus dem Städtebauförderprogramm „Sanierung und Entwicklung“. Geplant seien die Herstellung des Wasserplatzes im Norden, eine gestalterische Aufwertung des Norderkaipplatzes im Süden, die Kaimauersanierung des Maßnahmengbietes auf einer Länge von 600 Metern sowie der Bau einer wasserseitig vorgelagerten Promenade vom Norderkaipplatz bis zum Wasserplatz. Die Kosten seien mit insgesamt 14,3 Millionen Euro beziffert worden. Die Kaimauersanierung stelle mit der vorgelagerten Promenade eine konstruktivi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2126-19/315 Schleswig-Flensburg, Bauwesen, Bau von Wohnblöcken	<p>ve Einheit dar, zu der keine differenzierten Ausgabehöhen vorlägen.</p> <p>Die Ursprungsmotivation der Stadt Flensburg sei neben der Sanierung und Erneuerung der Kaimauer, die Herstellung einer der Kaimauer vorgelagerten Promenade gewesen. Als planerisches Gesamtziel werde aber die Aufwertung des sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteils Neustadt angestrebt, weswegen unter anderem eine attraktive Zugangsmöglichkeit zur Förde geschaffen werden solle. Die Baumaßnahme stelle das Schlüsselprojekt des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts dar, welches unter breiter Bürgerbeteiligung entstanden sei. Zugleich stelle das Konzept die Grundlage für die Gewährung von Städtebauförderungsmitteln dar. Die Möglichkeit, die ansässigen Unternehmen mit Fördezugang zur Verlängerung der Wegeverbindungen zu verlagern, sei wegen der Höhe der geforderten Entschädigungen nicht umsetzbar.</p> <p>Aufgrund des mittlerweile kritischen Zustandes der Kaimauer sei auch für die ansässigen Unternehmen eine unmittelbare Begehung dieser Flächen nicht mehr möglich. Wegen des Gefahrenpotenzials für Personen- und Sachschäden seien die betroffenen Bereiche mittlerweile abgesperrt. Diesbezüglich habe die Stadt Flensburg ohnehin die Pflicht, die in ihrem Eigentum stehenden Kaianlagen zu sanieren. Auf der Grundlage von Erfahrungswerten seien für diese Maßnahme allein mindestens 7 Millionen Euro zu kalkulieren, ohne damit einen nennenswerten Mehrwert für den Stadtteil zu erreichen.</p> <p>Aus fachlicher Sicht des Innenministeriums sei die angestrebte Maßnahme kostentechnisch vertretbar und förderwürdig und trage zur Attraktivitätssteigerung des Stadtteils bei. Dadurch könne die Anwerbung von privaten Investoren stattfinden. Dies sei für die nachhaltige und positive Entwicklung der Flensburger Neustadt im erheblichen Umfang erforderlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Er begrüßt die Einbindung der Einwohner bei der Konzepterstellung zur städtebaulichen Entwicklung.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Verwendung von Steuermitteln, die mit der Petition unter anderem beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen den geplanten Bau von vier dreistöckigen Wohnhäusern in seiner direkten Nachbarschaft. Zusätzlich moniert er die Informationsbereitstellung der Gemeinde über ihre Aktivitäten und erfragt seine ihm zustehenden Rechtsschutzmöglichkeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung der Stellung-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nahmen des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium führt in den Stellungnahmen aus, dass das Grundstück des Petenten an den Planungsbereich des festgestellten Bebauungsplanes Nr. 52 „Wohnbebauung ABC-Weg“ der Gemeinde grenze. Die Öffentlichkeit sei nach § 13a Baugesetzbuch ordnungsgemäß beteiligt gewesen. Der Planentwurf habe in der Zeit vom 28. September bis 1. November 2017 öffentlich ausgelegt. Der Satzungsbeschluss sei am 14. Dezember 2017 ergangen. Der Bebauungsplan habe die erforderliche Planreife erlangt, sodass eine Bebauung nach den Festsetzungen des Plans zulässig sei.

Am 27. Dezember 2017 sei ein Bauantrag zur Errichtung von vier Wohnhäusern mit je sechs Wohnungen gestellt worden. Das Baugenehmigungsverfahren über Wohnungen für vorwiegend sozial schwächere Mieter sei noch nicht abgeschlossen. Das Unternehmen habe Fördermittel aus dem Programm „Erleichtertes Bauen“ beantragt.

Vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gelte nach § 1 a Absatz 2 Baugesetzbuch der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Die Gemeinde sei auch zur Schaffung von Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen verpflichtet. Einkommensschwächere Mieter seien im besonderen Maße auf eine Infrastruktur in unmittelbarer Nähe angewiesen, um am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen zu können. Diese Anforderungen erfülle der überplante Bereich, weswegen andere Innenbereichsflächen nicht in Betracht kämen. Auch orientierten sich die Festsetzungen im Bebauungsplan an der Umgebung und der Höhe der vorhandenen Bebauung.

Das Innenministerium sehe keine Veranlassung für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten. Das Verwaltungshandeln sei in rechtmäßiger Weise geschehen und nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Aufstellung der Bauleitpläne, die mit der Petition unter anderem beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss in dem vorgebrachten Verwaltungshandeln nicht festgestellt.

In Bezug auf die Informationsverbreitung der Gemeinde führt das Ministerium weiter aus, dass die Bekanntmachung des Bebauungsplans über das Amtliche Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 4. April 2018 erfolgt sei. Eine Einsichtsmöglichkeit habe an den Standorten der Bekanntmachungskästen bestanden oder könne über die Internetseite der Gemeinde erfolgen. Auch sei das Abonnement des Amtlichen Bekanntmachungsblattes möglich. Darauf werde in dem Heft „Unsere Gemeinde“, welches an alle Haushalte ginge, regelmäßig hingewiesen.

In der Aufstellungsphase eines Bebauungsplanes sei die Beteiligung der Bürger vorgesehen. In der Zeit der öffentlichen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2119-19/335 Nordfriesland, Kommunalaufricht	<p>Auslegung könne der Bürger Einwendungen gegen den Plan vorbringen. Im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 16 vom 20. September 2017 sei auf die Auslegung der Entwurfsunterlagen hingewiesen worden. Von dieser Möglichkeit hätten auch einige Bürger Gebrauch gemacht. Zudem habe im Rahmen von Fragestunden bei öffentlichen Sitzungen der Gremien die Möglichkeit bestanden, sich zu informieren.</p> <p>In der amtlichen Bekanntmachung über den festgestellten Bebauungsplan sei auch auf mögliche Rechtsschutzmöglichkeiten hingewiesen worden. So könne die Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch gerügt werden. Daneben sei auch auf mögliche Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan in Form von Planungsschäden nach §§ 42 bis 44 Baugesetzbuch hingewiesen worden sowie auf die Fristen zur Geltendmachung.</p> <p>Bestünden Zweifel am ordnungsgemäßen Zustandekommen des Bebauungsplans, könne die Rechtmäßigkeit der Satzung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Wege des Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Obergerverwaltungsgericht Schleswig überprüft werden.</p> <p>Werde für den Antragsteller eine Baugenehmigung für das geplante Vorhaben erteilt, könne der Petent gegen die bauaufsichtsbehördliche Entscheidung Widerspruch einlegen und bei nicht Abhelfen des Widerspruchs, Klage beim Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich nach Beratung der Auffassung des Innenministeriums an. Er stellt fest, dass die Gemeinde ihrer Informationspflicht in vielfältiger Weise nachkommt und den Bürger auch über die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten unterrichtet hat.</p> <p>Der Ausschuss weist den Petenten darauf hin, dass zu seinen von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen Aufgaben zwar die Kontrolle der Landesregierung und der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden auf Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger gehört, nicht aber eine allgemeine Rechtsberatung. Ob der Petent alle Voraussetzungen für die genannten Verfahren erfüllt, gehört nicht zum Prüfungsumfang des Ausschusses. Diese Beurteilung ist grundsätzlich den nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz befugten Personen vorbehalten.</p> <p>Der Ausschuss beschließt die vom Ministerium übersandte Übersichtskarte mit den Standorten der Bekanntmachungskästen an den Petenten weiterzuleiten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Entscheidung der zuständigen Waffenbehörde, seine waffenrechtlichen Erlaubnisse auf der Basis von als nicht wahrheitsgemäß empfundenen Angaben zu widerrufen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, im Rahmen seiner Ermittlungen Stellungnahmen der zuständigen Waffenbehörde und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt und in die Bewertung einbezogen zu haben. Aus dem Einsatzbericht der Polizei gehe hervor, dass der Petent nach eigenen Angaben bei einer Funktionsprüfung einer rechtmäßig besessenen Waffe, welche in der Vergangenheit Funktionseinschränkungen gehabt habe, versehentlich zwei Schüsse abgegeben habe. Einer davon habe den Petenten an der Hand verletzt. Beim Eintreffen der Polizei sei er nicht mehr anzutreffen gewesen, da er zuvor durch Rettungskräfte in ein Versorgungszentrum gebracht worden sei. Es seien die Waffe gespannt und vorgeladen auf dem Bett, zwei Schusskanäle, in zwei offenen Stahlschränken sechs Langwaffen sowie außerhalb des Schrankes eine Flinte in der Küche und Munition an mehreren Orten gefunden worden. Reinigungsmaterial sei von den Beamten am Ort des Geschehens nicht gefunden worden.

Die Polizeibeamten hätten die Schusswaffen und die Munition sichergestellt. Der Kreis Nordfriesland habe als zuständige Waffenbehörde ein Widerrufsverfahren aufgrund fehlender waffenrechtlicher Zuverlässigkeit des Petenten eingeleitet und die ihm erteilten Erlaubnisse widerrufen. Dieser Widerruf sei bestandskräftig.

Eine waffenrechtliche Erlaubnis sei gemäß § 45 Absatz 2 Waffengesetz zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen einträten, die zur Versagung hätten führen müssen. Dies gelte, wenn die notwendigen Erlaubnisvoraussetzungen für den Inhaber der Erlaubnis nicht mehr vorlägen. Hierzu würden gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 Waffengesetz die erforderliche Zuverlässigkeit aus § 5 und die persönliche Eignung aus § 6 Waffengesetz zählen.

In seiner Bewertung kommt das Ministerium zu dem Schluss, dass der Petent mit seiner Schusswaffe nicht sachgemäß und nicht vorsichtig umgegangen sei. Er habe weiterhin Schusswaffen und Munition nicht sorgfältig verwahrt.

Eine sachgemäße Handhabung liege nach § 5 Waffengesetz dann vor, wenn der Waffeninhaber über die notwendigen technischen Kenntnisse verfüge, um die Waffe ordnungsgemäß zu bedienen. Als Jäger dürfe der Petent lediglich zu den nach §§ 8 und 13 Waffengesetz umfassten Zwecken Umgang mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen haben. Für die Instandsetzung einer Schusswaffe sei eine Waffenherstellungserlaubnis nach § 21 Waffengesetz erforderlich, welche unter anderem sicherstelle, dass die Person über die hierfür notwendigen technischen Kenntnisse verfüge. Diese Fachkunde werde gemäß § 22 Waffengesetz nachgewiesen und durch eine behördliche Prüfung bescheinigt. Ohne die erforderliche Waffenherstellungserlaubnis sowie die nötige Fachkunde habe der Petent mit dem Versuch, eine Schusswaffe instand zu setzen, gegen die Vorschriften des Waffengesetzes verstoßen und damit die verursachte Eigengefährdung billigend in Kauf genommen. Es sei die Pflicht jedes Waffenbesitzers, die für ihn geltenden waffenrechtlichen Vorschriften zu kennen und zu befolgen.

Auch sei der Petent unvorsichtig mit seiner Schusswaffe und Munition umgegangen. Vorsichtig sei der Umgang nur dann, wenn alle zur Verfügung stehenden und zumutbaren Maßnahmen vom Waffeninhaber ergriffen würden, dass eine möglichst geringe Gefahr von der Schusswaffe ausgehe. Der Pe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tent habe nach eigenen Angaben das Magazin zu dem von ihm angegebenen Zweck der Reinigung nicht entnommen. Zudem habe er die geladene Schusswaffe durch Zurückführen des Schlittens durchgeladen und unmittelbar schussbereit gemacht. Im Falle einer Waffenstörung einer halbautomatischen Waffe sei hingegen immer zuerst das Magazin zu entnehmen und niemals durchzuladen. Das Laden und Entladen hätte stets über einem Geschossfang zu erfolgen und der Finger dürfe sich nur unmittelbar bei Schussabgabe am Abzug befinden. Der Petent offenbare grundlegende Mängel an seiner Sachkunde, indem er seine Hand bei vorgespannter und durchgeladener Waffe vor den Lauf gehalten habe. All diese grundlegenden Vorsichtsmaßnahmen seien Bestandteil der Jägerprüfung und müssten dem Petenten als sachkundigem Jäger bekannt sein. Er hätte wissen müssen, welche Gefahren von einer Schusswaffe in einem nicht vollständig funktionsfähigen Zustand ausgingen.

Überdies habe der Petent Schusswaffen und Munition nicht sorgfältig verwahrt. Eine Verwahrung sei nur dann sorgfältig, wenn die zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten sämtlich ausgenutzt werden, Waffen und Munition so zu verwahren, dass ein Zugriff Unberechtigter nach Möglichkeit verhindert werde. Waffen und Munition seien in den gesetzlich dafür vorgesehenen Sicherheitsbehältnissen zu verwahren. Sollte ein Waffenbesitzer eine Waffe aus dem Sicherheitsbehältnis entnehmen, um sie zu reinigen oder einem Waffenhersteller zur Instandsetzung zu übergeben, seien zu jeder Zeit sämtliche anderen Waffen und Munition ordnungsgemäß zu verwahren. In der Wohnung des Petenten seien neben der Pistole im Schlafzimmer eine Langwaffe in der Küche sowie an verschiedenen Orten in der Wohnung Munition vorgefunden worden.

Bezüglich des Widerrufs waffenrechtlicher Erlaubnisse führt das Innenministerium aus, dass die zuständige Behörde im Fall des § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Waffengesetz eine auf Tatsachen gestützte Verhaltensprognose für das zukünftige Verhalten des Betroffenen als Grundlage für die Beurteilung der Zuverlässigkeit treffe. Diese Prognose bewerte, ob von einem weiteren entsprechenden Fehlverhalten des Waffenbesitzers künftig auszugehen sei. Bei der Ausgestaltung des Waffengesetzes handele es sich um ein repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, das Waffenbesitz nur ausnahmsweise in engen Grenzen solchen Personen gestatte, die mit Waffen und Munition zu jeder Zeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß und verantwortungsbewusst umgingen. Aus diesem Grund dürften an die Qualität der Prognose keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Die zu treffende Prognoseentscheidung erfordere lediglich, dass aufgrund der Anknüpfungstatsachen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen entsprechenden Fehlverhaltens bestehe. Die zuständige Behörde habe aufgrund der erläuterten mehrfachen und gröblichen waffenrechtlichen Verstöße des Petenten mit Schusswaffen und Munition mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf ein zukünftiges Fehlverhalten schließen müssen.

Damit seien die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Waffengesetz erfüllt und würden die Un-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2123-19/337 Neumünster, Flüchtlinge, Abschiebung in den Irak	<p>zuverlässigkeit des Petenten, mit Schusswaffen und Munition umzugehen, begründen. Die waffenrechtlichen Erlaubnisse seien daher zwingend zu widerrufen gewesen. Der zuständigen Waffenbehörde sei insoweit kein Ermessen eingeräumt gewesen. Die Widerrufsentscheidung sei insgesamt rechtmäßig und nicht zu beanstanden. Auch die Sicherstellung der vorgefundenen Schusswaffen und Munition durch die eingesetzten Polizeibeamten wäre auf Grundlage von § 210 Absatz 1 Nummer 1 Landesverwaltungsgesetz zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit rechtmäßig gewesen.</p> <p>Der von dem Petenten erhobene Vorwurf, er sei nicht angehört worden, entbehre jeder Grundlage und sei aktenkundig widerlegt. Der Petent sei ordnungsgemäß nach § 87 Landesverwaltungsgesetz angehört worden. Es sei ihm über den ihn vertretenden Rechtsbeistand zu jedem Stadium des Widerspruchsverfahrens Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die rechtsmittelfähigen Bescheide seien dem Petenten förmlich zugestellt worden und er habe über seinen Rechtsbeistand im Rahmen der Anhörungen jeweils schriftlich Stellung bezogen. Es seien eine Anhörung vor Erlass des Widerrufsbescheides, eine im Rahmen der Widerspruchsbegründung des Petenten und eine vor Entscheidung über die Zurückweisung des Widerspruchs erfolgt. Die von dem Petenten vorgetragene Begründungen seien von der zuständigen Waffenbehörde berücksichtigt worden, könnten jedoch im Ergebnis keine anderslautende Entscheidung rechtfertigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Verhalten der zuständigen Waffenbehörde nicht zu beanstanden ist. Er schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass dem Petenten im Umgang mit Schusswaffen und Munition gewichtige Fehler unterlaufen sind, die den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse rechtfertigen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent das ihm zustehende Rechtsmittel der Klage vor dem Verwaltungsgericht nicht in Anspruch genommen und auf eine weitere Anfechtung des Widerrufs verzichtet hat. Er hat den Widerrufsbescheid damit bestandskräftig werden lassen.</p> <p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass die Abschiebung einer irakischen Familie so lange ausgesetzt wird, bis über die Klage gegen die Anordnung einer Abschiebung nach Schweden entschieden worden ist. Er begehrt eine Übernahme des Verfahrens in das nationale deutsche Asylverfahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Ausschuss ist davon unterrichtet, dass gegen die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordnete Abschiebung nach Schweden Klage erhoben worden ist. Das Ministerium stellt fest, dass eine solche Klage keine aufschiebende Wirkung habe. Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Rahmen eines Eilverfahrens nach § 80</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2126-19/341 Lübeck, Gesetzgebung Bund, Abschaffung des Asylrechts	<p>Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung könnten nach § 34 a Absatz 2 Asylgesetz nur innerhalb eines Zeitraumes von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung gestellt werden. Dies sei im Fall der petitionsbegünstigten Familie nicht geschehen. Die Entscheidung des Bundesamtes sei damit vollziehbar.</p> <p>Das Innenministerium unterstreicht, dass in sogenannten Dublin-Fällen allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge alle inhaltlichen Entscheidungen treffe. Die Länder und die Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte hätten hier keine Einflussmöglichkeiten. Ihnen komme allein die Aufgabe zu, die Abschiebungsanordnung durchzuführen. Selbst in diesem Zusammenhang auftretende oder vorgetragene Hindernisse für eine Abschiebung nach Schweden wären ausschließlich durch das Bundesamt auf Relevanz zu prüfen. Die Auswertung der beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten über die Familie geführten Ausländerakten sowie die Petition hätten keine Anhaltspunkte für mögliche weitere Gründe eines Verbleibes in Deutschland ergeben.</p> <p>Da den in Schleswig-Holstein tätigen Behörden vor dem dargestellten Hintergrund keine materielle Entscheidungskompetenz zusteht, beschließt der Petitionsausschuss, die Petition umgehend an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wird gebeten, den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über das Ergebnis der Petition zu informieren.</p> <p>Der Petent fordert die Abschaffung des individuellen Asylrechts in der Verfassung am Beispiel von Dänemark.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium erläutert in seiner Stellungnahme die besondere Geschichte des Asylrechts. Die Wurzeln lägen in einem deutschen Auslieferungsgesetz von 1929. Mit diesem Gesetz seien erstmals eindeutige rechtliche Grundlagen für das Versagen von Auslieferungen an andere Staaten gesetzlich normiert worden.</p> <p>Die große Zahl der Flüchtlingsströme vor und während des Zeiten Weltkrieges habe zu der Schaffung eines Rechts auf Asyl geführt. Dieses Recht sei erstmalig in die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 aufgenommen und in Deutschland im Jahr 1949 als Recht auf politisches Asyl grundgesetzlich verankert worden.</p> <p>Durch den sprunghaften Anstieg der Asylbewerberzahlen Anfang der 1990er-Jahre und seit 2015 sei das Asylrecht durch vielfältige Änderungen der verschiedenen Gesetze stetig angepasst worden. Deswegen verfüge die Bundesrepublik Deutschland derzeit über ein gewachsenes und belastbares Asylsystem. Das Ministerium drückt seine Überzeugung aus, dass aufgrund der stattfindenden, dynamischen Änderungen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

am deutschen Asylrecht ein Vergleich zum dänischen Asylrecht und den dortigen politischen Absichten nicht hergestellt werden könne.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Innenministeriums an. Ergänzend weist er darauf hin, dass Grundrechte gemäß Artikel 19 Absatz 2 Grundgesetz der Wesensgehaltsgarantie unterliegen. Sie dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht verändert werden. Zudem unterliegen die nationalen Gesetze auch den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 sowie dem Protokoll von 1967. Der Ausschuss sieht keinen Anlass für parlamentarischen Handlungsbedarf.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1 **L2119-19/240**

Rendsburg-Eckernförde, Landwirtschaft, Vorkaufsrecht landwirtschaftlicher Flächen

Die Petentin wendet sich gegen die Ausübung des sogenannten Vorkaufsrechts durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Petentin mit notariellem Kaufvertrag landwirtschaftliche Flächen in einer Gesamtgröße von 4,8790 ha veräußert habe. Die Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen sei jedoch nach § 2 Grundstücksverkehrsgesetz genehmigungsbedürftig.

Diese Genehmigung sei durch die Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, zu versagen, wenn sie eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 Grundstücksverkehrsgesetz bedeute. Eine solche ungesunde Verteilung werde immer dann angenommen, wenn ein Nichtlandwirt eine landwirtschaftliche Fläche erwerbe, die ein Haupt- oder Nebenerwerbslandwirt zur Aufstockung seiner Fläche benötige und dieser in der Lage sei, den Kaufpreis zu bezahlen. Dann übe die Landgesellschaft Schleswig-Holstein laut Reichssiedlungsgesetz das Vorkaufsrecht aus, um die Flächen gemäß den Bedingungen des ursprünglichen Kaufvertrages an einen aufstockungsbedürftigen Landwirt zu verkaufen.

Die Landgesellschaft Schleswig-Holstein habe deshalb auch im vorliegenden Fall geprüft, ob ein aufstockungsbedürftiger Landwirt Interesse an den zu veräußernden Flächen habe. Der aktuelle Pächter sei nicht in Betracht gekommen, da sein Betrieb wegen der Größe nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Schleswig nicht als aufstockungsbedürftig gelte.

Aufstockungsbedürftig sei hingegen ein anderer Landwirt. Die Landgesellschaft habe daher gemäß § 4 Reichssiedlungsgesetz das Vorkaufsrecht ausgeübt. Die Ausübung des Vorkaufsrechts habe zur Folge, dass zuerst die Landgesellschaft und dann der Landwirt in den Kaufvertrag eintreten. Der Landwirt habe somit die gleichen Rechte und Pflichten wie der ursprüngliche Käufer. Damit erhalte die Petentin, den Kaufpreis von dem Landwirt, sobald die Ausübung des Vorkaufs rechtskräftig sei, und habe keine finanziellen Nachteile. Im Rahmen der Prüfung durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein müsse der Landwirt, zu dessen Gunsten das Vorkaufsrecht ausgeübt werde, nicht nur gegenüber der Landgesellschaft erklären, dass er die Flächen selbst bewirtschaften wolle, sondern es werde auch geprüft, ob nach den Umständen davon auszugehen sei, dass der Zweitkäufer die landwirtschaftliche Nutzung auch tatsächlich vollziehen werde. Die Landgesellschaft dürfe ihr Vorkaufsrecht nur ausüben, wenn ein leistungsfähiger, aufstockungsbedürftiger Landwirt vorhanden sei, der bereit und in der Lage sei, die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Flächen nach den Bestimmungen des Kaufvertrages zu erwerben, und auf diese Flächen zur Fortführung seines Betriebes angewiesen sei. Unter Fortführung des Betriebes werde in der Regel nicht nur der Erwerb, sondern auch die zukünftige durch den Erwerb beabsichtigte landwirtschaftliche Eigenbewirtschaftung der Kaufflächen verstanden.

Die Landgesellschaft Schleswig-Holstein verpflichte daher die Zweitkäufer vertraglich, den Kaufgegenstand mit dem landwirtschaftlichen Betrieb rechtlich und wirtschaftlich zu verbinden. Sie würde das Vorkaufsrecht nicht zugunsten eines Zweitkäufers ausüben, der die landwirtschaftlichen Flächen nicht selbst bewirtschaften wolle, insbesondere dann nicht, wenn dieser die Flächen nach dem Eigentumserwerb nur verpachten oder veräußern wolle.

Im vorliegenden Fall sei der Landgesellschaft Schleswig-Holstein nicht bekannt, dass der Zweitkäufer den Kaufgegenstand der Gemeinde als Ausgleichsfläche zur Verfügung stellen wolle. Sollte eine derartige Absicht bestehen und wäre dies der Landgesellschaft bekannt, hätte diese von einer Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten eines solchen Zweitkäufers Abstand genommen. Auch dem Petitionsausschuss liegen keine entsprechenden, belastbaren Informationen vor.

Bei dem strittigen Kaufgegenstand handele es sich entgegen der Darstellung der Petentin weder um eine Moor- noch Unlandfläche, sondern um Grünland. Der bisherige Pächter habe diese Fläche als Grünlandfläche zur Futtergewinnung genutzt. Der Zweitkäufer beabsichtige, diese Nutzung fortzusetzen.

Das Grundstückverkehrsgesetz sei in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung gewesen und sei bislang als verfassungsgemäß eingestuft worden. Die Zielsetzung des Gesetzgebers, landwirtschaftliche Flächen im Eigentum von Landwirten zu halten, rechtfertige Eingriffe in die Vertragsfreiheit.

Vor dem dargestellten Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein rechtmäßig war.

**2 L2119-19/346
Ostholstein, Tierschutz, Massentierhaltung, Tierschutz**

Der Petent wendet sich gegen die Schweinehaltung und die damit aus seiner Sicht verbundene Tierquälerei und Umweltzerstörung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

Das Umweltministerium führt aus, dass der Begriff der „Massentierhaltung“ in der Diskussion um landwirtschaftliche Nutztierhaltung wegen seiner Unbestimmtheit sehr umstritten sei. Der Begriff sei deshalb schwierig, weil in einem Stall mit zehn Schweinen schlechtere Bedingungen herrschen könnten als in einem Stall mit 1.000 Schweinen. Insoweit könne nicht zwangsläufig ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Tiere und schlechten Haltungsbedingungen hergestellt werden.

Die moderne Nutztierhaltung nutze alle für die Produktion zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten. Folge

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

seien größere Betriebseinheiten mit den bekannten Negativfolgen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes. Daher gebe es einen gesetzlichen Rahmen aus nationalen und europäischen Regelungen. Zu nennen sei die Düngeverordnung, das Pflanzenschutzgesetz, das Bodenschutzgesetz, das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie die Viehverkehrsverordnung. Innerhalb dieses Rahmens müsse sich die landwirtschaftliche Nutztierhaltung bewegen, um einen Ausgleich zwischen ökonomisch effizienter Produktion von Lebensmitteln und umwelt- und tierwohlrelevanten Aspekten herzustellen.

Eine Vielzahl rechtlicher Regelungen nehme Einfluss auf den Genehmigungsprozess von landwirtschaftlichen Bauvorhaben. Besondere Bedeutung hätten in diesem Zusammenhang Bauvorhaben im Außenbereich. Deren Zulässigkeit sei in § 35 Baugesetzbuch geregelt. Privilegierte Vorhaben, also unter anderem landwirtschaftliche Betriebe, seien im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Je nach Größe des Betriebes und der Anzahl der Stellplätze für Tiere müsse ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Das sei bei einem Betrieb mit 16.000 Tieren nach Anhang 1 zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung der Fall.

Beim förmlichen Genehmigungsverfahren würden die Belange der Öffentlichkeit und insbesondere betroffener Nachbarn dadurch gewahrt, dass die Genehmigungsbehörde den Antrag des Betreibers in der örtlichen Tageszeitung oder gegebenenfalls im Internet öffentlich bekannt mache. Der Antrag einschließlich der dazugehörigen Unterlagen liege einen Monat in der Gemeinde zur Einsicht aus. Alle Bürger sowie Vereine, Verbände, Gemeinden und juristische Personen, die sich in ihren Rechten betroffen sähen, könnten bis 14 Tage nach Auslegungsende bei der Genehmigungsbehörde schriftlich Einspruch erheben. Die Einwendungen würden in einem öffentlichen Erörterungstermin besprochen. Die Genehmigungsbehörde prüfe die Einwendungen und nehme eine Abwägung sämtlicher Belange vor. Sofern die Behörde eine Genehmigung erteile, gebe es die Möglichkeit, hiergegen Widerspruch und gegebenenfalls Klage zu erheben.

Das Umweltministerium weist darauf hin, dass regional unterschiedlich teilweise erhebliche Nährstoffüberschüsse durch Gülle entstünden. Hier gelte es, diese Überschüsse im Sinne einer effizienten Nährstoffausnutzung im Land zu verteilen.

Das Umweltministerium ist der Auffassung, dass die Genehmigung für eine große Stallanlage, wie im vorliegenden Fall, nicht zu beanstanden sei, solange die gesetzlichen Vorgaben erfüllt worden seien. Mittel- bis langfristig könne nur eine stärker flächengebundene und tierwohlorientierte Tierhaltung dazu beitragen, dass der Gülleabfall verringert werde. Dementsprechend arbeite die Landesregierung weiter an einer Verbesserung der Düngegesetzgebung, der Technischen Anleitung Luft sowie an einer bundesweiten Nutztierstrategie mit, die den zunehmenden Ansprüchen seitens des Tierschutzes, der Landwirtschaft, der Umwelt und dem Verbraucher gerecht werde.

Dem Petitionsausschuss liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach das gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bei den vom Petenten beanstandeten Betrieben nicht eingehalten wurde. Folglich muss es auch Rechtsmittel gegen die Genehmigungen der Betriebe gegeben haben. Dass, wie der Petent behauptet, rechtliche Möglichkeiten ausgeschlossen gewesen seien, kann der Ausschuss nicht bestätigen.

Gleichwohl hat der Petitionsausschuss Verständnis für die grundsätzlichen Bedenken, die der Petent gegen die intensive Haltung von Nutztieren und den Gülleüberschuss erhebt. Er verweist insofern auf die Maßnahmen des Umweltministeriums und der Landesregierung, die Bedingungen zu verbessern. Zugleich unterstreicht er die Wichtigkeit der Fortführung der bisherigen Bemühungen, die durch die intensive Nutztierhaltung hervorgerufenen Probleme einer Lösung zuzuführen, die allen Aspekten gerecht wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L2123-19/64
Stormarn, Handwerkswesen, Handwerkskammer und Innenministerium, Umgang mit Eingaben | <p>Der Petent moniert die vermeintliche Untätigkeit der Handwerkskammer Lübeck, die auf seine wiederholten Schreiben nicht mehr antwortete, sowie die Reaktion des Wirtschaftsministeriums auf seine diesbezügliche Beschwerde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bereits durch das Wirtschaftsministerium darauf hingewiesen worden ist, dass es ausführliche Schriftwechsel zwischen ihm und der Handwerkskammer Lübeck, dem Ministerium selbst und auch dem Petitionsausschuss gegeben habe.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass dem Petenten vonseiten der Handwerkskammer bereits im Januar 2013 mitgeteilt worden sei, dass die von ihm geforderte Bewertung mit ECTS-Leistungspunkten nach Rechtslage nicht möglich sei. Daraufhin habe sich der Petent in gleicher Angelegenheit wiederholt an das Wirtschaftsministerium gewandt. Dieses habe mündliche wie schriftliche Stellungnahmen der Handwerkskammer eingeholt und das Ergebnis dem Petenten mitgeteilt.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass er sich mit dem Themenbereich Qualifikation mehrfach in weiteren Petitionsverfahren des Petenten befasst hat. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 wurde das Wirtschaftsministerium gebeten, den Petitionsausschuss bei einer zukünftigen Änderung der Rechtslage zu informieren. Hinsichtlich weiterer Schreiben des Petenten zu dieser Thematik beschloss der Ausschuss davon absehen, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten. Der Ausschuss sieht keinen Anlass, von diesem Verfahren abzuweichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass bislang keine Änderung der Rechtslage im Sinne des Petenten eingetreten ist. Die von dem Petenten monierte Untätigkeit kann er vor dem dargestellten Hintergrund nicht erkennen.</p> |
| 2 | L2123-19/69
Schleswig-Flensburg, Arbeitsverwaltung, Medienwesen | <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für Änderungen bezüglich der Auskunftspflichten von Arbeitslosengeld-Empfängern gegenüber den Krankenkassen und für Verfahrensänderungen bei der Befreiung von Rundfunkbeiträgen einzusetzen. Es solle eine automatische Benachrichtigung der jeweiligen Institutionen durch das Jobcenter erfolgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat gemeinsam mit der Stabstelle Medienpolitik beim Ministerpräsidenten zur vorgetragenen Problematik Stellung genommen.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass Personen während des Bezugs von Arbeitslosengeld II grundsätzlich in der ge-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

setzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert seien. Die Meldung an die Krankenkassen erfolge bereits jetzt bei Antragsbewilligung im Rahmen eines automatisierten Verfahrens. Von Kundenseite sei nichts zu veranlassen. Die abgeführten Beiträge ließen sich dabei anhand des Berechnungsbogens als Anlage zum Bewilligungsbescheid jederzeit durch die Kundinnen und Kunden nachvollziehen.

Das Arbeitsministerium hat mitgeteilt, dass bei Bezug von Arbeitslosengeld I bundeseinheitlich das gleiche Verfahren zur Anwendung komme. Die Anmeldung erfolge durch die Bundesagentur für Arbeit. Bei Antragstellung müsse angegeben werden, bei welcher Krankenversicherung eine Versicherung erfolgt sei. Die Beiträge würden direkt von der Agentur für Arbeit dorthin abgeführt.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass Empfänger von Arbeitslosengeld II Sozialleistungen beziehen. Diese Leistungen sollen diejenigen materiellen Voraussetzungen schaffen, die für die physische Existenz des Empfängers und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Im Gegensatz dazu ist das Arbeitslosengeld I eine Versicherungsleistung, die sich an der geleisteten Zahlung von Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung und dem in einem bestimmten zeitlichen Rahmen erzielten Nettoverdienst orientiert.

Bezüglich der Gebührenfreiheit von den Rundfunkbeiträgen wird ausgeführt, dass Kundinnen und Kunden des Jobcenters Schleswig-Flensburg zusammen mit dem Bewilligungsbescheid eine Bescheinigung über den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundversicherung für Arbeitsuchende) zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio erhalten. Hieraus gehe sowohl die Dauer der Bewilligung als auch das Datum des Bewilligungsbescheids hervor. Es handle sich um ein standardisiertes Verfahren. Die Bescheinigung sei zusammen mit dem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht an den Beitragsservice zu übersenden. Ein entsprechender Hinweis sei der Bescheinigung zu entnehmen. Die Antragsformulare zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht würden in den Sozialzentren ausgelegt.

Das Jobcenter bescheinige dabei allein den Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Es sei gegenüber der Beitragsbehörde nicht für seine Kundinnen und Kunden antragsberechtigt. Eine automatisierte Abmeldung dieser durch das Jobcenter sei daher nicht möglich. Darüber hinaus stelle eine automatisierte Übermittlung von Sozialdaten nach derzeit geltendem Recht einen datenschutzrechtlichen Verstoß dar.

Die Stabstelle Medien der Staatskanzlei erläutert, dass Empfänger von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II eine Befreiung nur auf Antrag erhalten könnten. Bezieher von Arbeitslosengeld I hätten keine Möglichkeit, von der Rundfunkbeitragspflicht befreit zu werden. Nach § 4 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag habe die Landesrundfunkanstalt nur in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Rundfunkreferenten der Länder in ihrer Arbeitsgemeinschaft Rundfunkbeitrag das Zusammenarbeiten der Sozialbehörde mit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-19/89 Plön, Aus- und Weiterbildung, Ausbildungsförderung	<p>dem Beitragsservice hinsichtlich des Übermittels der vom Petenten angeregten Informationen bereits im letzten Jahr thematisiert haben. Dies würde den Verwaltungsaufwand für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zum einen und für den Beitragsservice zum anderen erleichtern. Eine Entscheidung, ob und wie diese Zusammenarbeit umgesetzt werden könne, gebe es bislang jedoch nicht. Geprüft werden müssten auch datenschutzrechtliche Aspekte. Es sei zurzeit offen, wann dieses Thema im Kreise der Rundfunkreferenten erneut beraten werde.</p> <p>Hinsichtlich der von dem Petenten vorgetragenen Probleme bei einer telefonischen Abmeldung beim Beitragsservice wird auf § 8 Absatz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verwiesen. Hier sei geregelt, dass das Ende des Innenhabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeuges dem Beitragsservice unverzüglich schriftlich mitzuteilen sei. Diese Mitteilung werde im Sinne des Staatsvertrages als Abmeldung bezeichnet.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Begehren des Petenten mit dem bereits jetzt automatisierten Verfahren zum Melden von Arbeitslosengeldempfängerinnen und -empfängern an die Krankenkassen teilweise entsprochen wird. Er hält es für wichtig, dass bei einer zukünftigen Prüfung weiterer automatisierter Verfahren berücksichtigt wird, dass Sozialdaten besonders sensibel zu handhaben sind.</p> <p>Die Petentin ist Mutter von sechs Kindern. Aufgrund einer Schwerbehinderung sei ihr eine berufliche Tätigkeit, die körperliche Belastungen mit sich bringe, nicht mehr möglich. Sie sei für eine Ausbildung an der einer Berufsfachschule angenommen worden. Ihr Antrag auf Aufstiegs-BAföG sei jedoch abgelehnt worden. Einen Bildungskredit könne sie aufgrund ihres Alters nicht erhalten. Die Petentin empfindet es auch angesichts der Zeit, die sie in die Erziehung ihrer Kinder investiert habe, als Ungerechtigkeit, dass ihr wegen ihres Alters eine schulische Ausbildung verwehrt bleiben soll. Sie bittet den Petitionsausschuss um Aufhebung des Ablehnungsbescheides zu ihrem Aufstiegs-BAföG-Antrag oder um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass es für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in Schleswig-Holstein zuständig sei. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein sei vom Ministerium per Aufgabenübertragungsvertrag mit der Abwicklung des Gesetzes beauftragt. Sie bearbeite und bescheide die Förderanträge. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er keine rechtliche Befugnis hat, Anträge aufzuheben oder Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.</p> <p>Das genannte Gesetz sei ein Bundesgesetz, das die Vorbereitung auf mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse fördere. Gefördert würden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-19/254 Steinburg, Verkehrswesen, gefährliche Ausfahrt in Itzehoe	<p>rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte berufliche Abschluss müsse über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Häufig sei daher eine abgeschlossene Erstausbildung Voraussetzung. Nach dem Deutschen Qualifizierungsrahmen entspreche dies der Stufe 6. Die Förderung einer Ausbildung bei einer Berufsfachschule entspreche der Stufe 4. Somit sei diese nicht förderfähig.</p> <p>Die Petentin habe sich an einer solchen Berufsfachschule beworben. Die Maßnahme zur Illustrationsdesignerin bereite nicht auf eine öffentlich-rechtlich geregelte Prüfung auf der Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes vor. Auch handele es sich nicht um einen gleichwertigen Fortbildungsabschluss nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen. Das Ministerium unterstreicht, dass die Maßnahme eine berufliche Erstausbildung oder Umschulung sei, die als vollqualifizierende Berufsausbildung an einer Berufsfachschule der Niveaustufe 4 zuzuordnen und damit von einer Förderung ausgeschlossen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen seiner Ermittlung mit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten in Verbindung gesetzt, um andere Fördermöglichkeiten ausfindig zu machen. Die Petentin hat die Anregung des Ausschusses aufgegriffen, sich direkt an die Bürgerbeauftragte zu wenden. Diese wies auf die Möglichkeit der Beantragung von Schüler-BAföG hin.</p> <p>Der entsprechende Antrag der Petentin wurde positiv beschieden. Sie erklärte jedoch, dass diese Unterstützung die anfallenden Kosten nicht decke. Es sei fraglich, ob die Kosten für die Anschaffung des notwendigen Laptops sowie die Aufwendungen für die im zweiten Jahr erfolgende Studienfahrt von ihr aufzubringen seien.</p> <p>Der Ausschuss hat daraufhin Informationen über diesbezüglich mögliche finanzielle Unterstützung eingeholt. Er hat bei der Bürgerbeauftragten in Erfahrung gebracht, dass im Rahmen des Schüler-BAföGs Zuschüsse für einen Laptop oder eine Studienfahrt nicht vorgesehen seien. Nur wenn die Petentin ergänzende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalte, sei eine Übernahme solcher Kosten über das sogenannte Bildungspaket möglich.</p> <p>Dem Petitionsausschuss sind darüber hinaus keine weiteren finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten bekannt. Er legt der Petentin nahe, sich an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zu wenden (Karolinenweg 1, 24105 Kiel, Postfach 7121, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1620, LB@landtag.ltsh.de), um dort in Erfahrung zu bringen, ob dieser gegebenenfalls weitere Zuschüsse vermitteln kann.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass das Ordnungsamt Itzehoe auf seinen Hinweis auf eine seiner Ansicht nach gefährliche Ausfahrt aus einer Stichstraße nicht angemessen reagiert habe. Er moniert, dass das Ordnungsamt zwar Geschwindigkeitsmessungen angekündigt habe, jedoch sei ein halbes Jahr lang nichts passiert. Auch ein erneuter Hinweis an</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den Bürgermeister habe keine Maßnahmen nach sich gezogen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat bei seiner Überprüfung der Angelegenheit die Stadt Itzehoe in ihrer Funktion als zuständige Straßenverkehrsbehörde beteiligt.

Der Ausschuss ist darüber informiert, dass der von dem Petenten als gefahrenträchtig angesehene Bereich in mehreren Ortsterminen in Augenschein genommen worden sei. Im Ergebnis sei von verkehrsrechtlichen Maßnahmen Abstand genommen worden, da keine Auffälligkeiten beobachtet worden seien. Auch Polizeiberichte, die auf Gefahrensituationen oder einen Unfallschwerpunkt hindeuten, lägen nicht vor. Hierüber sei der Petent bereits mit Schreiben vom 5. Juli 2017 informiert worden.

Das Verkehrsministerium weist zu Recht darauf hin, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 Straßenverkehrsordnung nur dort anzuordnen seien, wo dies angesichts der besonderen Umstände zwingend erforderlich sei. Beschränkungen mit nachteiligen Folgen für den fließenden Verkehr dürften nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehe, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der Straßenverkehrsordnung genannten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum) erheblich übersteige.

In dem vom Petenten erwähnten Bereich seien keine problematischen Verkehrssituationen bekannt. Das Ministerium verweist auf § 10 Straßenverkehrsordnung, die an Straßenkreuzungen grundsätzlich geltende Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ sowie die allgemeinen Regelungen zur Fahrgeschwindigkeit nach § 3 Straßenverkehrsordnung und zur gebotenen Vor- und Rücksicht gemäß § 1 Straßenverkehrsordnung. Es sei nicht erkennbar, dass diese Regelungen nicht zur Gewährleistung eines sicheren Verkehrsablaufes an der betreffenden Stelle ausreichen würden. Eine besondere Gefahrenlage, die verkehrsrechtliche Anordnungen rechtfertigen würden, sei nicht erkennbar.

Das Verkehrsministerium habe keine Zweifel an der Recht- und Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Stadt Itzehoe, keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Auf Grundlage der weiteren vom Petenten zugesandten Unterlagen hat sich das Verkehrsministerium darüber hinaus damit befasst, ob es eine Erfordernis und Möglichkeiten gibt, in die Angelegenheiten des ruhenden Verkehrs einzugreifen. Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass der in Rede stehende Bereich im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kontrolliert werde. Dabei ermittelte Halte- oder Parkverstöße würden auch weiterhin im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens geahndet. Dem Petenten stehe es offen, im Falle eines solchen Verstoßes eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu erstatten.

Das Verkehrsministerium zeigt Verständnis für den Wunsch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/259 Kiel, Ordnungsangelegenheiten, Ruhestörung in Kiel	<p>des Petenten nach einer intensiveren Überwachung. Hierüber entscheide aber die Stadt in eigener Zuständigkeit. Eine Verkehrsüberwachung könne nur in angemessenem Umfang und im Rahmen der personellen Kapazitäten stattfinden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt im Ergebnis zu keiner anderen Einschätzung. Er nimmt zur Kenntnis, dass angesichts der vom Petenten geforderten Verkehrsüberwachung entsprechende Messungen durchgeführt werden sollten. Das Verkehrsministerium hat die Stadt Itzehoe gebeten, dies zu veranlassen und den Petenten über das Ergebnis zu informieren.</p> <p>Die Petenten wenden sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Abhilfe hinsichtlich der von einer ihren Wohnungen gegenüber liegenden Gaststätte ausgehenden Lärmbelästigung. Diese halte zeitweilig bis in die frühen Morgenstunden an, insbesondere an Wochenenden. Zahlreiche Beschwerden beim Ordnungsamt oder der Polizei hätten zu keiner Änderung der Situation geführt. Gegebenenfalls solle überlegt werden, ob die Kneipe an einen anderen Standort außerhalb des direkten Wohngebietes verlegt werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petenten auf der Grundlage der von ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie der Sach- und Rechtslage befasst.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium führt aus, dass es im Rahmen seiner Prüfung als oberste Fachaufsichtsbehörde im Gaststättenrecht die örtlich zuständige Gaststättenbehörde um Bericht gebeten habe. Die Stadt Kiel habe daraufhin mitgeteilt, dass es in den letzten Jahren mehrere Beschwerden über die betreffende Gaststätte gegeben habe. Nach jeder Beschwerde sei der jeweilige Betreiber zur Ruhe gemahnt worden. Da es nach der Ermahnung keine weiteren Beschwerden bei der Gaststättenaufsicht oder Anrufe bei der Polizei gegeben habe, sei die Gaststättenbehörde davon ausgegangen, dass eine Lärmbelästigung nicht mehr vorgelegen habe und weitere Maßnahmen nicht erforderlich gewesen seien.</p> <p>Im November 2015 sei bei einer der Petentinnen eine Lärmmessung durchgeführt worden. Eine unzulässige Lärmbelästigung sei damals nicht festgestellt worden. Eine andere Anwohnerin habe ebenfalls im November mitgeteilt, dass es keine Lärmbelästigungen mehr gebe.</p> <p>Nach einem Betreiberwechsel im Frühjahr 2016 seien im August erneut Beschwerden bei der Gaststättenaufsicht eingegangen. Da die Polizei nicht gerufen worden sei, lägen keine Einsatzberichte und somit keine verwertbaren Feststellungen vor. Dennoch sei der damalige Betreiber ermahnt worden. Nach den im September beziehungsweise Dezember 2017 erneut eingegangenen Beschwerden sei am 27. Januar 2018 um 1:30 Uhr eine erneute Lärmmessung durchgeführt worden. Sie habe wiederum keine Überschreitung der Lärmgrenzwerte ergeben. Gleiches gelte für eine weitere, am 24. März 2018 um 23:15 Uhr durchgeführte Lärmmessung. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass seit der letzten Lärmmessung im März 2018 keine weiteren Beschwerden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-19/307 Stormarn, Aus- und Weiterbildung, STCW Abkommen, Übertragung auf Fachschulen	<p>bei der Ordnungsbehörde eingegangen seien.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium kommt zu dem Ergebnis, dass es aus seiner Sicht keinen Anlass für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegenüber der örtlichen Gaststättenbehörde gebe. Diese sei den Beschwerden nachgegangen und habe entsprechende Maßnahmen ergriffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Ruhebedürfnis der Petenten. Er stellt fest, dass das Lärmempfinden von Menschen unterschiedlich ausgeprägt ist und es von verschiedenen Faktoren abhängt, ob Geräusche als Lärm wahrgenommen werden. Zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden hat der Gesetzgeber Grenzwerte festgesetzt, deren Einhaltung überprüft werden kann. Im vorliegenden Fall haben die vorgenommenen Messungen kein Überschreiten der Grenzwerte ergeben. Dementsprechend teilt der Ausschuss die Einschätzung des Ministeriums, dass für die Gaststättenaufsicht bei Einhaltung der Lärmgrenzwerte keine Handhabe besteht, gegen die von der Gaststätte ausgehenden Geräusche vorzugehen oder die Gaststätte an einen anderen Ort verlegen zu lassen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich unter Bezugnahme auf das internationale Übereinkommen STCW über die fehlende Gleichwertigkeit der Schulabschlüsse Fachschule mit der Hochschule als Berufseingangsqualifikation zum Wachoffizier.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zu seiner Beratung der vorliegenden Petition eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus eingeholt.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass das internationale Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten eine UN-Konvention sei, die international vergleichbare Standards in der Ausbildung von Seeleuten schaffen solle. Dafür seien die vielen unterschiedlichen nationalen Befähigungsnachweise nach und nach vereinheitlicht worden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach derzeitiger Rechtslage die Übernahme und Anwendung der Konvention in dem von der Petentin angesprochenen Bereich nicht möglich sei. Er bittet das Ministerium, ihn zu gegebener Zeit zu informieren, sollte eine Rechtsänderung eintreten.</p>
7	L2123-19/398 Niedersachsen, Naturschutz, Ausbau Elbe-Lübeck-Kanal	<p>Der Petent begehrt, dass beim Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals der Naturschutz berücksichtigt werden solle. Der Ausbau gehe zulasten von Naturschutzflächen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zu seiner Beratung des von dem Petenten vorgetragenen Anliegens eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus eingeholt.</p> <p>Das Verkehrsministerium teilt mit, dass der Elbe-Lübeck-Kanal eine Bundeswasserstraße sei. Er stehe im Eigentum des Bundes, der somit für seinen Ausbau zuständig sei. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Verkehr und digitale</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Infrastruktur werde bei der Implementierung des Projekts Ausbau Elbe-Lübeck-Kanal im Bundesverkehrswegeplan 2030 Planfeststellungsverfahren durchführen, bei denen die einschlägigen umweltschutzrechtlichen Normen Beachtung fänden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es dem Petenten offen steht, sich direkt an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren1 **L2119-18/2121****Nordfriesland, Gesundheitswesen**

Der Petent und die 2888 Unterstützerinnen und Unterstützer der Petition fordern die sofortige Wiedereröffnung des Kreissaals auf der Insel Föhr. Seit der Schließung des letzten Kreissaals auf der Insel im Oktober bestehe keine Möglichkeit mehr für eine sichere Entbindung auf der Insel. Dieser Zustand stelle eine „extreme menschliche Härte“ und ein erhebliches Risiko für schwangere Frauen auf der Insel dar.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung sowie einer am 14. November 2017 durchgeführten Anhörung mehrfach geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Ministerium führt aus, dass das Klinikum Nordfriesland eine Reihe von Gründen vorgetragen habe, die dafür sprächen, dass eine qualitativ hochwertige geburtshilfliche Versorgung nicht mehr gewährleistet sei. Dafür sei eine gewisse Zahl an Geburten, ausreichend qualifizierte Fachkräfte und entsprechende technische Ausstattung erforderlich.

Die Qualitätsanforderungen in der geburtshilflichen Versorgung würden durch die Leitlinie „Mindestanforderungen an prozessuale, strukturelle und organisatorische Voraussetzungen für geburtshilfliche Abteilungen der Grund- und Regelversorgung“ beschrieben. Eine Abweichung von diesen Standards zur Berücksichtigung der besonderen Situation in Insel- und Randlagen werde von allen Experten abgelehnt, da dies eine potentielle Gefährdung der Gesundheit und des Lebens von Mutter und Kind darstellen würde.

Das Ministerium sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, die Entscheidung des Krankenhausträgers, die Geburtshilfeklinik auf der Insel Föhr zu schließen, zu beanstanden.

Der Ausschuss merkt an, dass die Situation der Versorgung von Schwangeren und Neugeborenen in Schleswig-Holstein Thema umfassender parlamentarischer Beratungen gewesen ist. Die Ergebnisse wurden in einem Bericht der Landesregierung „Versorgung von Schwangeren und Neugeborenen in Schleswig-Holstein“ zusammengefasst (Drucksache 18/3338).

Schleswig-Holstein ist als Flächenland mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert, die die Rahmenbedingungen für die geburtshilfliche Versorgung erschweren. Vor diesem Hintergrund muss eine optimale geburtshilfliche Betreuung der Bevölkerung überdacht werden, die in erster Linie nicht einer wohnortnahen Versorgung Rechnung trägt, sondern das uneingeschränkte Wohl von Mutter und Kind im Auge hat.

Es besteht Konsens unter den Experten, dass die Leitlinie „Mindestanforderungen an prozessuale, strukturelle und organisatorische Voraussetzungen für geburtshilfliche Abteilungen der Grund- und Regelversorgung“ die Qualitätsanforderungen an die stationäre Geburtshilfe festlegt. Die Qualität der geburtshilflichen Versorgung und damit die Sicherheit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von Mutter und Kind stehen in unmittelbaren Zusammenhang mit einer ausreichenden Strukturqualität der Geburtsklinik. Nicht kurze Wege, sondern eine Geburtsklinik entsprechend eines perinatalen Schwerpunktes (das heißt den Zeitraum kurz vor, während und kurz nach der Entbindung betreffend) die zumindest eine kinderärztliche Versorgung rund um die Uhr sicherstellen kann, erhöht die Sicherheit von Mutter und Kind.

Im Rahmen der Anhörung am 14. November 2017 sind diese Punkte noch näher beleuchtet worden. Dabei ist deutlich geworden, dass die Problematik einer heimatnahen medizinischen Versorgung eine Herausforderung darstellt, die aufgrund der speziellen gesellschaftlichen Bedingungen in Deutschland nicht nur die schleswig-holsteinischen Inseln, sondern auch viele andere ländliche Regionen betrifft.

Bezüglich des Vorbringens des Petenten, dass eine Geburtsstation Level IV noch immer besser sei als gar keine heimatnahe Versorgung, führte der geladene Sachverständige der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe aus, dass jeder Schwangerschaft ein nicht kalkulierbares Restrisiko immanent sei. Die Geburtshilfe sei bei ungefähr 10 % der Schwangeren mit nicht zu erwartenden Komplikationen verbunden, die eine große Gefahr für Mutter und Kind darstellen könnten. Aus diesem Grund würden bei der Geburtshilfe Vorhaltekosten aufgebracht, um möglichen Komplikationen Rechnung zu tragen, die bei jeder noch so normalen Schwangerschaft auftreten könnten. Sowohl in Uni-Kliniken als auch im Städtischen Krankenhaus seien entsprechend der S-1-Leitlinie ein Facharzt innerhalb von zehn und eine Hebamme innerhalb von fünf Minuten bereit. Dies sei in einigen Regionen auf den Inseln in den letzten Jahren nicht der Fall gewesen und aufgrund der Personaldecke extrem schwierig zu leisten. Eine niedrigstufigere heimatnahe Geburtsstation könne Frauen eine Versorgung suggerieren, die für die Bewältigung unvorhersehbarer Komplikationen nicht ausgelegt sei. Über dieses Restrisiko, das mit jeder, auch bis dahin normal verlaufenden Schwangerschaft verbunden sei, gelte es, umfassend aufzuklären. Schwangere durch das Boarding-System frühzeitig in die Nähe einer Geburtsklinik zu bringen, minimiere die Risiken für die Mutter und das Kind. Unbestritten sei, dass das System in Deutschland noch nicht am Ende seiner Optimierungsmöglichkeiten angelangt sei.

Der Staatssekretär im Sozialministerium, Dr. Badenhop, hat während der Anhörung hervorgehoben, dass es entgegen der Darstellung des Petenten nicht im Vordergrund stehe, ob eine Geburtshilfe in erster Linie wirtschaftlich zu betreiben sei, sondern ob sie die medizinischen Standards erfülle. Es gehe nicht darum, Gewinne zu machen. Vielmehr gälte es, in den durch Bundesgesetze vorgegebenen Rahmen, durch effektive Zusammenarbeit des Landes mit Akteuren vor Ort eine optimale Versorgung sicherzustellen. Der Petent hat außerdem die Befürchtung geäußert, dass durch die weite Anreise Schwangere Kliniken oft nicht mehr rechtzeitig erreichen würden. Dazu weist Dr. Badenhop darauf hin, dass der Rettungsdienst für das Jahr 2016 nur vier solcher Fälle gemeldet habe. Jeder dieser Fälle habe einen guten Ausgang genommen, da die Notfallketten gegriffen hätten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/10 London, Soziale Angelegenheit, Rentenversicherung	<p>Der Ausschuss stimmt mit dem Ministerium und dem Sachverständigen darin überein, dass eine Abweichung von den in der Leitlinie definierten Mindeststandards zur Berücksichtigung der besonderen Situation in Insel- und Randlagen mit einer niedrigen Geburtenzahl eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit und des Lebens von Mutter und Kind bedeuten würde. Eine akzeptable Lösung der regionalen Versorgungsprobleme vermag der Ausschuss darin nicht zu erkennen.</p> <p>Der Ausschuss ist sich der besonderen Situation auf den Inseln und in Randgebieten in Schleswig-Holstein dennoch bewusst. Schleswig-Holstein hat mit 11 Einrichtungen der Versorgungsstufe I bis III und 11 Geburtskliniken qualitativ hochwertige Zentren und eine breite Grundversorgung, die überwiegend gut zu erreichen sind. Aufgrund der demografischen Entwicklung, einem Mangel an Fachkräften und steigender Anforderungen an qualitative Voraussetzungen wird eine sehr wohnortnahe Versorgung auf eine Versorgung in regionalen Zentren verlagert. Auf weitere Wege muss zur geburtshilflichen Versorgung mit den beschriebenen Maßnahmen, wie dem Ausbau der Vor- und Nachbetreuung, der Vernetzung zwischen niedergelassenen Gynäkologinnen bzw. Gynäkologen, Hebammen und Geburtsklinik und einem entsprechenden Ausbau rettungsdienstlicher Strukturen reagiert werden. Für den Ausschuss ist wichtig, dass die Sicherheit für Mutter und Kind dabei im Vordergrund steht. Er bittet das Sozialministerium deshalb, sich weiter intensiv mit dem Thema zu befassen und insbesondere die Boarding Bedingungen zu verbessern.</p> <p>Der Petent begehrt Unterstützung bei seinen Bemühungen, eine Regelaltersrente von dem für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten abgeholfen werden konnte.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es in der Angelegenheit Kontakt mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger, der Deutschen Rentenversicherung Nord, aufgenommen habe.</p> <p>So habe der Petent am 5. Oktober 2011 die Regelaltersrente beantragt. Dieser Antrag sei mit Bescheid vom 31. Oktober 2013 wegen fehlender Mitwirkung nach §§ 60, 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I - Allgemeiner Teil) abgelehnt worden. Der Bescheid sei öffentlich zugestellt worden, weil der Versicherte unter der bei der Deutschen Rentenversicherung Nord bekannten Anschrift nicht erreicht worden sei.</p> <p>Als am 16. Februar 2017 Formulare vom britischen „Pension Service“ eingegangen seien, sei das Verfahren von der Deutschen Rentenversicherung Nord umgehend wieder aufgegriffen worden. Dem Petenten seien am 30. März 2017 die erforderlichen Unterlagen für die Klärung des Versicherungskontos übersandt worden. Am 4. April 2017 sei er bezüglich der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/246 Kiel, Heimaufsicht, Mutter-Kind-	<p>für die Durchführung des Rentenverfahrens noch benötigten Unterlagen angeschrieben worden.</p> <p>Im April 2017 seien Nachfragen des Petenten bei der Deutschen Rentenversicherung Nord eingegangen, in denen er auf den 2011 gestellten Rentenantrag Bezug genommen und beanstandet habe, dass er über viele Jahre die ihm zustehende Rente nicht erhalten habe. Er sei daraufhin am 4. Mai 2017 über die erfolgte Ablehnung wegen mangelnder Mitwirkung und die öffentliche Zustellung des entsprechenden Bescheides unterrichtet und gebeten worden, die noch ausstehenden Unterlagen einzureichen.</p> <p>Unter Würdigung der Gesamtumstände dieses Falles habe die Deutsche Rentenversicherung Nord unter Verzicht auf die Übersendung des Formantrages bereits mit Bescheid vom 19. Juli 2017 die Regelaltersrente für den Petenten bewilligt und die laufende Rente sowie den Nachzahlungsbetrag auf das von ihm benannten Konto angewiesen.</p> <p>Als Rentenbeginn sei basierend auf dem Antrag vom 5. Oktober 2011 gemäß § 99 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) der 1. Oktober 2011 festgelegt worden. Die Deutsche Rentenversicherung Nord sehe davon ab, sich auf die Ablehnung wegen mangelnder Mitwirkung vom 31. Oktober 2013 zu berufen.</p> <p>Die Anerkennung eines noch früheren Rentenbeginns sei demgegenüber nicht möglich. Zwar habe der Versicherte das 65. Lebensjahr im Dezember 2004 vollendet, doch nach § 99 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch sei die Rentenleistung der gesetzlichen Rentenversicherung antragsabhängig. So werde eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt seien, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf dieses Monats beantragt werde. Bei späterer Antragstellung werde eine Rente von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wurde.</p> <p>Der Petent habe in einem Schreiben erwähnt, gesundheitlich nicht in der Lage gewesen zu sein, die Rente mit dem 65. Lebensjahr zu beantragen. Sollte der Petent Nachweise einreichen, die belegen, dass und bis wann er krankheitsbedingt außerstande gewesen sei, die Rente zumindest formlos zu beantragen, so würde die Deutsche Rentenversicherung Nord ihren Bescheid hinsichtlich des Rentenbeginns überprüfen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die Bearbeitung und Bescheidung der Anträge des Petenten durch die Deutschen Rentenversicherung Nord nicht zu beanstanden ist. Er nimmt Anteil an den schwierigen Lebensumständen des Petenten und hat Verständnis dafür, dass er sich ein noch positiveres Ergebnis gewünscht hat. Der Ausschuss begrüßt das Entgegenkommen der Deutschen Rentenversicherung Nord in diesem Fall und stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass es das Sozialministerium abgelehnt hat, die Staatsanwaltschaft zu bevollmächtigen, in einem Fall von Dienstgeheimnisverrat zu ermitteln. Er</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Einrichtung

fordert diese Bevollmächtigung sowie eine Gesetzesänderung dahingehend, dass Ministerien externe Anzeigen wegen Dienstgeheimnisverrat nicht mehr versagen können. Konkret wird der Vorwurf erhoben, dass eine örtliche Prüfung der Heimaufsicht im Vorfeld der betroffenen Einrichtung angekündigt wurde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mehrfach geprüft und beraten.

Das Sozialministerium geht in seiner Stellungnahme auf die Entscheidung, eine Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung eines vom Petenten angezeigten Geheimnisverrats gemäß § 353b Absatz 4 Strafgesetzbuch zu verwehren, ein. Es führt aus, dass der Petent sich mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14. August 2017 darüber beschwert habe, dass eine Mitarbeiterin der Heimaufsicht die örtliche Prüfung am 24. März 2015 gegenüber dem Jugendamt Kiel angekündigt habe. In der Folge sei der gegenüber der Einrichtung unangemeldete Prüftermin durch die Stadt weitergegeben worden. Die Beteiligung des örtlichen Jugendamtes sei nach § 46 Absatz 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) vorgeschrieben. Eine Einbindung des Jugendamtes Kiel, welches die Einrichtung selbst belege und für die damalige Partnerin des Petenten auch fallzuständig gewesen sei, sei erforderlich und geboten gewesen. Im vorliegenden Fall sei die Beschwerde des Petenten vom 23. März 2015 der Heimaufsicht des Sozialministeriums sogar über das Jugendamt der Stadt Kiel übermittelt worden. Ein persönliches oder fachliches Fehlverhalten, geschweige denn ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Mitarbeiterin der Heimaufsicht, ergebe sich nicht.

Die zuständige Mitarbeiterin der Heimaufsicht habe im Nachgang der örtlichen Prüfung am 24. März 2015 mit Schreiben vom 17. April 2015 die Stadt Kiel über das Ergebnis informiert. Es sei keine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden. In diesem Schreiben habe sie nochmals klargestellt, dass Termine für örtliche Prüfungen der Heimaufsicht vertraulich zu behandeln seien. Über die Frage, wer innerhalb der Stadt Kiel die Informationen weitergegeben habe, bestünden seitens des Sozialministeriums keine Erkenntnisse. Die Stadt Kiel habe mit Schreiben vom 23. April 2015 zurückgewiesen, dass eine Information der Einrichtung erfolgt sei.

Die Staatsanwaltschaft habe sich mit Schreiben vom 7. September 2017 in der Angelegenheit an das Sozialministerium mit der Bitte um Mitteilung gewandt, ob in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats gemäß § 353b Strafgesetzbuch eine Ermächtigung zur Verfolgung der Tat gemäß § 535b Absatz 4 Strafgesetzbuch erteilt oder nicht erteilt werde.

Nach § 353b Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 Strafgesetzbuch werde die Ermächtigung von der obersten Landesbehörde erteilt. Die Entscheidung über die Erteilung der Ermächtigung falle gemäß § 47 Absatz 4 Jugendförderungsgesetz in die Zuständigkeit des Sozialministeriums.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsmerkmale durch das Sozialministerium sei festgestellt worden, dass die Mitarbeiterin der Stadt Kiel als für den Dienst besonders Verpflichtete grundsätzlich als Täterin in Betracht komme. Unter Geheimnisverrat seien Tatsachen zu verstehen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und zudem geheimhaltungsbedürftig seien. Sie müssten dem betreffenden Amtsträger im inneren Zusammenhang mit seiner Diensttätigkeit bekannt geworden sein. Bei dem Prüftermin der Heimaufsicht handele es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Information in diesem Sinne, die der Mitarbeiterin in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Kiel durch die Heimaufsicht anvertraut worden sei. Die Tathandlung, also das unbefugte Offenbaren, werde bestritten.

Der Taterfolg, hier die konkrete Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen in Sinne des § 353b Absatz 1 Satz 1 Strafgesetzbuch, liege nach einschlägiger Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn das Vertrauen in die Integrität staatlicher Stellen beeinträchtigt werde. Daraus ergebe sich, dass eine mittelbare Gefährdung genüge. Zur Klärung der Frage, ob eine solche Gefährdung gegeben sei, bedürfe es einer Gesamtabwägung im Einzelfall, bei der Inhalt und Umfang der geheimhaltungsbedürftigen Daten, deren in Aussicht genommene Verwendung und die Person des Amtsträgers Berücksichtigung finden. Die Einschätzung, ob das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Tätigkeit der Behörde erschüttert werde, also eine Beurteilung der Tragweite der behaupteten Weitergabe des Prüfungstermins habe in diesem Fall zu dem Ergebnis geführt, dass bereits keine konkrete Gefährdung im Sinne des § 353b Absatz 1 Satz 1 Strafgesetzbuch erkennbar sei. Der Sinn und Zweck der örtlichen Prüfung der Einrichtung durch die Heimaufsicht wäre selbst bei Annahme der Information der Einrichtung in Bezug auf den der örtlichen Prüfung zugrundeliegenden Sachverhalt nicht konkret gefährdet. Der Gefahr einer potentiellen künftigen Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen sei durch den nochmaligen Hinweis der Heimaufsicht mit Schreiben vom 17. April 2015 begegnet worden.

Selbst wenn die unbefugte Informationsweitergabe und eine daraus resultierende Gefährdung unterstellt würden, gehe das Sozialministerium in seiner Eigenschaft als zuständige Rechtsaufsicht nicht von einer Strafwürdigkeit des Falles aus. Angesichts der geringen Tragweite der behaupteten Kenntnis der Einrichtung von dem Termin und der nach Angabe der Heimaufsicht sachgemäß durchgeführten Prüfung könne von einem „schwerwiegenden Fall“ im Sinne des § 353b Absatz 4 Strafgesetzbuch nicht die Rede sein. Hintergrund dieser Regelung sei, dass das Ermächtigungserfordernis dazu diene, nicht strafwürdige Fälle auszuschneiden und die Strafbarkeit auf schwerwiegende Fälle zu konzentrieren. Als Ergebnis dieser Prüfung sei durch das Ministerium entschieden worden, dass der Staatsanwaltschaft eine Ermächtigung nicht erteilt werde.

Bezüglich der Verwendung von Babyphonon oder anderen audiotecnischen Übertragungsgeräten hat das Sozialministerium bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 2016 ausgeführt, dass die Aufgaben der Heimaufsicht des Landes-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/252 Nordfriesland, Soziale Angelegenheit, Grundsicherungsamt Heide, Umgang mit Rentnern	<p>jugendamt von den Verantwortlichkeiten des einzelnen Hilfefalles zu trennen seien. Die konkrete Einzelfallentscheidung über erforderliche Hilfen und deren Umsetzung obliege insofern den örtlich zuständigen Jugendämtern und müsse sich am individuellen Hilfe- und Schutzbedarf der Betreuten messen lassen.</p> <p>Die Aufstellung und Verwendung solcher Übertragungsgeräte könne im Rahmen einer Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) zu berücksichtigen sein. Die Entscheidung über die Durchführung entsprechender Maßnahmen setze jedoch in jedem Einzelfall ausdrücklich die Kenntnis und das Einverständnis der betreuten Elternteile und der Sorgeberechtigten sowie des zuständigen Jugendamtes voraus.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann vor dem dargestellten Hintergrund kein Fehlverhalten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren oder untergeordneter Ämter feststellen und sieht keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich die Zusammenarbeit mit der betroffenen Einrichtung aus Sicht des Landesjugendamtes kooperativ und gut gestalte.</p> <p>Die Petentin begehrt, dass Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) bezüglich der mit den Leistungen verbundenen AufLAGen nicht mit Leistungsbeziehern von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) gleichgesetzt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es sich beim Kreis Nordfriesland um eine Optionskommune handle. Diese besitze die alleinige Trägerschaft nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) und daneben die Trägerschaft der Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe). Im Kreis Nordfriesland seien Leistungen der Grundsicherung nach 4. Kapitel SGB XII in den örtlich zuständigen Sozialzentren zu beantragen. In diesen Sozialzentren befänden sich ebenfalls die Jobcenter. Die Sachbearbeitung erfolge jedoch getrennt, da es sich um unterschiedliche Leistungsgesetze handle.</p> <p>Bezüglich der Beschwerde über die Forderung eines Folgeantrages schon nach einem halben Jahr weist das Ministerium darauf hin, dass Grundsicherung nach 4. Kapitel SGB XII gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 in der Regel für zwölf Monate gezahlt werde. Hierbei handle es sich aber nicht um eine zwingende Vorschrift, sodass der Bewilligungszeitraum auch den Verhältnissen des Einzelfalles angepasst werden könne.</p> <p>Im Falle der Petentin seien die Heizkosten nach Informationen des Sozialzentrums zum Zeitpunkt der Erstbewilligung zu hoch gewesen. Der Sozialhilfeträger habe daher nach § 35</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/255 Flensburg, Gesundheitswesen, Wahl zur Pflegeberufekammer	<p>Absatz 2 Satz 2 SGB XII ein Kostensenkungsverfahren einleiten können. In der Regel werde dafür eine Frist von sechs Monaten gesetzt. Beim Folgeantrag würden durch das zuständige Sozialzentrum grundsätzlich Kontoauszüge der letzten drei Monate angefordert. Bestehe ein Pay Pal-Konto, würden auch die Transaktionslisten von Pay Pal angefordert, da auf einem solchen Konto Einnahmen erfolgen könnten.</p> <p>Bei der Antragstellung habe die Petentin das gemeinschaftlich mit einer Freundin geführte Konto nicht angegeben. Da die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf das beim Sozialhilfeträger angegebene Konto eingegangen sei, seien Nachforschungen hierzu erforderlich gewesen.</p> <p>In § 2 SGB XII sei der das Sozialhilferecht prägende Grundsatz der Nachrangigkeit geregelt. Sozialhilfe erhalte nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen könne. Diese Leistungen seien nicht wie beispielsweise Rentenansprüche erarbeitet worden, sondern orientieren sich an der Bedürftigkeit des Sozialhilfeempfängers. Damit diese Bedürftigkeit überprüfbar sei, bestehe für alle Empfänger eine Mitwirkungspflicht. Wer Sozialhilfeleistungen beantrage, habe deshalb nach § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I - Allgemeiner Teil) alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich seien. Bei verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe bestehen in dieser Hinsicht keine Unterschiede. Die Anforderung von Kontoauszügen und anderen Einkommensnachweisen sei daher nicht zu beanstanden.</p> <p>Zwischenzeitlich sei der Folgeantrag abschließend bearbeitet worden. Die Bewilligung der Leistung erfolge nunmehr für zwölf Monate.</p> <p>Bezüglich der Vorbehalte der Petentin, die Kontoauszüge ihrer Freundin offenzulegen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihr offen stehe, Teile der Auszüge zu schwärzen. Dabei kann es sich um Soll-Buchungen über geringe Beträge (bis 50 €) oder besondere personenbezogene Daten nach § 67 Absatz 12 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) handeln. Die einzelnen Beträge müssen jedoch sichtbar bleiben.</p> <p>Im Ergebnis schließt sich der Ausschuss den Ausführungen des Ministeriums an. Er hat vor dem dargestellten Hintergrund keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des Sozialzentrums festgestellt und geht davon aus, dass sich die Zusammenarbeit des Sozialzentrums mit der Petentin in Zukunft zufriedenstellend gestaltet.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass er sich nicht als Einzelkandidat zur Wahl der Kammerversammlung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein aufstellen lassen könne. Dadurch sehe er sich in seinen demokratischen Rechten verletzt. Er fordert, dass jeder Berufsangehörige auch ohne Mitbewerber zur Wahl antreten kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Der Aus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/269 Segeberg, Kinder- und Jugend- hilfe, Beschwerde über Mitarbei- ter des Jugendamtes Bad Sege- berg	<p>schuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es entgegen der Auffassung des Petenten nicht nur bei der Wahl zur Kammerversammlung der Pflegeberufekammer keine Einzelkandidatur gebe. Die Listenwahl sei vielmehr allgemein die Regel bei Wahlen nach dem Heilberufekammergesetz.</p> <p>Die Listen seien dabei ein Zusammenschluss von Kandidatinnen und Kandidaten mit ähnlichen inhaltlichen Positionen. Bei der Wahl zur Kammerversammlung der Pflegeberufekammer werde mit ungebundenen Listen gewählt. Dies bedeute, dass es keine Rangfolge innerhalb der Liste gibt. Es würden die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen gewählt.</p> <p>Die abgegebenen Stimmen gälten dann einerseits für die Liste und andererseits für die konkreten Personen auf der Liste. Zunächst sei die Stimmenanzahl, die eine Liste insgesamt im Verhältnis zur Stimmenanzahl anderer Listen erhalten habe, entscheidend. In einem zweiten Schritt komme es auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen für die Einzelkandidaten an. Wenn einer Liste nach Auszählung aller abgegebenen Stimmen beispielsweise ein Sitz zustehe, so sei derjenige gewählt, der unabhängig von seiner Position auf der Liste die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>§ 14 Pflegeberufekammergesetz schreibe für die Pflegeberufekammer die Verhältniswahl mit ungebundenen Listen gesetzlich als Wahlverfahren vor. Die auf dieser Grundlage erlassene Wahlverordnung bewege sich somit im gesetzlichen Rahmen. Die Pflegeberufekammer beziehungsweise der Errichtungsausschuss hätten keinen Einfluss auf das Wahlrecht, sondern würden dieses lediglich anwenden. Der Vorwurf des Petenten, dass der Einrichtungsausschuss aus persönlichen Interessen Einzelbewerbungen ablehne, treffe somit nicht zu. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Sozialministeriums an.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über eine Mitarbeiterin des Jugendamtes Bad Segeberg sowie den Landrat des Kreises als Dienstvorgesetzten. Sie wirft diesen Amtsmissbrauch durch Unterlassung, unterlassene Hilfeleistung, Untätigkeit, Verleumdung und Beihilfe zur Misshandlung von Schutzbefohlenen vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Petentin ihr Begehren zeitgleich mit der Petition direkt an das Ministerium gerichtet und bereits im Januar 2018 eine Antwort erhalten habe.</p> <p>Der Vorwurf der Untätigkeit gegen den Kreis Bad Segeberg lasse sich durch das Ministerium nicht bestätigen. Der Kreis sei bereits seit Jahren mit dem Sohn der Petentin befasst. Das Jugendamt habe, nachdem dem Kindsvater 2012 im Rahmen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eines Rechtsstreits das Sorgerecht übertragen worden sei, verschiedene Gerichtsurteile zum Wohle des Kindes erwirkt. Es sei die Einschätzung des Jugendamtes, dass die Petentin durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes gefährde. Es habe deshalb ein zweijähriges Umgangsverbot und im Januar 2018 einen Beschluss erwirkt, der es der Petentin verbiete, Kontakt zu ihrem Sohn aufzunehmen beziehungsweise einen Abstand von 150 Metern einzuhalten. In den Verfahren habe das Jugendamt sich auf Gutachten berufen, welche diese Einschätzung gestützt hätten. Der Petentin sei ein Beratungsangebot unterbreitet worden.

Die Vorwürfe gegen diese Entscheidungen könnten seitens des Ministeriums aus fachlicher Sicht nicht bewertet werden. Dem Landesjugendamt, das als Teil des Sozialministeriums oberste Landesjugendbehörde ist, stünden gegenüber den örtlichen Jugendämtern keine fachlichen Weisungsbefugnisse zu. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe oblägen den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung. Die Kreise und kreisfreien Städte unterlägen insoweit ausschließlich gemäß § 47 Absatz 4 Jugendförderungsgesetz der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren. Tatsächliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen seien daher nur bei Rechtsverstößen möglich.

Bezüglich des Vorwurfes, der als Dienstvorgesetzter verantwortliche Landrat habe die im Mai 2017 erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde nicht berücksichtigt, weist das Ministerium darauf hin, dass dieser der Petentin bereits im Mai 2017 eine Zwischennachricht erteilt habe. Bei einer Dienstaufsichtsbeschwerde habe der Beschwerdeführer weder einen Anspruch auf ein Eingreifen der Dienstaufsichtsbehörde noch auf nähere Begründung der Beschwerdeentscheidung.

Der Beschwerdeführer habe lediglich Anspruch darauf, dass die zuständige Stelle die Beschwerde entgegen nimmt, sachlich prüft und ihm die Art der Entscheidung mitteilt. Der Kreis sei durch das Ministerium auf die nach Ansicht der Petentin ausstehende Mitteilung über die Dienstaufsichtsbeschwerde hingewiesen worden.

Für Rechtsverstöße durch den Kreis liegen nach Ansicht des Sozialministeriums keine Anhaltspunkte vor.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss bittet das Sozialministerium, ihn über den Ausgang des Gerichtsverfahrens zu informieren.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-19/282 Schleswig-Flensburg, Gesundheitswesen, ärztliches Versorgungswerk, vorzeitige Karte bei Schwerbehinderung	<p>Die Petentin ist praktizierende Ärztin. Sie begehrt, dass eine Schwerbehinderung durch die Ärztekammer Schleswig-Holstein in Bezug auf das Renteneintrittsalter in gleicher Weise berücksichtigt wird wie durch die Deutsche Rentenversicherung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Petentin als in Schleswig-Holstein praktizierende Ärztin Pflichtmitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein sei. Sie habe sich nach § 6 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen.</p> <p>Die Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein gewähre allen Mitgliedern eine ungekürzte Altersrente frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sofern ein schwerbehindertes Mitglied nicht mehr fähig sei, eine ärztliche Tätigkeit in einem die Existenz sichernden Umfang auszuüben, habe es Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit. Wenn trotz der Schwerbehinderung keine Berufsunfähigkeit bestehe, könne eine vorgezogene Altersrente beantragt werden. Allerdings müsse dann eine Kürzung des Ruhegeldes gemäß § 20 Absatz 4 Satzung für die Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein in Kauf genommen werden. Die Inanspruchnahme einer Altersrente ab 63 Jahren ohne Abschlag beziehungsweise ab 60 Jahren mit einem Abschlag von 10,8 % sehe die Satzung des Versorgungswerkes nicht vor.</p> <p>In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass eine solche Ausgestaltung der Versorgung rechtmäßig sei und insbesondere kein Anspruch auf Gleichstellung von schwerbehinderten Mitgliedern einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung bestehe. Es liege kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz vor. Innerhalb der Versorgungseinrichtung würden alle Mitglieder bei der Inanspruchnahme von Leistungen gleich behandelt. Berufsständische Versorgungswerke seien nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die in allen Punkten denen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen.</p> <p>Unabhängig davon sei auch kein Widerspruch darin zu sehen, dass die gesetzliche Rentenversicherung und die berufsständische Versorgung für die Altersrente schwerbehinderter Menschen unterschiedliche Regelungen vorsehen. Die gesetzliche Rentenversicherung und die berufsspezifischen Versorgungseinrichtungen basieren auf verschiedenen Finanzierungsprinzipien mit bedeutsamen Unterschieden, die die unterschiedliche Ausgestaltung rechtfertigen würden.</p> <p>In dieser Regelung liege auch keine Benachteiligung von Schwerbehinderten. Weder würden die Satzungsregelungen an das Vorliegen einer Behinderung anknüpfen noch erfahre</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-19/283 Ostholstein, Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Pflegekammer	<p>jemand wegen seiner Behinderung eine weniger günstige Behandlung als eine andere, nicht behinderte Person in einer vergleichbaren Situation. Anknüpfungspunkt für einen abschlagsfreien Renteneintritt sei allein das Alter des Mitglieds. Schwerbehinderte Mitglieder könnten unter Berufung auf das Benachteiligungsverbot nicht beanspruchen, gegenüber nicht schwerbehinderten Mitgliedern in der Weise bevorzugt werden, dass sie ohne Abschläge zu einem früheren Zeitpunkt Altersrente erhalten könnten.</p> <p>Die Ärztekammer, also die in der Kammerversammlung gewählte Ärzteschaft selbst, habe sich als Satzungsgeber entschlossen, den sozialen Risiken von in ihrer Gesundheit eingeschränkten Ärztinnen und Ärzten durch Einführung einer Berufsunfähigkeitsrente Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Sozialministeriums an. Er unterstreicht, dass die Ausgestaltung der Satzung der Ärztekammer der Selbstverwaltung der Ärzteschaft unterliegt.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die Zwangsmitgliedschaft in der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein. Sie sieht sich durch die ihr aufgezwungene Vertretung in ihren Grundrechten verletzt und durch die Beiträge wirtschaftlich belastet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Errichtung der Pflegeberufekammer durch Gesetz des Landtages als demokratisch legitimiertem Vertreter der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger erfolgt sei. Darüber hinaus habe die Petentin die Möglichkeit, nach demokratischen Prinzipien die Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen und selbst zu kandidieren.</p> <p>Maßstab für eine Grundrechtsverletzung sei das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz. Die Pflichtmitgliedschaft in der Pflegeberufekammer verfolge einen legitimen öffentlichen Zweck und sei verhältnismäßig, deshalb könne dieses Recht eingeschränkt werden. Die Kammer solle die Qualität der pflegerischen Versorgung sichern und durch Verbesserung der beruflichen Strukturbedingungen die Attraktivität des Berufsstandes erhöhen. An beiden Zielen bestehe ein gesteigertes gesellschaftliches Interesse. Die Pflichtmitgliedschaft sei ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieser Zwecke, da die Interessen aller Berufsangehörigen gebündelt würden. Den betroffenen Grundrechtsträgern würden keine unverhältnismäßigen Nachteile aufgebürdet, da sie ein Mitgestaltungs- und Selbstverwaltungsrecht in der Kammer hätten. Die Pflichtbeiträge seien ebenfalls gerechtfertigt, da sie eine Gegenleistung für die Vorteile der Kammermitgliedschaft darstellen würden. In ihrer Höhe würden sie durch die gewählten Kammermitglieder bestimmt.</p> <p>Die Versendung von Registrierungsbögen und die Speicherung von Daten seien erforderlich zur Durchführung der ersten Wahlen. Hierzu sei der Errichtungsausschuss gesetzlich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2119-19/287 Neumünster, Soziale Angelegenheit, Anrechnung von Erbe auf Sozialleistungen	<p>verpflichtet, worüber in zahlreichen Informationsveranstaltungen und im Internet informiert worden sei.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an. Er weist darauf hin, dass auch in anderen Berufsfeldern Kammern existieren, die für die Qualitätssicherung auf der einen und Interessenvertretung auf der anderen Seite zuständig sind. Die Pflichtmitgliedschaft in solchen Kammern ist anerkanntermaßen verfassungskonform, auch im Hinblick auf die Vereinigungsfreiheit gemäß Artikel 9 Grundgesetz. Der Ausschuss vermag dem Begehren der Petentin nicht abzuwehren.</p> <p>Der Petent beschwert sich über eine Maßnahme der Stadt Neumünster, bei der eine Erbschaft seiner Ansicht nach zu Unrecht auf seine Sozialleistungen angerechnet worden sei.</p>
10	L2119-19/340 Lübeck, Soziale Angelegenheit, Bescheidung soziale Grundsi- cherung	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Heranziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Sozialhilferecht zwischen Einkommen und Vermögen unterschieden werde. Einkommen im Sinne des Sozialgesetzbuches XII seien alle Einkünfte in Geld oder Geldwert, die der Leistungsberechtigte in dem Bedarfszeitraum wertmäßig dazu erhält. Vermögen seien alle die Beträge, die der Leistungsbe- rechtigte in dem Bedarfszeitraum bereits hatte. Da die Erb- schaft einen Zufluss darstelle, falle sie nicht unter den Ver- mögensschonbetrag in Höhe von 5.000 € Bei künftigen Sozi- alhilfeanträgen des Petenten werde das übrige Geld aus der Erbschaft als Vermögen berücksichtigt und die Vermögens- grenzen nach §§ 60s, 90 Sozialgesetzbuch XII würden ange- wandt.</p> <p>Der Ausschuss bedauert den Verlust des Petenten und hat Verständnis, dass die behördliche Maßnahme in seiner Trauerphase eines Hinterbliebenen als unangenehm empfunden wurde. Im Ergebnis schließt er sich jedoch der Rechtsauffas- sung des Ministeriums an. Er vermag dem Begehren des Pe- tenten nicht abzuwehren.</p> <p>Die Petentin bezieht Leistungen der Hilfe zum Lebensunter- halt nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozi- alhilfe) Drittes Kapitel. Sie beschwert sich über einen Lei- stungsbescheid der Hansestadt Lübeck. Dieser gelte bis März 2018. Sie begehrt einen neuen Bescheid mit Geltung bis Ja- nuar 2019 zur Vorlage bei ihrer Krankenkasse. Außerdem sei zum Monatsende erstmalig Rente gezahlt worden. Sie mo- niert, dass sie diese als Darlehen bekommen habe und zu- rückzahlen müsse. Sie begehrt eine Überbrückungsmöglich- keit von der Hansestadt Lübeck.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stel- lungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Ju-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Sozialministerium stellt in seiner Stellungnahme fest, dass aus dem der Petition nur unvollständig beigefügten Bescheid hervorgehe, dass Mitglieder im Haushalt der Petentin für die Monate Februar und März 2018 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten hätten. Den Angaben der Petition zufolge sei eine Veränderung durch den Beginn des Bezugs von Rentenleistungen eingetreten. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die Rente in der Sozialhilfe ein Einkommen im Sinne von § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) darstelle. Dies gelte auch, wenn sie von Ehegatten oder Partnern bezogen wird. Sie werde bei der Bedarfsberechnung der leistungsberechtigten Person berücksichtigt, sodass aufgrund von Rentenzahlungen der sozialhilferechtliche Bedarf geringer werde.

Beim Eintritt in den Rentenbezug habe bis zum 1. Juli 2017 im ersten Monat der Rentenzahlung das Problem einer Lücke der Bedarfsdeckung bestanden, weil Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) beziehungsweise Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) üblicherweise zu Monatsbeginn, Rentenleistungen jedoch am Monatsende gezahlt werden würden. Aus diesem Grund sei der § 37a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch eingeführt worden. Dieser regule, dass der leistungsberechtigten Person ein Darlehen zur Überbrückung bis zur Rentenzahlung am Ende des Monats gewährt werde, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Das Darlehen habe somit die Funktion, der Petentin bereits zu Monatsbeginn genügend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie laufende Kosten begleichen könne. Die monatliche Summe aus Rentenzahlungen und Sozialleistungen ändere sich durch das Darlehen nicht. Inwieweit die Petentin über diese Möglichkeit zur Überbrückung informiert worden ist, sei aus ihren Ausführungen nicht zu erkennen.

Das Ministerium weist darauf hin, dass angemessene Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) umfasst würden. Inwieweit die Petentin oder Familienmitglieder pflicht- oder freiwillig versichert seien, sei aus den übermittelten Informationen nicht erkennbar. Das Sozialministerium empfiehlt der Petentin, sich an die Hansestadt Lübeck zu wenden, um die Möglichkeit einer Übernahme der Beiträge prüfen zu lassen und dort zu klären, welche konkreten Hindernisse bei der gesetzlichen Krankenkasse bestehen.

Soweit sich die Petentin auch gegen das Vorgehen und Verhalten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hansestadt Lübeck wende, müsse sie sich an dortige Vorgesetzte wenden. Infolge der Kommunalisierung der Aufgaben der Sozialhilfe übe das Sozialministerium ausschließlich die Rechtsaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte aus. Dienstaufsichtsbeschwerden gegenüber einzelnen Mitarbeitern der örtlichen Träger der Sozialhilfe seien an die entsprechenden Kreise und kreisfreien Städte zu richten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petentin durch das Darlehen gemäß § 37a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch die begehrte Überbrückung gestellt worden ist. Die Hindernisse

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

in der Zusammenarbeit mit der Krankenkasse sind für eine umfassendere Prüfung in der Petition leider nicht ausreichend konkret dargestellt. Der Ausschuss empfiehlt, sich in dieser Angelegenheit an die Hansestadt Lübeck zu wenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2126-19/84**
Lübeck, Steuerwesen, Änderung der Steuerklasse

Die verheirateten Petenten rügen, dass ohne Antragstellung und Mitteilung eigenmächtig eine Steuerklassenänderung von III / V auf III / IV durch das Finanzamt erfolgt sei. Durch die daraus entstandene Steuerrückzahlung seien die Petenten finanziell benachteiligt und unfair behandelt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Das Finanzministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass den verheirateten Petenten nach ihrem Zuzug aus Polen die Steuerklassenzuteilung IV / IV gegeben worden sei. Dies sei durch einen Antrag der Petenten beim Finanzamt Lübeck im Jahr 2013 geändert worden. Seitdem führe das Finanzamt das Ehepaar in der Datenbank mit der Steuerklassenkombination III / V.

Im Jahr 2016 habe es durch einen maschinellen Vorgang eine Änderung der Steuerklassenkombination auf III / IV gegeben. Die aufgetretene Änderung der Steuerklasse sei unbemerkt geblieben und dürfe in der Kombination nicht bestehen, könne aber bedauerlicher Weise im Einzelfall vorkommen. Den Petenten sei diese Änderung erst Anfang 2017 aufgefallen. Nach Vorbringen der Petenten habe das Finanzamt diesen Fehler umgehend rückwirkend zum 1. Januar 2017 korrigiert. Als Ursache sei ermittelt worden, dass nach Meldung des Umzugs der Petenten ein fehlerhafter Datenverarbeitungsvorgang in der Elektronischen LohnsteuerAbzugsMerkmale-Datenbank (kurz ELStAM) erfolgt sei. Verantwortlich dafür sei aber keine vom Sachbearbeiter gesteuerte Dateneingabe. Aufgrund einer zeitversetzten Übermittlung der Identifikationsnummern sei eine vorübergehende Auflösung der Ehegattenverknüpfung im System hervorgerufen worden. Bei Wegfall dieser Verknüpfung werde vom System automatisch die Basissteuerklasse für die Ehefrau wieder eingestellt. Die Basissteuerklasse sei aufgrund des Zuzuges der Petentin aus dem Ausland die Steuerklasse IV. Aufgrund der Einstufung in Steuerklasse IV seien in der Folge für 2016 keine Steuern im Voraus bezahlt worden. Für das Jahr 2015 seien diese noch über den monatlichen Lohnsteuerabzug eingezogen worden. Deshalb fiel die Steuernachzahlung für 2016 in dieser Höhe aus.

Auch bei der ursprünglichen Kombination III / V wäre es zu einer Nachzahlung für 2016 gekommen, allerdings in geringerer Höhe, da Vorauszahlungen bereits im Laufe des Jahres geleistet worden wären. Auf die zu entrichtende Gesamtsumme habe sich die Steuerklassenänderung nicht ausgewirkt.

Weder das Finanzamt noch die Meldebehörde werden auf eine Änderung der Steuerklasse vom System hingewiesen. Der Steuerpflichtige könne aber die Änderung der Steuerklasse auf seiner Gehaltsabrechnung bemerken, auf welcher in der Regel die Steuerklasse ausgewiesen ist oder durch erhöhte monatliche Nettoauszahlungen trotz gleichbleibendem Gehalt.

Es sei geplant, dass diese geschilderte Problematik mit der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nächsten Ausbaustufe der ELStAM-Datenbank abschließend gelöst werde.</p> <p>Das Finanzamt bedauere die nicht gewollte maschinelle Umstellung der Steuerklassenkombination. Auf das gesamte Jahr 2016 gesehen, sei aber insgesamt keine erhöhte Steuerbelastung für die Petenten angefallen. Durch die Einmalzahlung der festgesetzten Lohnsteuer durch den Lohnsteuerjahresausgleich habe sich die Zahlung lediglich zeitlich verlagert. In der Lohnsteuerklasse IV der Ehegattin sei von ihr 2016 monatlich keine Lohnsteuer einbehalten worden. Dafür habe die Petentin ein höheres Nettoentgelt ausgezahlt bekommen. Der nicht erfolgte Lohnsteuerabzug müsse durch die Einkommenssteuerveranlagung nachträglich richtiggestellt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss versteht die Besorgnis der Petenten über den aufgetretenen Datenverarbeitungsfehler beim Finanzamt Lübeck mit der Folge der ungewohnt hohen Einmalzahlung. Im Ergebnis folgt er der Argumentation des Finanzministeriums. Für die Petenten ist es für das Steuerjahr 2016 insgesamt zu keiner steuerlichen Mehrbelastung durch die Einmalzahlung gekommen. Zudem wurde umgehend nach Mitteilung an das Finanzamt die ursprüngliche Steuerklassenkombination wieder hergestellt. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Begehren der Petenten bereits teilweise abgeholfen werden konnte.</p>
2	L2122-19/97 Bargteheide, Steuerwesen, Zahlungsaufschub Steuerschuld	<p>Die Petentin wendet sich an den Petitionsausschuss, um einen Zahlungsaufschub oder eine Ratenzahlungsvereinbarung zur Begleichung der gegen sie bestehenden Forderungen vom Finanzamt Stormarn zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin die Petition zurückgenommen hat.</p>
3	L2122-19/145 Brandenburg, Besoldung, Versorgung, Steuerverschwendung Einführung E-Beihilfe	<p>Der Petent bittet um Aufklärung der Ursachen für die zeitliche Verzögerung und die Überschreitung der veranschlagten Kosten für das Projekt „e-Beihilfe“. Ferner begehrt er die grundsätzliche Erarbeitung einer Lösung der aufgetretenen Probleme für zukünftige Vorhaben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass mit der Umsetzung der Stufe 1a das Projekt e-Beihilfe im September 2017 als erfolgreich abgeschlossen gelte. Dabei sei fortan nicht nur das Einscannen von Belegen möglich, sondern auch die digitale Auslesung und Bereitstellung der erforderlichen Daten für das Fachverfahren.</p> <p>Als Hauptursache für die zeitliche Verzögerung sowie die Kostensteigerungen seien unerwartete, aber bereits analysierte, technische Probleme bei der Zusammenführung des neuen Verfahrens mit dem Altverfahren PERMIS B identifiziert worden. Der beauftragte externe Gutachter habe nach seiner</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/263 Schleswig-Flensburg, Beihilfe- wesen, Bearbeitungsdauer	<p>Problemanalyse empfohlen, die Zusammenführung von Neu- mit Altverfahren in Folgeprojekten zu unterlassen. Diesbezüglich habe es bereits Absprachen zwischen den Projektpartnern Hamburg, Schleswig-Holstein und Dataport für die Stufe 1b gegeben.</p> <p>Stufe 1b stelle ein Folgeprojekt dar, bei welchem die komplette Ablösung des Altverfahrens PERMIS B angestrebt werde. Die Realisierung werde zu gegebener Zeit erfolgen. Zur Risikoreduzierung von unvorhergesehenen technischen Komplikationen verfare das Ministerium für alle künftigen Projekte mit überarbeiteten Projektstandards der Landesverwaltung. Hierfür seien die methodischen Vorgaben zur Projektplanung und -steuerung angepasst worden. Künftig solle beispielsweise nur eine Technik verwendet werden, welche sich bereits andernorts bewährt habe. Außerdem seien nunmehr in der Position der Projektleitung nur landesinterne Fachleute mit einer speziellen Qualifikation im Projektmanagement einsetzbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht in der Evaluierung des Projektes e-Beihilfe eine ausreichende Aufklärung der Ursachen für die zeitliche Verzögerung und für die Mehrausgaben der ursprünglich geplanten Projektkosten. Mit den angepassten Projektplanungsstandards wurde eine hinreichende Lösung für zukünftige Vorhaben erarbeitet.</p> <p>Das Finanzministerium führt weiter aus, dass gemäß § 5 Absatz 9 Beihilfeverordnung das Finanzministerium zur Beschleunigung und Verkürzung von Bearbeitungszeiten im Beihilfeverfahren ermächtigt sei, Regelungen zur risikoorientierten Bearbeitung zu treffen. Von dieser Regelung habe man bis ins Jahr 2017 mehrfach Gebrauch gemacht, wodurch es in der Folge auch zu unterschiedlichen Erstattungen gekommen sein könne, welche aber der jeweils geltenden Gesetzeslage entsprächen.</p> <p>Der Ausschuss kommt auch in Bezug auf Unterschiede in der Erstattung der Beihilfeangelegenheiten zu keiner anderen Wertung als das Finanzministerium.</p> <p>Der Ausschuss sieht keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die aus seiner Sicht überlange Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium bestätigt in seiner Stellungnahme, dass die Bearbeitungszeiten für Anträge mit allgemeinen Beihilfeaufwendungen mit aktuell um die 30 Kalendertage sehr lang seien und über dem Zielwert von durchschnittlich 14 Kalendertagen lägen. Der Jahresanfang sei erfahrungsgemäß die Zeit im Jahresverlauf, in der sehr viele und häufig umfangreiche Anträge mit allgemeinen Beihilfeaufwendungen gestellt würden. Wer in dieser Zeit einen Antrag stelle oder stellen müsse, müsse sich leider auf längere Wartezeiten als sonst einstellen. Im Laufe des ersten Quartals würden sich die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/316 Kiel, Umweltschutz, Umwandlung öffentlicher Grünflächen in Wildblumenwiesen	<p>Bearbeitungszeiten in der Regel wieder normalisieren. Anträge ab 3.500 € würden allerdings vorrangig bearbeitet werden. Dadurch könne die Zielvorgabe in diesen Fällen in der Regel eingehalten werden. Zudem würden in der aktuell schwierigen Situation auch Anträge in Einzelfällen vorgezogen, wenn Beihilfeberechtigte eine besondere Härte aufgrund der langen Bearbeitungszeiten nachvollziehbar geltend machen würden.</p> <p>Im Falle des Petenten sei von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht worden.</p> <p>Zu den Auswirkungen der längst abgeschlossenen Privatinsolvenz könne das Ministerium auf Basis der vorliegenden Daten keine Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich sei festzuhalten, dass den Petenten nach Abschluss des Privatinsolvenzverfahrens keine besondere Wohlverhaltenspflicht mehr betreffe. Auch für Schufa-Einträge würden normalerweise die Voraussetzungen fehlen. Offene Forderungen dürften nur an die Schufa gemeldet werden, sofern sie vorher zweimal mit vierwöchiger Frist gemahnt worden seien. Diese Fristen würden nicht erreicht werden, wenn der Petent Rechnungen zeitnah einreiche.</p> <p>Das Finanzministerium merkt an, dass dem Petenten die erwogene gerichtliche Klärung nach wie vor freistehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass es aufgrund der hohen Zahl an Anträgen bei Jahresbeginn zu langen Bearbeitungszeiten kommt und dies zu finanziellen Problemen bei den Beihilfeberechtigten führen kann. Er stellt fest, dass sich die Bedenken des Petenten bezüglich der befürchteten Schufa-Einträge durch die Ausführungen des Finanzministeriums zerstreuen lassen.</p> <p>Eine Anhörung des Dienstleistungszentrums Personal für zukünftige Fälle ist geplant.</p> <p>Der Petent begehrt einen Beschluss des Landtages und der Landesregierung dahin gehend, dass Grünflächen rund um Landesministerien, Landesbehörden, Landesanstalten und auf sonstigen Landesliegenschaften in Wildblumenwiesen umgewandelt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium weist in seiner Stellungnahme auf verschiedene Parameter hin, die bei der Umwandlung von Grünflächen in Blumenwiesen zu beachten wären. So würden Blumenwiesen je nach Saatgutmischung am besten auf vollsonnigen, eher mageren und offenen, also unbewachsenen Standorten gedeihen. Sie sollten deshalb nur auf Flächen angelegt werden, die sich ober- und unterirdisch als wirklich artenarm erweisen. Dafür seien Ackerflächen gut geeignet. Die Grünflächen bei den Landesliegenschaften seien dagegen in der Regel gut mit Nährstoffen versorgt. Für ein gutes Wachstum der Blumenwiese müssten diese Flächen dahin gehend entwickelt werden.</p> <p>Außerdem werde ein bedeutender ökologischer Wert durch die Anlage von Blumenwiesen erst ab einer bestimmten Grö-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ße erreicht, welche wiederum insbesondere im städtischen Bereich zwischen und um die Gebäude herum häufig nicht vorhanden sei. Oftmals würden noch andere Futterpflanzen benötigt, um alle Entwicklungsstadien der Insekten abzudecken.

Das Ministerium führt weiter aus, dass sich eine problematische Umsetzung bei Anlagen wie Bänken, Beleuchtung, Hinweisschildern und baumüberstandenen Flächen ergebe, da gerade in diesem Bereich die Verkehrssicherheit zu erhalten, diese aber zum Beispiel im Falle von niedrigen Wegebeleuchtungen eingeschränkt sei.

Eine regelmäßige Saat sei ebenfalls notwendig. Diese mache entsprechende Geräte, mehrere Bearbeitungsgänge aufgrund der Wuchshöhe oder gar per Hand mit der Sense notwendig. Zusätzlich sei es für eine dauerhafte Erhaltung dieser Flächen erforderlich, dass das Schnittgut für eine gewisse Zeit liegen bleibe. Sollten diese Vorgaben vernachlässigt werden, würden binnen kurzer Zeit die durch Wind, Vögel und andere Tiere herangebrachten Hölzer gedeihen, welche wiederum die blühenden Pflanzen verdrängen würden. Auf lange Sicht entstünde ein Wald.

Aus diesen Gründen ziehe die Anlage, Bewirtschaftung und Erhaltung von Blumenwiesen Kosten mit sich, welche die der bisherigen Grünflächen um ein Wesentliches übersteigen würden. Genaue Berechnungen unterlägen der Saatzusammensetzung, den Wuchsbedingungen, den Bodenverhältnissen, der Größe und Lage der Fläche und seien daher noch nicht bezifferbar. Jedoch könne in jedem Fall der Eintritt einer Kostenersparnis ausgeschlossen werden.

Überdies würde sich mit einer etwaigen Umsetzung auch der bisherige Anspruch an ein repräsentatives Erscheinungsbild ändern. Im Falle einer Umsetzung wäre eine möglichst frühzeitige erläuternde Wirkung für die Bevölkerung beispielsweise durch Hinweisschilder auf ein Öko-Terrain erforderlich. Andernfalls sei davon auszugehen, dass vermehrt Beschwerden über mangelnde Bewirtschaftung der Außenanlagen eingehen würden.

Die schon langjährig vorhandenen Flächen hingegen würden für den Laien vielleicht auf den ersten Blick unbedeutend und artenarm erscheinen, könnten aber für die sich über einen langen Zeitraum darauf eingestellten Arten wie zum Beispiel Vögel, aber auch Hummeln und Bienen durchaus wertvoll sein. So sei die Mischfläche aus Rasen, Hecken und Stauden sowie Bäumen sowohl als Nahrungsquelle, aber auch als Schutzzone und Wohnraum für die Tiere nützlich. Folglich würden bestehende Ökosysteme mit der Anlage von Blumenwiesen auch zerstört werden.

Das Finanzministerium kommt vor dem dargestellten Hintergrund zu dem Schluss, dass eine flächendeckende Umwandlung von Grünflächen in Wildblumenwiesen nicht möglich sei. Es möchte sich bei dem Petenten für die Anregung bedanken und habe sich entschlossen, drei einzelne Flächen als Pilotprojekte festzulegen, um dort die Umsetzung des Vorschlages zu prüfen.

Eine vorhandene Wildblumenwiese im Bereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren in Kiel habe sich dort selbst entwickelt und werde als solche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

entsprechend gepflegt. Im Bereich eines Polizei-Autobahn- und Bezirksreviers und bei einer Landesbehörde in Neumünster seien Extensivierungen der bereits vorhandenen Wiesenflächen denkbar. Der Ausschuss ergänzt, dass auch auf kommunaler Ebene öffentliche Flächen für Wildblumen genutzt werden.

Er begrüßt die Initiative des Finanzministeriums zur Durchführung von Pilotprojekten und möchte außerdem auf die gemeinsame Initiative des Landes und des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege „Schleswig-Holstein blüht auf“ hinweisen. Im Rahmen der Initiative haben mehr als 500 Kommunen, Firmen, Privatpersonen und Landwirte kostenlos Blumensaat vom Land erhalten, um für den Erhalt der Artenvielfalt Blühflächen anzulegen. Im Frühjahr ist das Saatgut bereits auf rund 320 Hektar Ackerfläche ausgebracht worden. Im Spätsommer sollen rund 100 Hektar in Städten und Gemeinden folgen. Für 2019 ist geplant, weitere 110 Hektar zu bepflanzen. Die Blühflächen im städtischen Raum werden dauerhaft Bestand haben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

1 **L2121-18/1073**
Segeberg, Staatsanwaltschaft

Der Petent beschwert sich über die Staatsanwaltschaft Kiel. Diese habe ohne einen Durchsuchungsbeschluss seinen Milchviehbetrieb durchsucht und Tiere beschlagnahmt. Die Unterbringung der Tiere sei unsachgemäß und zu überhöhten Kosten erfolgt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit den in derselben Angelegenheit eingereichten Petitionen befasst. Zur Entscheidungsfindung wurden mehrere Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa herangezogen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss Vertreter des Justizministeriums sowie den Generalstaatsanwalt angehört.

In seiner ergänzenden Stellungnahme hat das Justizministerium hinsichtlich der von den Petenten beklagten überhöhten Kosten der Unterbringung ausgeführt, dass nicht ersichtlich sei, worauf die Petenten ihre Behauptungen stützen. Es sei lediglich zutreffend, dass in Einzelfällen Rechnungspositionen durch die Staatsanwaltschaft hinterfragt worden seien. Auch seien Rechnungsbeträge gekürzt worden.

In Bezug auf die Unterbringung von beschlagnahmten Tieren erklärt das Justizministerium, es gäbe hierzu keine hausinternen Anweisungen. Es sei jedoch 2015 eine Hausverfügung eingeführt worden, die der Kontrolle von Verfahrenskosten insgesamt diene. Zudem folge aus Nummer 74 der Richtlinien über das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV), dass Staatsanwaltschaft und Gericht für die sorgfältige Verwahrung von beschlagnahmten Gegenständen verantwortlich seien. Dies sei naturgemäß mit Kosten verbunden, wenn die Unterbringung nicht in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft selbst erfolgen könne.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Wertgutachten führt das Justizministerium aus, dieser Umstand sei grundlegenden strafprozessualen Abläufen geschuldet. Das erste Gutachten sei unmittelbar nach der Beschlagnahme in Auftrag gegeben worden und habe der Tataufklärung gedient. Das zweite Gutachten sei im Vorwege der Verwertung eingeholt worden, um auch im Interesse des angeklagten Petenten einen möglichst marktgerechten Preis erzielen zu können. Die Wertsteigerung sei im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass sich der Bestand in der Obhut der Staatsanwaltschaft wieder habe erholen können. Dies habe auch der Sachverständige bestätigt.

Im Hinblick auf den Vorwurf der unsachgemäßen Verladung der Tiere und der Einschüchterung von Zeugen verweist das Justizministerium auf den Durchsuchungsbericht. Ein Bericht des zuständigen Amtstierarztes zu den Abläufen während der Durchsuchung existiere nicht. Es gebe lediglich einen Bericht zum Zustand der Rinder. Der Durchsuchungsbericht enthält den Hinweis ohne nähere Erläuterung, dass die Tiere ordnungsgemäß verladen worden seien. Hinweise, die gegen eine ordnungsgemäße Verladung sprechen, fänden sich in dem Durchsuchungsbericht nicht.

Bezugnehmend auf die Durchsuchung und Beschlagnahme ohne richterlichen Beschluss führt das Justizministerium aus, dass auch das zuständige Landgericht in seinem Beschluss

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vom 30. Juni 2014 zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die staatsanwaltliche Anordnung der Beschlagnahme wegen Gefahr im Verzug rechtmäßig gewesen sei. Die Durchsuchungsanordnung, die aus Sicht des Landgerichts wegen Verstoßes gegen den Richtervorbehalt gemäß § 105 Strafprozessordnung rechtswidrig gewesen sei, wirke sich nicht auf die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahmeanordnung aus. Mit Blick auf die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung weist das Justizministerium unter Bezugnahme auf ein wörtliches Zitat des leitenden Oberstaatsanwalts darauf hin, dass nicht jede vom Landgericht geäußerte Rechtsauffassung zwingend zutreffen müsse.

Zudem sei vom zuständigen Landgericht berücksichtigt worden, dass das Amtsgericht die Durchsuchung bei Vorliegen einer entsprechenden Schriftlage vermutlich angeordnet hätte. Der Petent habe nachweislich einen Abtransport von Rindern bereits für 10.00 Uhr desselben Tages organisiert, weshalb von Gefahr im Verzug auszugehen gewesen sei.

Insoweit stellt das Justizministerium klar, dass jedenfalls ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten, welches zu einem anderen Verfahrensablauf oder zu einem anderen Ergebnis für den Betroffenen geführt hätte, nicht festzustellen sei.

Die Vorwürfe in Bezug auf die fehlende Einholung einer nachträglichen Beschlussfassung des zuständigen Amtsgerichts am Tag der Beschlagnahme weist das Justizministerium zurück. Richtig sei, dass gemäß § 98 Absatz 2 Strafprozessordnung bei der Beschlagnahme als Beweismittel binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung einzuholen sei. Die zuständige Staatsanwältin habe jedoch entgegen dem Vorbringen bereits am Tag der Durchsuchung die entsprechende Entscheidung beantragt.

Hinsichtlich des Verfahrensstands teilt das Justizministerium mit, dass das Strafverfahren gegen den Petenten noch nicht abgeschlossen sei. Das zuständige Amtsgericht habe am 28. August 2015 die Einholung eines Sachverständigengutachtens beschlossen. Gegen den bestellten Sachverständigen habe der Verteidiger des Petenten Beschwerde eingelegt, welche mit Beschluss vom 6. Juni 2016 zurückgewiesen worden sei. Ein neuer Verhandlungstermin sei bislang trotz wiederholter Standanfragen seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht anberaumt worden.

In seiner Sitzung am 24. April 2018 hat der Petitionsausschuss den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, den Staatssekretär im Justizministerium sowie weitere Vertreter des Justizministeriums zu mehreren Petitionen, die staatsanwaltliche Tierbeschlagnahmen betreffen, angehört. Hintergrund der Anhörung ist, dass es nach Kenntnis des Petitionsausschusses in den Jahren 2013 bis 2015 auffallend oft zu Tierbeschlagnahmen durch die zuständige Staatsanwaltschaft gekommen ist.

Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass ein gerichtlicher Beschluss, der Mängel bei der Durchsuchung und Beschlagnahme konstatiere, nicht zwangsläufig zu der Einschätzung durch das Justizministerium führen würde, es habe ein Fehlverhalten vorgelegen. Bei juristischen Entscheidungen gehe es schließlich darum, eine vertretbare Lösung zu finden. Wenn ein Gericht anderer Auffassung als die Staatsanwalt-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schaft sei, so bedeute dies nicht zwangsläufig ein Fehlverhalten des zuständigen Staatsanwaltes.

Auf Nachfrage hat das Justizministerium ausgeführt, welche Konsequenzen es aus der Überprüfung der durchgeführten Ermittlungsverfahren gezogen habe. Bei Notveräußerungen achte man auf die strenge Einhaltung des sogenannten Vier-Augen-Prinzips. Das bedeute, dass die Entscheidung zur Notveräußerung von einer weiteren Person überprüft werden müsse. Zudem habe der Generalstaatsanwalt eine besondere Handreichung herausgegeben, die den Ablauf der Notveräußerung genau beschreibt. Auch habe man ein System zur Warnung bei unregelmäßigen und auffälligen Kosten eingeführt, die insbesondere bei der Unterbringung entstehen könnten. Des Weiteren habe man erkannt, dass die Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden nicht immer optimal verlaufen sei. So hätten die Behörden die Staatsanwaltschaft oftmals erst dann über den Verdacht einer Straftat informiert, wenn die Zustände schon zu prekär gewesen seien. In diesen Fällen habe sich die Staatsanwaltschaft, wie auch bei der vorliegenden Petition, zu einer Entscheidung unter der Annahme von Gefahr im Verzug veranlasst gesehen. Mittlerweile würden die Staatsanwaltschaften von den Ordnungsbehörden frühzeitiger eingebunden.

Des Weiteren hat sich das Justizministerium gegen die Einführung von speziellen Richtlinien für Staatsanwälte bei Tierbeschlagnahmen ausgesprochen. Es sei nicht hilfreich, zu versuchen, immer mehr Fälle genau zu regeln, da jeder Fall anders sei. Die Strafprozessordnung sei völlig ausreichend, um auch spezielle Fälle zu erfassen.

Hinsichtlich des Vorwurfs, dass immer der gleiche Viehhandel für den Abtransport und die Unterbringung beauftragt worden sei, äußert das Justizministerium, dass es nur sehr wenige Unternehmer in Schleswig-Holstein gebe, die den Transport und die Unterbringung einer größeren Herde bewerkstelligen könnten.

Hinsichtlich der langen Strafverfahrensdauer gegen den Petenten hat das Justizministerium darauf hingewiesen, dass die Verzögerungen auch auf das Verhalten des Petenten und seines Anwaltes selbst zurückzuführen sei.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass er nicht mit sämtlichen Ausführungen des Justizministeriums übereinstimmt.

Zunächst einmal teilt er die Auffassung des Ministeriums nicht, dass die Einholung eines richterlichen Beschlusses zu keinem anderen Verfahrensablauf geführt hätte. Dieses Vorgehen wäre zumindest geeignet gewesen, Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen.

Das zuständige Landgericht hat in seinem Beschluss vom 30. Juni 2014 bemängelt, dass vor der Durchsuchung kein Versuch unternommen worden sei, den zuständigen Ermittlungsrichter zu erreichen. Auch wenn das Landgericht die Beschlagnahme im Ergebnis bestätigt hat, so hat es doch Mängel bei der Annahme von Gefahr im Verzug konstatiert. Insbesondere wird beanstandet, dass keinerlei Dokumentation in Bezug auf die Inanspruchnahme der Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft erfolgt sei.

Der Ausschuss merkt an, dass er, entgegen der Einschätzung des Justizministeriums, die Einführung von Richtlinien für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/1910 Lübeck, Strafvollzug, Haftbedin- gungen, ärztliche Versorgung	<p>Tierbeschlagnahmen für sinnvoll und sachgerecht hält. Er weist darauf hin, dass es auch beispielsweise eine entsprechende Richtlinie für die Umsetzung des Betäubungsmittelgesetzes in Schleswig-Holstein gibt. Die Richtlinie für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren reicht offenbar nicht aus, um einigen strukturellen Mängeln zu begegnen. Hier sieht der Petitionsausschuss weiterhin Regelungsbedarf.</p> <p>Dem Ausschuss ist es ein wichtiges Anliegen, dass zukünftig bei der Durchsuchung, Beschlagnahme und Notveräußerung von Tieren durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich der Richtervorbehalt beachtet wird, damit der Ausnahmetatbestand der Gefahr im Verzug nicht zum Regelatbestand verkommt und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Beschlagnahme und Notveräußerung größerer Tierherden, da diese häufig die Grundlage der beruflichen Existenz darstellen und sich diese Maßnahmen daher als besondere schwere Eingriffe in Grundrechte erweisen.</p> <p>Dem Ausschuss ist nicht bekannt, ob es vor den Maßnahmen am 27. und 28. Januar 2014 ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen den Petenten gegeben hat. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass möglicherweise ordnungsrechtliche Maßnahmen wie etwa Auflagen als mildere Mittel in Betracht zu ziehen gewesen wären, bevor sämtliche Rinder beschlagnahmt wurden. Nichtsdestotrotz möchte der Ausschuss unabhängig von dem Ausgang des Strafverfahrens, dessen Beurteilung allein bei den Gerichten liegt, betonen, dass er die Eignung des Petenten für die Tierhaltung durchaus anzweifelt.</p> <p>Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Vorgehen der zuständigen Staatsanwaltschaft in mehreren Fällen strukturelle Mängel aufwies, welche jedoch nicht zwangsläufig zur Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme und Notveräußerung geführt haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss setzt darauf, dass das Strafverfahren gegen den Petenten baldmöglichst abgeschlossen werden kann, damit für alle Beteiligten Rechtsklarheit herrscht. Er bittet das Justizministerium, ihn im Nachgang über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. In seiner umfassenden Petition moniert er unter anderem, dass das seiner Ansicht nach zu geringe Ausbildungsangebot in der Justizvollzugsanstalt Lübeck von Haftbeginn an gegen den Resozialisierungsgrundsatz verstoße. Es stelle auch einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Ausbildung und in seinem Fall gegen Artikel 1 (1) und 3 (3) Grundgesetz dar. Darüber hinaus beschwert er sich über den ständigen Einschluss, Einschränkung beim Telefonieren und Einkaufen, fehlende Arztwahl, das Wegfallen von Besuchskontingenten am Monatsende sowie das Tragen von Anstaltskleidung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der aktuellen Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Bezüglich des kritisierten Ausbildungsangebotes stellt der Petitionsausschuss fest, dass Ausbildung im Strafvollzug ins-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

besondere dem Zweck dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, damit der Entlassene den Lebensunterhalt für sich und gegebenenfalls seine Familie eigenständig sichern kann. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Justizvollzugsanstalt Lübeck eine Anstalt für langstrafige Gefangene ist. In Fällen, in denen eine Ausbildung notwendig erscheint, macht eine solche nach Ansicht des Ausschusses erst in einem angemessenen Zeitraum vor Ende der Haftstrafe und nicht in jedem Fall gleich nach Strafantritt Sinn. Ihm ist bekannt, dass geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Lübeck zum Zwecke der Ausbildung in die Justizvollzugsanstalt Neumünster verlegt werden können.

Erste Voraussetzung ist darüber hinaus die Notwendigkeit beruflicher Bildung. Im Falle des Petenten ist die Notwendigkeit nicht gegeben, da er bereits über eine solche verfügt. Der Ausschuss merkt an, dass es in diesen Fällen vor Ende der Haftstrafe angebracht sein kann zu prüfen, auf welche Weise die für den vor Haftantritt ausgeübten Beruf notwendigen Kenntnisse aufgefrischt beziehungsweise neu erworben werden können.

Inwieweit durch das vermeintlich nicht ausreichende Ausbildungsangebot die Menschenwürde des Petenten verletzt oder er aufgrund einer Behinderung benachteiligt wird, erschließt sich dem Ausschuss nicht.

Hinsichtlich der Beschwerden des Petenten zum häufigen Einschluss verweist der Petitionsausschuss darauf, dass er sich im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens auch mit dieser Thematik beschäftigen wird.

Nach § 46 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein kann einem Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Ein Recht auf die Möglichkeit, jederzeit ein Telefonat zu führen, ist hieraus nicht abzuleiten. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Justizvollzugsanstalt ihr Ermessen fehlerfrei ausübt und einem Gefangenen beispielsweise in dringenden Anwalts- oder Familienangelegenheiten die Gelegenheit zu Gesprächen gibt.

Wie dem Petenten bereits in dem ihm vorliegenden Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-18/1851 sowie in dem Beschluss des Landgerichts Lübeck vom 9. Februar 2016 hinsichtlich seines Wunsches nach Erhöhung des ihm für den Einkauf zur Verfügung stehenden Betrages erläutert worden ist, ist der Zweck der Einkaufsregelung im Strafvollzugsgesetz zum einen, dass aus Sicherheitsgründen ein soziales Gefälle zwischen den Gefangenen vermieden wird. Zum anderen sollen die mit der Freiheitsstrafe verbundenen Belastungen alle Insassen gleichmäßig treffen. Das Landgericht Lübeck sieht die Möglichkeit, zweimal im Monat einzukaufen zu können, als völlig ausreichend an. Der Ausschuss kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Der Petent unterliegt insoweit einem Irrtum, als er von der Möglichkeit einer freien Arztwahl ausgeht. Gefangene unterfallen während der Inhaftierung grundsätzlich nicht dem System der gesetzlichen Krankenversicherung. Es besteht ein Rechtsanspruch auf die notwendigen Leistungen der Gesundheitsfürsorge. Auch wenn eine den Standards und Leitlinien außerhalb des Vollzugs entsprechende medizinische Betreu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/2057 Lübeck, Strafvollzug, ärztliche Versorgung, Dienstaufsichtsbe- schwerde	<p>ung erfolgen soll, findet eine völlige Gleichstellung nicht statt. Es besteht rechtlich kein Anspruch auf freie Arztwahl, die faktisch auch nicht zu realisieren wäre.</p> <p>In § 24 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Bundesnorm) ist festgelegt, dass ein Gefangener regelmäßig Besuch mit einer Mindestgesamtdauer von einer Stunde im Monat empfangen darf. Einzelheiten zu den Besuchsmodalitäten werden grundsätzlich in der jeweiligen Hausordnung geregelt. Darüber hinaus sollen Besuche zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht vom Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung des Gefangenen aufgeschoben werden können. In § 42 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein hat das Land bestimmt, dass die Gesamtdauer mindestens zwei Stunden im Monat beträgt. Die Festsetzung einer Mindestdauer ermöglicht es der jeweiligen Vollzugsbehörde, dem konkreten Einzelfall beispielsweise durch die Genehmigung längerer Besuchszeiten Rechnung zu tragen. Eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Besuchsstunden hält der Ausschuss angesichts der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten für nicht erforderlich.</p> <p>Der Ausschuss konstatiert, dass das aktuelle Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein in § 69 regelt, dass Gefangene eigene Kleidung tragen, wenn sie oder er für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgt; anderenfalls trägt sie oder er Anstaltskleidung. Allgemein oder im Einzelfall kann eine Vollzugsbehörde das Tragen von Anstaltskleidung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt anordnen. Eine Erniedrigung kann der Ausschuss hier nicht erkennen. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für die von dem Petenten monierten Gesetzesverstöße festgestellt.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Neben bereits in anderen Petitionsverfahren vorgetragenen Beschwerden moniert er, dass ihm Reinigungsutensilien weggenommen worden seien. Auch habe er den an ihm begangenen Betrug eines anderen Häftlings bei der Abteilungsleitung schriftlich vorgetragen und darum gebeten, dass seine Ausführungen an die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei weitergeleitet werden. Dies sei verweigert worden. Hinsichtlich dieser beiden Beschwerden erhebt er beim Petitionsausschuss Dienstaufsichtsbeschwerde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Dem Ansinnen des Petenten, seinen Vortrag als Dienstaufsichtsbeschwerde zu werten, kann der Petitionsausschuss nicht nachkommen.</p> <p>Wie der Ausschuss bereits in seinem Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-18/1855 ausgeführt hat, behandelt der Petitionsausschuss keine Dienstaufsichtsbeschwerden. Diese</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-18/2088 Lübeck, Strafvollzug, ärztliche Versorgung, Haftbedingungen L2123-18/2157	<p>sind an die Anstaltsleitung zu richten, sofern die vorgetragenen Angelegenheiten den Strafgefangenen selbst betreffen. Dieser Weg steht dem Petenten weiterhin offen.</p> <p>Darüber hinaus unterstreicht der Petitionsausschuss, dass die Anstaltsleitung nicht verpflichtet ist, den von dem Petenten schriftlich dargelegten Betrugsvorwurf weiterzuleiten. Angesichts der Vielzahl an Beschwerden und Anzeigen des Petenten ist dem Ausschuss nicht ersichtlich, warum er sich im vorliegenden Fall nicht direkt an die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei gewandt hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss verweist hinsichtlich der darüber hinaus vorgetragenen Beschwerden auf seine hierzu bereits ergangenen Beschlüsse.</p> <p>Der Petent trägt Beschwerden vor, mit denen sich der Petitionsausschuss bereits in anderen Verfahren befasst hat. Darüber hinaus moniert er, dass ihm der schon lange gewährte Besuchsschein für das anstehende Sommerfest nicht ausgehändigt werde. Ihm sei es nicht mehr möglich, seine Zelle ausreichend zu säubern, da ihm Reinigungsutensilien weggenommen worden seien. Taschengeld werde ihm nicht gewährt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die von dem Petenten vorgetragenen Rechtsverletzungen nicht bestätigen. Zu dieser Auffassung gelangt er nach Prüfung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Bezüglich des Besuchsscheins für das Sommerfest hat der Petitionsausschuss einem weiteren Schreiben des Petenten entnehmen können, dass er kurz nach Eingang seiner Petition in der Geschäftsstelle an dem betreffenden Sommerfest hat teilnehmen können.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass Gefangene grundsätzlich selbst dafür verantwortlich sind, den Haftraum regelmäßig zu reinigen. Das Justizministerium hat auf Anfrage mitgeteilt, dass in besonderen Einzelfällen die Gebäudereinigung zur vertieften Säuberung herangezogen werde, beispielsweise wenn ein Haftraum stark verschmutzt sei und neu bezogen werden solle. Die für das regelmäßige Reinigen des Haftraums notwendigen Reinigungsmittel und -utensilien würden Gefangenen durch die Anstalt zur Durchführung der Reinigung zur Verfügung gestellt. Reinigungsmittel seien innerhalb eines Haft-raumes nicht zugelassen. Entsprechende Artikel seien über den Anstaltskaufmann auch nicht zu beziehen. Der Ausschuss hält diese Regelung für sinnvoll, um einem Missbrauch potentiell gefährlicher Substanzen vorzubeugen.</p> <p>Der Bezug von Taschengeld ist in § 73 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein geregelt. Erhalten Gefangene ohne ihr Verschulden keine Vergütung, wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein angemessenes Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen voraussichtlich monatlich kein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht, beispielsweise aus Einkünften oder Eigengeld. Angesichts der dem Ausschuss bekannten Bestellungen zum Beispiel von Büchern oder einem Wandgarten durch den Petenten sowie der hohen Portokosten, die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2120-18/2207 Rendsburg-Eckernförde, Staatsanwaltschaft, gerichtliche Entscheidung, Beschlagnahme von Pferden	<p>er dem Ausschuss mehrfach genannt hat, ist davon auszugehen, dass bei dem Petenten keine Bedürftigkeit vorliegt, die den Bezug von Taschengeld rechtfertigt.</p> <p>Dem wiederholten Vortrag zur angeblich nicht ausreichenden ärztlichen Versorgung ist nicht zu entnehmen, inwiefern der Petent die regelmäßig stattfindenden Sprechstunden des Anstaltsarztes besucht und seine körperlichen Beschwerden dort angesprochen hat. In diesem Rahmen hätten auch eine möglicherweise notwendige alternative Medikamentengabe oder regelmäßige Vorstellungen beim Arzt besprochen werden können.</p> <p>Der Ausschuss teilt die Ansicht des Petenten nicht, dass bei einer vorliegenden Schwerbehinderung und einem bekannten Krankheitsbild ein schriftlicher Antrag auf Arztbesuch unsinnig und nicht notwendig sei. Ein solcher Antrag ist für die Ablauforganisation innerhalb der Justizvollzugsanstalt unabdingbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich ein Gefangener nicht jederzeit in der Strafvollzugsanstalt frei bewegen darf, die Bediensteten umfangreiche weitere Aufgaben zu erfüllen haben und die notwendigen Begleitungen zum Arzt verständlicherweise nicht spontan durchführen können. Notfälle bilden hier natürlich eine Ausnahme. Der Petent selbst ist in der Vergangenheit bei solchen behandelt und zu weiteren Untersuchungen ins Krankenhaus verbracht worden. Der Petitionsausschuss hat anhand der ihm vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die Beschlagnahme von Pferden. Sie begehrt die Aufklärung des Sachverhaltes und die Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petentin befasst. Zur Entscheidungsfindung wurden mehrere Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa herangezogen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss Vertreter des Justizministeriums sowie den Generalstaatsanwalt angehört.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Zentrum der staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht der Petent gestanden habe. Gegen den Angeklagten habe der Verdacht von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und anderer Delikte bestanden. Soweit die Staatsanwaltschaft eine Reihe von Pferden beschlagnahmt habe, hätten diese zum weit überwiegenden Teil dem Angeklagten gehört. Tiere, die im Eigentum des Petenten oder Dritter gestanden hätten, seien bereits wieder herausgegeben worden.</p> <p>Schon früher sei der Angeklagte durch Verstöße gegen das Tierschutzgesetz auffällig gewesen. Durch eine Kontrolle am 8. Januar 2010 aufgrund einer Beschwerde sei die Tierhaltung des Angeklagten kontrolliert worden. Wegen nicht ausreichender Versorgung von Pferden sei eine formale Ordnungsverfügung des zuständigen Amtes ergangen. Weitere Kontrollen, ebenfalls aufgrund von Beschwerden, habe man</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

am 13. August 2010 und 28. Dezember 2010 durchgeführt, wobei eine weitere Ordnungsverfügung ergangen sei. Am 1. Juni 2011 sei in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren ein Bußgeld verhängt worden. Trotz dieser Maßnahmen sei es weiterhin zu Auffälligkeiten gekommen und seit Beginn des Jahres 2013 sei er wegen unzulänglicher Pferdehaltung erneut mehrfach angezeigt worden.

Am 22. März 2013 seien daraufhin von dem zuständigen Amtstierarzt auf einer Koppel mehrere Pferde festgestellt worden, deren Versorgung und gesundheitlicher Zustand unzureichend gewesen sei. Unter Ankündigung einer Nachkontrolle sei der damalige Hofeigentümer aufgefordert worden, Abhilfe zu schaffen. Dies sei, wie bei der Nachkontrolle festgestellt worden sei, nicht geschehen. Eine Zeugin habe berichtet, dass am 30. März 2013 ein totes Pferd von der Koppel gezogen worden sei.

Eine vom Angeklagten angeforderte Pferdebestands- und Eigentümerliste sei inhaltlich von später im Strafverfahren gemachten Angaben abgewichen. Er habe unter Freunden und Vereinsmitgliedern Personen gesucht, die durch wahrheitswidrige Eigentumsbehauptungen die Einziehung seiner Tiere verhindern sollten.

Auch eine zweite Nachkontrolle habe ergeben, dass den Tieren durch ihre Haltung bedingte Schmerzen und Leiden zugefügt worden seien. Daraufhin habe die Veterinärbehörde bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet. Am 12. Juni 2013 sei eine erste Durchsuchung durchgeführt worden. Im Rahmen dieser Maßnahme seien Pferde und dazugehörige Papiere - soweit auffindbar - wegen schlechter Haltungsbedingungen und der Versorgung mit verdorbenem Heu beschlagnahmt worden.

Im Nachgang der Beschlagnahme seien Personen gesucht, die bereit gewesen seien, wahrheitswidrig ihr Eigentum an betroffenen Pferden zu behaupten. Dies sei durch Chatverläufe auf der Internetplattform Whatsapp nachweisbar. Nachforschungen beim Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. hätten ergeben, dass durch die Rückdatierung von Pferdepässen nicht erfolgte Eigentumsübertragungen vorgetäuscht werden sollten. Gegen mehrere an dieser Täuschung mitwirkende Personen seien Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Trotz des Andauerns der Ermittlungen seien weiterhin Verstöße gegen das Tierschutzgesetz feststellbar gewesen. Unter anderem sei im Juni 2013 ein Pferd an einer unbehandelten Kastrationswunde auf der Koppel verstorben. Nachdem bei Kontrollen des Veterinäramtes im Dezember 2013 und Januar 2014 zahlreiche Missstände aufgefallen seien, habe am 30. Januar 2014 auf richterliche Anordnung eine Durchsuchungsmaßnahme stattgefunden. In deren Verlauf seien Pferde beschlagnahmt worden, bei denen der zuständige Amtstierarzt ausnahmslos rechts- oder ordnungswidrige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt habe. Tiere, die Dritten gehörten, seien nach erfolgter Beweissicherung zurückgegeben worden. Das staatsanwaltschaftliche Vorgehen sei vom Amtsgericht mit Ausnahme einzelner Tiere bestätigt worden. Durch das zuständige Landgericht seien Beschwerden gegen die amtsgerichtlichen Bestätigungen abgelehnt worden.

Nach Anhörung der betroffenen Personen habe die zuständige

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatsanwaltschaft die beschlagnahmten Pferde notveräußert. Diese Entscheidung sei durch das Amts- und Landgericht bestätigt worden.

Staatsanwaltliches Fehlverhalten sei nach Einschätzung des Justizministeriums nicht zu erkennen.

In seiner Sitzung am 24. April 2018 hat der Petitionsausschuss den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, den Staatssekretär im Justizministerium sowie weitere Vertreter des Justizministeriums zu mehreren Petitionen, die staatsanwaltliche Tierbeschlagnahmen betreffen, angehört. Hintergrund der Anhörung ist, dass es nach Kenntnis des Petitionsausschusses in den Jahren 2013 bis 2015 auffallend oft zu Tierbeschlagnahmen durch die zuständige Staatsanwaltschaft gekommen ist.

Auf Nachfrage hat das Justizministerium ausgeführt, welche Konsequenzen es aus der Überprüfung der durchgeführten Ermittlungsverfahren gezogen habe. Bei Notveräußerungen achte man auf die strenge Einhaltung des sogenannten Vier-Augen-Prinzips. Das bedeute, dass die Entscheidung zur Notveräußerung von einer weiteren Person überprüft werden müsse. Zudem habe der Generalstaatsanwalt eine besondere Handreichung herausgegeben, die den Ablauf der Notveräußerung genau beschreibe. Auch habe man ein System zur Warnung bei unregelmäßigen und auffälligen Kosten eingeführt, die insbesondere bei der Unterbringung entstehen könnten. Des Weiteren habe man erkannt, dass die Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden nicht immer optimal verlaufe sei. So hätten die Behörden die Staatsanwaltschaft oftmals erst dann über den Verdacht einer Straftat informiert, wenn die Zustände schon zu prekär gewesen seien. In diesen Fällen habe sich die Staatsanwaltschaft, zu einer Entscheidung unter der Annahme von Gefahr im Verzug veranlasst gesehen. Mittlerweile würden die Staatsanwaltschaften frühzeitiger von den Ordnungsbehörden eingebunden.

Das Justizministerium hat sich gegen die Einführung von speziellen Richtlinien für Staatsanwälte bei Tierbeschlagnahmen ausgesprochen. Es sei nicht hilfreich, zu versuchen, immer mehr Einzelfälle zu regeln. Die Strafprozessordnung sei als gesetzliche Grundlage ausreichend.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass auch Pferde, die im Eigentum Dritter standen, beschlagnahmt wurden. Die Eigentümer wurden offenbar nicht zeitnah über den Verbleib ihrer Tiere informiert. Auch ist nicht dokumentiert, was mit nach der Beschlagnahme geborener Fohlen geschehen ist. Dem Ausschuss drängt sich der Eindruck auf, dass das Verfahren für die Beteiligten schwer nachvollziehbar verlaufen ist. Auf der anderen Seite wurde die Feststellung der Eigentumsfrage an den Tieren durch die Betreiber des Pferdehofs gezielt durch rechtswidrige Absprachen erschwert.

Der Ausschuss merkt an, dass er, entgegen der Einschätzung des Justizministeriums, die Einführung von Richtlinien für Tierbeschlagnahmen für sinnvoll und sachgerecht hält. Er weist darauf hin, dass es beispielsweise eine entsprechende Richtlinie für die Umsetzung des Betäubungsmittelgesetzes in Schleswig-Holstein gibt. Die Richtlinie für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) reicht offenbar nicht aus, um einigen strukturellen Mängeln zu begegnen. Hier sieht der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2120-18/2223 Nordfriesland, Staatsanwaltschaft, Tierbeschlagnahme	<p>Petitionsausschuss weiterhin Regelungsbedarf.</p> <p>Dem Ausschuss ist es ein wichtiges Anliegen, dass künftig bei der Durchsuchung, Beschlagnahme und Notveräußerung von Tieren die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Beschlagnahme und Notveräußerung größerer Tierherden, da sich diese Maßnahmen als besonders schwere Eingriffe in Grundrechte erweisen.</p> <p>Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Vorgehen der zuständigen Staatsanwaltschaft strukturelle Mängel aufwies. Diese Mängel haben aber nicht zwangsläufig und in jedem Fall zur Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme und Notveräußerung geführt, was auch durch die Gerichte bestätigt worden ist.</p> <p>Die Petentin führt Beschwerde über die Beschlagnahme und Notveräußerung ihrer Pferde durch die zuständige Staatsanwaltschaft. Sie fordert eine Aufklärung des Sachverhalts.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit der Petition befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung herangezogen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss Vertreter des Justizministeriums sowie den Generalstaatsanwalt angehört.</p> <p>Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass gegen die Petentin am 18. Mai 2015 Anklage wegen des Verdachts der quälenden Tiermisshandlung durch Unterlassen im Sinne des § 17 Nummer 2b Tierschutzgesetz erhoben worden sei. Der Behauptung der Petentin, die Vorwürfe träfen nicht zu, sei nicht zu folgen. Im Übrigen falle die Beurteilung dieser Frage in die Zuständigkeit der Strafjustiz.</p> <p>Die Tierhaltung des betreffenden Landwirtes sei seit Langem Gegenstand von Beanstandungen des Veterinäramtes des zuständigen Kreises beziehungsweise des zuständigen Amtes. Mangels Umsetzung der Auflagen sei letztlich die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts von Straftaten gemäß § 17 Tierschutzgesetz eingeschaltet worden.</p> <p>Im Falle des Verdachts einer Straftat nach § 17 Tierschutzgesetz sei es möglich, die Tiere nach § 19 Tierschutzgesetz auch als Sicherungsmaßnahme einzuziehen. Dies diene dem Schutz weiterer Gefahren für die Tiere. Hierzu komme es auf die Eigentumsverhältnisse nicht an, mit der Folge, dass auch alle Pferde, von denen die Petentin behauptete, es seien ihre, einer Einziehung nach § 19 Tierschutzgesetz zugänglich wären.</p> <p>Nach den Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft hätten sich Mitglieder eines Vereins darum bemüht, Personen aus dem Umfeld des Vereins dazu zu bewegen, gegenüber den Verwaltungsbehörden und der Staatsanwaltschaft wahrheitswidrig zu behaupten, sie seien Eigentümer der Pferde. Ziel sei es gewesen, die Einziehung nach § 19 Tierschutzgesetz zu verhindern.</p> <p>Das Justizministerium weist darauf hin, dass das weitere Vorgehen der Petentin, die Pferde seien wegen Eigentumsermittlungen und nicht aus Gründen des Tierschutzes beschlagnahmt und notveräußert worden, nicht nachvollziehbar sei.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sofern die Petentin selbst Eigentümerin der Tiere gewesen sei, käme nämlich eine eigene Verantwortlichkeit nach dem Tierschutzgesetz in Betracht. Zudem habe die Eigentümerstellung Auswirkungen auf die Einziehung nach § 19 Tierschutzgesetz, da im Hinblick auf die jeweilige Person des Betreuungspflichtigen individuell zu beurteilen sei, ob eine Einziehung geboten sei oder nicht. Darüber hinaus läge im Falle eines nur vorgetäuschten Eigentums mit dem Ziel der Verhinderung einer gegen den hauptbeschuldigten Landwirt gerichteten Einziehungsanordnung eine Strafvereitelung im Sinne des § 258 Strafgesetzbuch vor.

Staatsanwaltliches Fehlverhalten sei nach Einschätzung des Justizministeriums nicht zu erkennen.

In seiner Sitzung am 24. April 2018 hat der Petitionsausschuss den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, den Staatssekretär im Justizministerium sowie weitere Vertreter des Justizministeriums zu mehreren Petitionen, die staatsanwaltliche Tierbeschlagnahmen betreffen, angehört. Hintergrund der Anhörung ist, dass es nach Kenntnis des Petitionsausschusses in den Jahren 2013 bis 2015 auffallend oft zu Tierbeschlagnahmen durch die zuständige Staatsanwaltschaft gekommen ist.

Auf Nachfrage hat das Justizministerium ausgeführt, welche Konsequenzen es aus der Überprüfung der durchgeführten Ermittlungsverfahren gezogen habe. Bei Notveräußerungen achte man auf die strenge Einhaltung des sogenannten Vier-Augen-Prinzips. Das bedeute, dass die Entscheidung zur Notveräußerung von einer weiteren Person überprüft werden müsse. Zudem habe der Generalstaatsanwalt eine besondere Handreichung herausgegeben, die den Ablauf der Notveräußerung genau beschreibe. Auch habe man ein System zur Warnung bei unregelmäßigen und auffälligen Kosten eingeführt, die insbesondere bei der Unterbringung entstehen könnten. Des Weiteren habe man erkannt, dass die Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden nicht immer optimal verlaufen sei. So hätten die Behörden die Staatsanwaltschaft oftmals erst dann über den Verdacht einer Straftat informiert, wenn die Zustände schon zu prekär gewesen seien. In diesen Fällen habe sich die Staatsanwaltschaft, zu einer Entscheidung unter der Annahme von Gefahr im Verzug veranlasst gesehen. Mittlerweile würden die Staatsanwaltschaften von den Ordnungsbehörden frühzeitiger eingebunden.

Auf Nachfrage hat sich das Justizministerium sodann gegen die Einführung von speziellen Richtlinien für Staatsanwälte bei Tierbeschlagnahmen ausgesprochen. Es sei nicht hilfreich, zu versuchen, immer mehr Einzelfälle zu regeln. Die Strafprozessordnung sei als gesetzliche Grundlage ausreichend.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass er nicht in sämtlichen Punkten mit der Stellungnahme des Justizministeriums übereinstimmt. Er stellt fest, dass nicht nur Pferde des Hauptangeklagten, sondern auch Pferde, die im Eigentum Dritter standen, beschlagnahmt wurden. Die Eigentümer wurden offenbar nicht zeitnah über den Verbleib ihrer Tiere informiert. Auch ist nicht dokumentiert, was mit nach der Beschlagnahme geborener Fohlen geschehen ist. Dem Ausschuss drängt sich der Eindruck auf, dass das Verfahren für die Beteiligten schwer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-18/2233 Lübeck, Strafvollzug, Haftbedin- gungen	<p>nachvollziehbar verlaufen ist. Auf der anderen Seite wurde die Feststellung der Eigentumsfrage an den Tieren gezielt durch rechtswidrige Absprachen erschwert.</p> <p>Aus den genannten Gründen hält der Ausschuss die Einführung von Richtlinien für Tierbeschlagnahmen entgegen der Einschätzung des Justizministeriums für sinnvoll und sachgerecht. Er weist darauf hin, dass es auch beispielsweise eine entsprechende Richtlinie für die Umsetzung des Betäubungsmittelgesetzes in Schleswig-Holstein gibt. Die Richtlinie für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) reicht offenbar nicht aus, um einigen strukturellen Mängeln zu begegnen. Hier sieht der Petitionsausschuss weiterhin Regelungsbedarf.</p> <p>Dem Ausschuss ist es ein wichtiges Anliegen, dass künftig bei der Durchsuchung, Beschlagnahme und Notveräußerung von Tieren die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Beschlagnahme und Notveräußerung größerer Tierherden, da sich diese Maßnahmen als besonders schwere Eingriffe in Grundrechte erweisen.</p> <p>Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Vorgehen der zuständigen Staatsanwaltschaft strukturelle Mängel aufwies. Diese Mängel haben aber nicht zwangsläufig zur Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme und Notveräußerung geführt, was auch durch die Gerichte bestätigt worden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss setzt darauf, dass das Strafverfahren gegen die Petentin baldmöglichst abgeschlossen werden kann, damit für alle Beteiligten Rechtsklarheit herrscht. Er bittet das Justizministerium, ihn im Nachgang über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. In seiner Petition erhebt er diverse Dienstaufsichtsbeschwerden. Darüber hinaus moniert er, dass er zu dem ihm übergebenen Vollzugsplan nicht befragt worden sei. Er habe keine Stellung nehmen dürfen. An der entsprechenden Vollzugsplankonferenz habe sein Anwalt nicht teilnehmen dürfen. Daher und aus weiteren Gründen lehne er den Vollzugsplan als Ganzes ab.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass er sich mit weiten Teilen der vorgetragenen Beschwerden bereits in anderen Petitionsverfahren befasst hat. Auf die hierzu ergangenen Beschlüsse, die dem Petenten zugegangen sind, wird verwiesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass ein Gefangener einen Anspruch auf Erstellung des Vollzugsplans sowie auf die sachgerechte Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen, jedoch nicht auf die Aufnahme einer bestimmten Behandlungsmaßnahme hat. Ebenso wenig hat er ein Recht auf die Zuteilung eines bestimmten Arztes. Auch hat er unter anderem ein Recht darauf, über den Vollzugsplan, dessen Inhalt und seine Fortschreibung so unterrichtet zu werden, dass ihm die Mitwirkung an seiner Behandlung möglich wird. Dem Ausschuss ist jedoch keine gesetzliche Grundlage bekannt,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-18/2251 Lübeck, Strafvollzug, Haftbedin- gungen	<p>die besagt, dass der Anwalt eines Gefangenen an einer Vollzugsplankonferenz teilnehmen muss.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht bezüglich der vorgetragenen Dienstaufsichtsbeschwerden unter Verweis auf das Petitionsverfahren L2123-18/1855 noch einmal, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf vom Petenten an die Anstaltsleitung herangetragen werden kann, sofern die vorgetragenen Angelegenheiten den Strafgefangenen selbst betreffen. Aus den teilweise despektierlichen weiteren Äußerungen des Petenten haben sich keine einlassungsfähigen Aspekte ergeben.</p>
	L2123-18/2252	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der vorliegenden Petition Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über die in seinem Beisein durchgeführte Sichtkontrolle eines Schreibens eines Landtagsabgeordneten sowie über die Wegnahme der ihm von seinem Rechtsanwalt ausgehändigten Blankovollmachten für geplante Strafanzeigen. Darüber hinaus moniert er ohne Nennung eines Datums weiteres angebliches Fehlverhalten von Vollzugsbediensteten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die beiden Petitionen aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe einer gemeinsamen Beratung zugeführt. Diese erfolgte auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Justizministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich der Landtag bereits im März 2017 im Rahmen einer Kleinen Anfrage mit dem Thema Sichtkontrolle von Verteidigerpost befasst hat. Die Ausführungen der Landesregierung hierzu können im Internet auf der Homepage des Landtages unter http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/5200/drucksache-18-5254.pdf eingesehen werden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss liegt der Beschluss des Landgerichts Lübeck vom 25. April 2017 zu dem Begehren des Petenten, die Justizvollzugsanstalt zur Unterlassung der Sichtkontrolle von Briefen bestimmter Absender zu verpflichten, vor. Das Gericht konstatiert, dass gemäß § 49 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein ein- und ausgehende Briefe der Gefangenen auf verbotene Gegenstände kontrolliert würden. Im Falle des Petenten sei genau dies geschehen. Ausnahmen von dieser Kontrolle seien in der Vorschrift nicht genannt.</p> <p>Das Gesetz sehe in § 50 Landesstrafvollzugsgesetz besondere Voraussetzungen lediglich für eine inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels von Gefangenen vor beziehungsweise nehme Schreiben eines Gefangenen an und von bestimmten Stellen von einer inhaltlichen Kontrolle aus. Zu diesen zählten unter anderem das Bundesverfassungsgericht und die Volksvertretungen der Länder. Eine inhaltliche Kontrolle der an den Petenten gerichteten Schreiben habe jedoch nicht stattgefunden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass das vom Petenten monierte Öffnen der Briefe in seinem Beisein stattgefunden hat, sodass er sichergehen konnte, dass keine inhaltliche Kontrolle erfolgt. Dem Beschluss des Landgerichts ist auch zu entnehmen, dass der Petent seine Anträge auf Feststellung der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Rechtswidrigkeit des Öffnens des jeweiligen Briefes zurückgenommen habe.

Das Ministerium bestätigt, dass bei einer Durchsuchung des Haftraumes des Petenten eine größere Anzahl von Blankovollmachten eines Rechtsanwaltes gefunden worden seien. Diese hätten bereits vorgedruckt einen konkreten Mandatszweck enthalten. Es sei davon ausgegangen worden, dass diese Vollmachten an andere Gefangene verteilt werden sollten. Vorausgegangen seien vereinzelte Hinweise anderer Gefangener, die erklärt hätten, der Petent habe sie nachdrücklich aufgefordert, derartige Vollmachten zu unterschreiben. Durch eine Akquise von Mandanten durch Gefangene würden nach Ansicht der Justizvollzugsanstalt das geordnete Zusammenleben und damit die Ordnung der Anstalt gestört.

Der Argumentation des Petenten, dass er dem Rechtsanwalt für jeden weiteren Tag ohne Aufschluss erneut das Mandat erteilen müsse, könne nicht gefolgt werden. Der Petent habe den Rechtsanwalt bereits vielfach mandatiert. Es erschließe sich auch aus zivilrechtlichen Erwägungen für die Vereinbarung eines Mandatsverhältnisses nicht, warum der Petent für jeden Tag des seiner Ansicht nach rechtswidrigen und strafrechtlich relevanten Einschlusses den Rechtsanwalt erneut mandatieren müsse. Der Rechtsanwalt selbst habe in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass er auch mündlich beauftragt werden könne. Andere Gefangene hätten unabhängig hiervon selbstverständlich die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt auf dem üblichen Weg zu kontaktieren. Dieses Recht werde durch die erfolgte Wegnahme der Blankovollmachten nicht eingeschränkt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der vorgetragene Sachverhalt hinsichtlich der Entfernung der Blankovollmachten aus dem Haftraum Gegenstand eines Antrages des Petenten auf gerichtliche Entscheidung gewesen ist. Das Landgericht Lübeck führt in seinem Beschluss vom 6. Juni 2017 aus, dass nach § 63 Absatz 1 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein Gegenstände für die Gefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden dürften. Diese könne die Zustimmung unter anderem verweigern, wenn die Gegenstände geeignet seien, die Ordnung der Anstalt zu gefährden. Gemäß § 64 Absatz 1 Landesstrafvollzugsgesetz dürften Gefangene Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben. Eine Zustimmung der Anstalt hinsichtlich der Vollmachten habe zu keinem Zeitpunkt vorgelegen. Das Gericht vertritt die Ansicht, dass die Anstalt eine solche auch mit Blick auf die Ordnung der Anstalt hätte verweigern können, denn durch die Akquise von Mandanten durch einzelne Gefangene könne das geordnete Zusammenleben in der Anstalt empfindlich gestört werden. Das Gericht geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die Vollmachten nicht wie vom Petenten angegeben personalisiert gewesen seien, unter anderem da der Rechtsanwalt in seiner Stellungnahme lediglich von im Betreff vorgefertigten Vollmachten gesprochen habe.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die weiteren Vorwürfe des Petenten nicht mit einem vertretbaren zeitlichen Aufwand aufgeklärt werden können. Es steht dem Petenten frei, durch konkretere Angaben zu Personen und Zeitpunkt eine Aufklä-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rung möglich zu machen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

1	L2122-18/1410 Herzogtum Lauenburg, Bauwesen, Baugenehmigung, Immissionschutz	<p>Der Petent beschwert sich über die Lärm- und Geruchsbelästigungen die von einem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb ausgehen. Er begehrt deshalb zum Schutze seiner Gesundheit und seines Grundstücks, dass mehrere Entscheidungen zu Lasten des Betreibers dieses Agrarbetriebes von Seiten der Verwaltung getroffen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Wie vom Petitionsausschuss erbeten, nimmt das Innenministerium unter anderem Stellung zu der Einsichtnahme des Petenten in die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer und zu seinem Vorbringen, dass durch den Betrieb mehr Tiere als erlaubt gehalten würden.</p> <p>Hinsichtlich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 8. Juli 2013 führt das Innenministerium aus, dass der Petent mit Datum vom 22. Dezember 2014 einen Antrag auf Zusendung von Informationen nach dem Informationszugangsgesetz beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als untere Bauaufsichtsbehörde gestellt habe. Die beantragten Informationen seien dem Petenten unter Beachtung des Datenschutzes gewährt worden. Daher seien Passagen in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zu schwärzen gewesen. Der Petent habe nicht dargelegt, dass er ein derartiges Interesse an der Klärung habe, die das Interesse an der Geheimhaltung des betroffenen Landwirtes überwiegen würde. Zudem sei der Petent kein Beteiligter des Verfahrens. Aus Sicht des Landrates sei daher keine weitere Preisgabe der Daten des Verfahrens möglich gewesen.</p> <p>Sodann habe der Petent bereits am 28. März 2015 mitgeteilt, dass ihm nunmehr die gesamte Stellungnahme vorliege. Es sei jedoch nicht bekannt, woher der Petent diese habe. Die Stellungnahme sei Bestandteil der ursprünglichen Baugenehmigung gewesen. Durch Nachbarklage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht habe sich ein anderer Nachbar gegen die Baugenehmigung gewehrt. In diesem Verfahren sei ein weiteres Gutachten, eine sogenannte Immissionsprognose, vorgelegt worden. Deren Inhalt habe das Gericht für schlüssig befunden. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer sei daher nicht mehr entscheidend gewesen. Die Immissionsprognose habe unter anderem die Auswirkungen des neu zu errichtenden Stalls belegt, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen. Gestützt auf die Immissionsprognose sei das Verwaltungsgericht durch Urteil vom 22. Juni 2017 zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Belastung noch im Rahmen des für den Außenbereich Zulässigen halte. Die Baugenehmigung sei damit für rechtmäßig befunden worden. Das Urteil sei rechtskräftig.</p> <p>In Bezug auf die Anzahl der Tiere habe der Landrat den Landwirt am 11. März 2015 angehört.</p> <p>Mit dem darauf folgenden Bauantrag seien insgesamt 593,7 Großvieheinheiten angezeigt worden. Eine Großvie-</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-18/2374 Niedersachsen, Polizei, Wasser- schutzpolizei, Dienstaufsicht	<p>heinheit diene als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres Lebendgewichtes. Eine Milchkuh entspreche beispielsweise einer Großvieheinheit, ein Kalb hingegen werde mit 0,1- 0,2 Großvieheinheiten bemessen. Insoweit sei der Landrat davon ausgegangen, dass durch die Umsetzung der Baugenehmigung unter Vorlage entsprechender Gutachten in absehbarer Zeit baurechtmäßige Zustände auf dem Grundstück hergestellt würden.</p> <p>Eine erneute Auskunft des Veterinäramtes vom 8. Januar 2018 habe ergeben, dass weder die in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer noch die in der Immissionsprognose angegebenen Großvieheinheiten vor Ort überschritten würden.</p> <p>Nach Auskunft des Fachdienstes Veterinärwesen des Kreises Herzogtum Lauenburg handele es sich darüber hinaus nach mehrmaliger amtstierärztlicher Überprüfung tierschutzrechtlich nicht um einen Problembetrieb.</p> <p>Dass die der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zugrundeliegenden Angaben vom Bauherrn stammen, sei keineswegs zu beanstanden. Nur der Bauherr wisse, wie viele Tiere beziehungsweise Großvieheinheiten er auf seinem Hof unterbringen möchte und welche Neu- und Umbauten erforderlich seien. Dass nach Ansicht des Petenten mehr Tiere als erlaubt gehalten würden, möge daran liegen, dass sowohl in der Immissionsprognose als auch in der Baugenehmigung nicht die Anzahl der Tiere, sondern die durch den Umrechnungsschlüssel ermittelten Großvieheinheiten zugrunde gelegt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass dem Begehren des Petenten, Einsicht in die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zu nehmen, nach eigener Auskunft entsprochen worden ist.</p> <p>Auch wenn das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts nicht den Petenten, sondern einen anderen Nachbarn betrifft, zeigt es im Ergebnis die Zulässigkeit der Immissionen. Letztlich wird damit auch die Zulässigkeit der Anzahl der Tiere beziehungsweise der Großvieheinheiten bestätigt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung im Außenbereich verstärkt mit landwirtschaftlich bedingten Lärm-, Gas- und Geruchsmissionen gerechnet werden muss.</p> <p>Im Übrigen schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Innenministeriums an.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Maßnahmen eines Beamten der Wasserschutzpolizei. Dieser habe ihm durch diverse Kontrollen unterstellt, seine Segelyacht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen. Er habe ihn so bei seinen Segeltörns gestört und ihm absichtlich geschadet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass es sich nach Auffassung der Wasserschutzpolizei um eine gewerbliche Nutzung der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Segelyacht handele.

Die Voraussetzungen der gewerblichen Nutzung seien in § 2 Absatz 1 Nummer 6 der Seesportbootverordnung gesetzlich definiert. Hiernach sei die gewerbliche Nutzung „der Einsatz von Sportbooten für die Ausbildung zum Führen von Sportfahrzeugen oder für ähnliche Sport- und Freizeitwecke, der auf Gewinnerzielung gerichtet ist.“ Nach dem Oberverwaltungsgericht Hamburg sei entscheidend, ob der Einsatz des Schiffes mit gewisser Regelmäßigkeit zum Zwecke der Gewinnerzielung erfolge. Ein gewichtiges Indiz hierfür sei es, wenn Fahrten mit dem Schiff und einem Schiffsführer gegen Entgelt einem unbestimmten Personenkreis mit einer gewissen Regelmäßigkeit angeboten würden. Verstärkt werde dieses Indiz, wenn hierfür öffentlich geworben werde.

Bei dem Nachweis der gewerbsmäßigen Nutzung handele es sich um einen langwierigen Prozess, bei dem zwangsläufig Überprüfungen der Polizei zur Verdachtserhärtung und Beweisführung erfolgen müssten. Hierzu sei eine Stellungnahme des namentlich benannten Beamten der Wasserschutzpolizei sowie der zuständigen Revierleitung eingeholt worden. Nach Aussagen des Polizeibeamten, heute noch nachvollziehbaren Quellen im Internet und auch den getätigten Aussagen des Petenten seien über lange Zeit permanent Chartertörns mit der Segelyacht angeboten worden. Der Petent habe selbst eingeräumt, dass eine Gewinnerzielung seine Absicht gewesen sei. Der Umstand, dass der Petent mit der Yacht Verluste eingefahren habe, könne nicht zwangsläufig bedeuten, dass dann keine gewerbsmäßige Nutzung mehr vorliege.

Gemäß § 14 Seesportbootverordnung müsse ein Segelboot bei gewerbsmäßiger Nutzung über ein sogenanntes Sicherheitszeugnis verfügen. Hierzu gehöre unter anderem auch die Gewährleistung sauberen Trinkwassers und das Vorhalten geeigneter Rettungsmittel. Die Anforderungen des Sicherheitszeugnisses würden somit der Sicherheit der Passagiere dienen. Setze sich ein Bootsführer über diese Pflichten hinweg, stelle dies eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, weshalb die Wasserschutzpolizei einschreiten müsse.

Der Petent habe dem Gesundheitsamt Flensburg gegenüber im Jahr 2006 zunächst glaubhaft machen können, dass das Boot ausschließlich zur praktischen Ausbildung für den Sportbootführerschein See genutzt werde. Das Gesundheitsamt habe daher zunächst angenommen, dass eine nichtgewerbliche Nutzung stattfände. Der Wasserschutzpolizei sei dann jedoch aufgefallen, dass sich auf dem Boot wechselnde Passagiere befunden hätten und dass für Fahrten im Internet geworben worden sei. Dies habe den Verdacht der gewerblichen Nutzung hervorgerufen und Kontrollen bis hin zu Zwangsmaßnahmen nach sich gezogen.

Ausweislich der Nachträge zur Petition habe der Petent selbst eingeräumt, dass das Gesundheitsamt seine Rechtsauffassung zur gewerblichen Nutzung im Jahr 2008 geändert habe. Zudem lasse sich aufgrund der Festhalteverfügung der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr schließen, dass auch aus dortiger Sicht eine gewerbliche Nutzung vorgelegen habe.

In Bezug auf die Entscheidung des Finanzgerichts Köln, welche auch der Petent anspricht, führt das Innenministerium

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aus, dass das Finanzgericht den Sachverhalt einzig unter steuerlichen Gesichtspunkten betrachtet habe. Es habe kein Urteil gegeben, vielmehr sei der Termin mit einem Vergleich beendet. Das Sitzungsprotokoll enthalte jedoch weder einen Beleg für eine gewerbliche Nutzung im Sinne der Seesportbootverordnung noch für eine nichtgewerbliche Nutzung. Vielmehr sei die Frage der Gewerbsmäßigkeit in steuerlicher Hinsicht von der sicherheitsrechtlichen Betrachtung zu trennen. Dies habe den Grund, dass das Gefahrenabwehrrecht einen ganz anderen Zweck verfolge als das Steuerrecht. Konkret bedeute das, dass der Vercharterer bei Nichtgewerblichkeit nicht mehr dazu verpflichtet wäre, Sicherheitsauflagen wie eine ausreichende Anzahl Schutzwesten, Rettungsmittel, Seenotsignalmittel und Gesundheitszeugnisse bei Gastronomieangeboten nachzuweisen. Das Boot sei jedoch einer unbegrenzten Menge von Personen zum Chartern angeboten worden. Der potenzielle Charterer müsse darauf vertrauen können, dass ein gewisses Maß an Sicherheit vorhanden sei, da der Gesetzgeber dies garantiere. Der Vercharterer sei verpflichtet, diesen Nachweis zu erbringen.

Auch wenn die Verzweiflung des Petenten verständlich sei, lasse sich im Ergebnis kein Fehlverhalten seitens der Landespolizei Schleswig-Holstein feststellen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die schwierige Situation, in der sich der Petent befindet. Das Engagement, welches der Petent für die Jugendarbeit aufgebracht hat, ist anerkennenswert. Zugleich hat sich der Petent gerade durch dieses Engagement in eine schwierige Lage gebracht.

Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass der Petent keine Gründe dargelegt hat, wonach ihm das Erfüllen der Auflagen zunächst nicht oder nur durch unverhältnismäßigen Aufwand möglich gewesen wäre. Aus dem Schreiben des Gesundheitsamtes Flensburg vom 23. August 2006 geht zudem hervor, welche Gefahren bei der Wasserübernahme in die Trinkwassertanks durch Krankheitserreger drohen. Die Wasserschutzpolizei ist gehalten, solche Gefahren zu verhindern. Die Kontrollen hatten nicht das Ziel, dem Petenten persönlich zu schaden, sondern der Aufgabe der Gefahrenabwehr nachzukommen.

Zwar ist es verständlich, dass die rechtliche Unterscheidung zwischen der Feststellung der Gewerbsmäßigkeit aus Gründen der Gefahrenabwehr und aus steuerlichen Gründen für den Petenten nur schwer nachzuvollziehen ist. Der Ausschuss gibt aber zu erwägen, dass es für den Petenten ungünstig war, einerseits zu behaupten, nicht gewerblich zu handeln, zugleich aber an anderer Stelle eine Gewinnerzielungsabsicht einzuräumen.

Im Übrigen schließt sich der Ausschuss den Ausführungen des Innenministeriums an.

Mit Blick auf die hohe Verschuldung äußert der Petitionsausschuss sein Bedauern, dass er dem Petenten nicht unmittelbar weiterhelfen kann. Möglicherweise wäre es für den Petenten sinnvoll, sich an eine Schuldnerberatung zu wenden. Diese ist, soweit sie von öffentlichen Trägern durchgeführt wird, in der Regel kostenlos. Entsprechende Informationen für Niedersachsen finden sich unter <https://www.ms.niedersachsen.de/themen/soziales/schuldnerb>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

[erattung/wo-bekomme-ich-rat-13502.html](#).

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung1 **L2119-19/300****Schleswig-Flensburg, Gesetz-
und Verordnungsgebung Land,
PsychKG**

Die Petentin bittet um Auskunft, ob das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen auch im Kreis Schleswig-Flensburg Gültigkeit hat beziehungsweise ob der Landrat eine Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik beantragen kann.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 2 Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen nach Weisung Träger der Aufgaben nach diesem Gesetz seien. Diese Aufgabenträger hätten in eigener Verantwortung zu entscheiden, wie sie die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen. Da die Unterbringungen in der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik weitgehend freiheitsentziehende Maßnahmen darstellen würden, sei ein enger rechtlicher Rahmen zu beachten.

Diese rechtlichen Voraussetzungen seien im Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen geregelt. Die nähere Ausgestaltung regule die Landesverordnung zum Psychisch-Kranken-Gesetz vom 12. November 2009. Gemäß § 17 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz unterlägen die Kreise und kreisfreien Städte der Fachaufsicht des Landes. Auch der Kreis Schleswig-Flensburg nehme als Träger der Aufgaben nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr, sodass die Voraussetzungen des Gesetzes selbstverständlich auch hier gelten.

Das Unterbringungsverfahren nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen sei ein Antragsverfahren. Gemäß § 8 Satz 1 des Gesetzes sei ein schriftlicher Antrag des Kreises oder der kreisfreien Stadt erforderlich. Nach § 8 Satz 2 sei dem Unterbringungsantrag ein Gutachten beizufügen, in dem die Erfüllung der Voraussetzungen für die Unterbringung bescheinigt werde. Dazu seien entsprechende Tatsachenfeststellungen sowie die Beurteilungen einer in der Psychiatrie erfahrenen Ärztin oder eines Arztes notwendig. Die Landesverordnung zum Psychisch-Kranken-Gesetz stelle unter anderem gemäß § 2 der Verordnung strenge Mindestanforderungen an das Unterbringungsgutachten und an die Qualifikation der Gutachterin oder des Gutachters. Es setze außerdem eine persönliche Untersuchung der psychisch kranken Person durch die Ärztin oder den Arzt voraus, die nicht länger als 24 Stunden zurückliege.

Der Antrag auf Unterbringung erfolge daher nicht durch den Landrat direkt, sondern durch die Sozialpsychiatrischen Dienste, welche gemäß § 4 Absatz 3 Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen von den Kreisen und kreisfreien Städten einzurichten seien. Die Sozialpsychiatrischen Dienste würden von in der Psychiatrie erfahrenen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ärztinnen und Ärzten geleitet und könnten die genannten Mindestqualifikationen erfüllen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die mit der Unterbringung in der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik verbundenen freiheitsentziehenden Maßnahmen sehr belastend sein können. Vor dem dargestellten Hintergrund hat er jedoch im vorliegenden Fall keinen Rechtsverstoß festgestellt.